

Entwurf

Haushaltsplan

für die

Haushaltsjahre 2022 und 2023

Einzelplan 07

Kultusministerium

Vorwort zum Einzelplan 07

A. Gliederung

Der Einzelplan 07 enthält die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des Geschäftsbereichs des Nds. Kultusministeriums (MK):

1. Landeshaushalt

Kapitel		Seite
0701	Kultusministerium	08
0702	Allgemeine Bewilligungen	16
0703	Nds. Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)	36
0705	Regionale Landesämter für Schule und Bildung	50
0707	Schulen allgemein	58
0710	Grundschulen	82
0711	Förderschulen	92
0712	Hauptschulen	96
0713	Realschulen	100
0714	Gymnasien, Internatsgymnasien und Kollegs	104
0717	Oberschulen	114
0718	Gesamtschulen	118
0720	Berufsbildende Schulen	122
0745	Vorbereitungsdienst für die Lehrämter	130
0765	Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften	138
0774	Tageseinrichtungen für Kinder	144
0785	Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten	172

keine Rücklage

2. Sondervermögen

keine Sondervermögen

3. Übersicht über Beschäftigungsvolumen, Budget und Stellen (BBS)

B. Wesentliche organisatorische Änderungen

1. Landeshaushalt

keine

2. Sondervermögen

keine

C. Hochbaumaßnahmen

Die Hochbaumaßnahmen für den Geschäftsbereich des MK sind im Kapitel 20 11 des Einzelplans

20 - Hochbauten - ausgewiesen.

D. Politisch bedeutsame Vorhaben

Die Einführung der sogenannten dritten Kraft in Kitagruppen von Kindertagesstätten, in denen die drei bis sechs Jahre alten Kinder betreut werden, erfolgt gestaffelt: Der Beginn des Personalausbaus erfolgt zum 01. August 2023. Dann sollen rund 2000 zusätzliche Auszubildende mit je 15 Stunden in die Kitagruppen kommen. Für diese Ausbildungsförderung werden 12,3 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2023 sowie weitere 64,9 Mio. Euro in der Mittelfristigen Finanzplanung zur Verfügung gestellt.

Mit den Zusatz-Verwaltungsvereinbarungen „Administration“ und „Leihgeräte für Lehrkräfte“ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 stellen der Bund und das Land Niedersachsen insgesamt jeweils rund 52 Mio. Euro zur Förderung der Ausbildung und Finanzierung von IT-Administration, die für Schulen eingesetzt wird, und für die Anschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten für Lehrkräfte bereit.

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen						
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	2 Einnahmen aus Zuwei- sungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitio- nen, besondere Finanzierungs- einnahmen	Gesamtein- nahmen	4 Personal- ausgaben	5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausga- ben für den Schuldendienst
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
0701	Nds. Kultusministerium	—	3	—	—	3	251.830	4.890
0702	Allgemeine Bewilligungen	—	4	14	—	18	2	161
0703	Nds. Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)	—	57	—	—	57	12.408	8.755
0705	Regionale Landesämter für Schule und Bildung	—	180	—	—	180	69.448	8.484
0707	Schulen allgemein	—	200	1.600	—	1.800	89.745	7.724
0710	Grundschulen	—	327	—	—	327	1.208.515	14.770
0711	Förderschulen	—	250	—	—	250	420.923	687
0712	Hauptschulen	—	24	—	—	24	115.313	68
0713	Realschulen	—	92	—	—	92	150.258	62
0714	Gymnasien, Internatsgymnasien und Kollegs	—	1.689	1.216	—	2.905	1.052.957	2.465
0717	Oberschulen	—	165	—	—	165	507.982	187
0718	Gesamtschulen	—	156	—	—	156	616.108	243
0720	Berufsbildende Schulen	—	10.923	—	—	10.923	772.116	8.266
0745	Vorbereitungsdienst für die Lehrämter	—	55	—	—	55	102.911	8.972
0765	Religions- und Weltanschauungsge- meinschaften	—	—	—	—	—	—	26
0774	Tageseinrichtungen für Kinder	—	—	—	—	—	291	32
0785	Stiftung Niedersächsische Gedenk- stätten	—	—	—	—	—	158	—
	Weggefallene Kapitel							
	Summe 2022	—	14.125	2.830	—	16.955	5.370.965	65.792
	Summe 2021	—	12.040	2.830	117.778	132.648	5.314.724	69.633
	2022 mehr(+)/weniger(-)	—	+2.085	—	-117.778	-115.693	+56.241	-3.841

ben und Verpflichtungsermächtigungen

Epl. 07

Ausgaben					2022 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 - Sp. 14)	2021 Überschuss (+) Zuschuss (-)	2022 Verbesserung(+) Verschlechte- rung (-) (Sp. 15 - Sp. 16)	Verpflichtungs- ermächtigungen
6 Ausgaben für Zuwei- sungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsför- dermaßnahmen	9 Besondere Finan- zierungsausgaben	Gesamtausgaben				
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
10	11	12	13	14	15	16	17	18
1	—	57	-24.023	232.755	-232.752	-225.431	-7.321	—
27.926	—	37.708	—	65.797	-65.779	-61.192	-4.587	—
1.210	—	53	124	22.550	-22.493	-23.137	+644	500
91	—	48	1.327	79.398	-79.218	-55.563	-23.655	—
438.288	—	—	—	535.757	-533.957	-529.298	-4.659	8.000
—	—	—	—	1.223.285	-1.222.958	-1.173.607	-49.351	—
17	—	—	—	421.627	-421.377	-441.262	+19.885	—
—	—	—	—	115.381	-115.357	-126.860	+11.503	—
—	—	—	—	150.320	-150.228	-160.231	+10.003	—
—	—	320	1.912	1.057.654	-1.054.749	-1.054.452	-297	—
—	—	—	—	508.169	-508.004	-501.261	-6.743	—
—	—	—	—	616.351	-616.195	-586.662	-29.533	—
2.029	—	149	128	782.688	-771.765	-770.902	-863	—
—	—	110	829	112.822	-112.767	-114.021	+1.254	—
57.658	—	—	—	57.684	-57.684	-56.427	-1.257	—
1.629.292	—	16.071	—	1.645.686	-1.645.686	-1.584.279	-61.407	37.212
3.932	—	1.000	—	5.090	-5.090	-5.031	-59	—
						-22.904	+22.904	
2.160.444	—	55.516	-19.703	7.633.014	-7.616.059	-7.492.520	-123.539	45.712
2.126.801	—	133.657	-19.647	7.625.168	—			90.979
+33.643	—	-78.141	-56	+7.846				-45.267

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen						
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	2 Einnahmen aus Zuwei- sungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitio- nen, besondere Finanzierungs- einnahmen	Gesamtein- nahmen	4 Personal- ausgaben	5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausga- ben für den Schuldendienst
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
0701	Nds. Kultusministerium	—	3	—	—	3	257.978	7.534
0702	Allgemeine Bewilligungen	—	4	14	—	18	2	161
0703	Nds. Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)	—	57	—	—	57	12.612	8.755
0705	Regionale Landesämter für Schule und Bildung	—	180	—	—	180	70.954	9.317
0707	Schulen allgemein	—	200	1.600	—	1.800	92.335	7.824
0710	Grundschulen	—	327	—	—	327	1.246.047	14.770
0711	Förderschulen	—	250	—	—	250	430.930	687
0712	Hauptschulen	—	24	—	—	24	115.318	68
0713	Realschulen	—	92	—	—	92	150.263	62
0714	Gymnasien, Internatsgymnasien und Kollegs	—	1.689	1.216	—	2.905	1.058.005	2.512
0717	Oberschulen	—	165	—	—	165	521.314	187
0718	Gesamtschulen	—	156	—	—	156	641.130	243
0720	Berufsbildende Schulen	—	12.723	—	—	12.723	789.438	8.566
0745	Vorbereitungsdienst für die Lehrämter	—	55	—	—	55	103.235	9.002
0765	Religions- und Weltanschauungsge- meinschaften	—	—	—	—	—	—	26
0774	Tageseinrichtungen für Kinder	—	—	—	—	—	27	32
0785	Stiftung Niedersächsische Gedenk- stätten	—	—	—	—	—	161	—
	Summe 2023	—	15.925	2.830	—	18.755	5.489.749	69.746
	Summe 2022	—	14.125	2.830	—	16.955	5.370.965	65.792
	2023 mehr(+)/weniger(-)	—	+1.800	—	—	+1.800	+118.784	+3.954

ben und Verpflichtungsermächtigungen

Epl. 07

Ausgaben					2023 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 - Sp. 14)	2022 Überschuss (+) Zuschuss (-)	2023 Verbesserung(+) Verschlechterung (-) (Sp. 15 - Sp. 16)	Verpflichtungs- ermächtigungen
6 Ausgaben für Zuwei- sungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsför- dermaßnahmen	9 Besondere Finan- zierungsausgaben	Gesamtausgaben				
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
10	11	12	13	14	15	16	17	18
1	—	57	-24.023	241.547	-241.544	-232.752	-8.792	—
23.550	—	38.202	—	61.915	-61.897	-65.779	+3.882	4.000
1.210	—	53	124	22.754	-22.697	-22.493	-204	—
91	—	128	1.327	81.817	-81.637	-79.218	-2.419	—
446.111	—	—	—	546.270	-544.470	-533.957	-10.513	8.500
—	—	—	—	1.260.817	-1.260.490	-1.222.958	-37.532	—
17	—	—	—	431.634	-431.384	-421.377	-10.007	—
—	—	—	—	115.386	-115.362	-115.357	-5	—
—	—	—	—	150.325	-150.233	-150.228	-5	—
—	—	320	1.912	1.062.749	-1.059.844	-1.054.749	-5.095	—
—	—	—	—	521.501	-521.336	-508.004	-13.332	—
—	—	—	—	641.373	-641.217	-616.195	-25.022	—
2.329	—	149	128	800.610	-787.887	-771.765	-16.122	—
—	—	110	829	113.176	-113.121	-112.767	-354	—
58.803	—	—	—	58.829	-58.829	-57.684	-1.145	—
1.581.844	—	—	—	1.581.903	-1.581.903	-1.645.686	+63.783	—
3.986	—	1.000	—	5.147	-5.147	-5.090	-57	—
2.117.942	—	40.019	-19.703	7.697.753	-7.678.998	-7.616.059	-62.939	12.500
2.160.444	—	55.516	-19.703	7.633.014	—			45.712
-42.502	—	-15.497	—	+64.739				-33.212

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0701 Nds. Kultusministerium

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Zu Einzelplan 07					
		<i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>					
		E I N N A H M E N					
111 01-1	011	Gebühren, sonstige Entgelte		1	1	1	—
119 01-2	011	Sonstige Verwaltungseinnahmen		2	2	2	9
119 02-0	011	Einnahmen aus Veröffentlichungen <i>*** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.</i>		—	—	—	—
119 04-7	011	Einnahmen aus dem Verkauf des Firmentickets <i>Vgl. K-Vermerk zu 546 04.</i>		—	—	—	124
119 30-6	011	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr		—	—	—	—
124 03-2	011	Einnahmen aus der Vermietung von Parkplätzen <i>Vgl. K-Vermerk zu 518 03.</i>		—	—	—	16
132 01-9	011	Einnahmen aus der Veräußerung beweglicher Sachen		—	—	—	—
282 62-2	011	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.</i>		—	—	—	—
		A U S G A B E N					
412 01-1	011	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige in den Beiräten nach dem NSchG	—	5	5	5	0
412 04-6	011	Entschädigungen an Vorsitzende der Einigungsstellen gem. § 71 Abs. 7 Nds. PersVG	—	3	3	3	1
421 01-0	011	Bezüge der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister	—	208	204	199	202
421 02-9	011	Bezüge der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister - Übergang	—	—	—	—	—
422 01-7	011	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	19.859	19.464	18.662	12.823
422 19-0	011	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	1
427 01-9	011	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	3	3	3	—
428 01-5	011	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	5.648
428 06-6	011	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	1	1	1	—
441 01-1	841	Beihilfen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter	—	235.724	229.975	219.040	213.806
441 04-6	841	Beihilfen für Sonstige (z. B. Abgeordnete, Ministerinnen und Minister)	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Einzelplan 07

Deckungskreis der sächlichen Verwaltungsausgaben

Innerhalb des Einzelplans 07 sind gegenseitig deckungsfähig die außerhalb von Titelgruppen veranschlagten Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Titel der Gruppe 529 und der Titel 532 11 bis 532 20, 546 02 und 546 06, soweit sie

1. nicht übertragbar sind,
2. nicht mit Ausgaben außerhalb des Deckungskreises deckungsfähig sind,
3. nicht mit Einnahmen korrespondieren oder
4. nicht budgetiert sind.

Zu 412 01

Aufwendungen für die im Landesschulbeirat sowie im Beirat für landw. Fachschulen ehrenamtlich tätigen Mitglieder (§§ 174 Abs. 2 NSchG).

Zu 412 04

Die/der Vorsitzende einer Einigungsstelle erhält gem. § 71 Abs. 7 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz eine Vergütung für jeden bearbeiteten Einzelfall.

Zu 421 01

2022:

1. Amtsgehalt	198 000 EUR
2. Dienstaufwandsentschädigungen	<u>6 000 EUR</u>
Zusammen	204 000 EUR

2023:

1. Amtsgehalt	202 000 EUR
2. Dienstaufwandsentschädigungen	<u>6 000 EUR</u>
Zusammen	208 000 EUR

Zu 422 01

Eine im Bibliotheksdienst Beschäftigte im Tarifbereich ist bis zum In-Kraft-Treten einer tarifvertraglichen Neuregelung für die Dauer ihrer Tätigkeit übertariflich in EG 8 eingruppiert.

Die erste Vorzimmerkraft der Ministerin/des Ministers und der Staatssekretärin/des Staatssekretärs wird für die Dauer der Vorzimmer Tätigkeit übertariflich in Entgeltgruppe 9b TV-L eingruppiert. Die Vorzimmerkraft erhält eine außertarifliche Zulage von 130 Euro (Stand 1. 1.2020); dieser Betrag wird bei linearen Tarifierhöhungen angepasst und verdoppelt sich nach zweijähriger Vorzimmer Tätigkeit. Nach sechsjähriger Vorzimmer Tätigkeit wird die Vorzimmerkraft unter Wegfall der Zulage für die weitere Dauer der Vorzimmer Tätigkeit übertariflich in Entgeltgruppe 10 TV-L eingruppiert.

Die zweite Vorzimmerkraft der Ministerin/des Ministers und der Staatssekretärin/des Staatssekretärs wird für die Dauer der Vorzimmer Tätigkeit übertariflich in Entgeltgruppe 6 TV-L eingruppiert. Die Vorzimmerkraft erhält eine außertarifliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Entgelten nach Entgeltgruppe 6 und Entgeltgruppe 8 TV-L (erfahrungsstufengleich).

Die Vorzimmerkräfte der Abteilungsleitungen und der Staatssekretärin/dem Staatssekretär unmittelbar unterstellten Referatsgruppenleitungen (soweit diese eine Besoldung nach Besoldungsgruppe B 3 erhalten) werden für die Dauer der Vorzimmer Tätigkeit übertariflich in Entgeltgruppe 6 TV-L eingruppiert. Nach zweijähriger Vorzimmer Tätigkeit erhalten sie eine außertarifliche Zulage in Höhe von 50 Euro (Stand 1.1.2020); diese wird bei linearen Tarifierhöhungen angepasst.

Für Vorzimmerkräfte, die aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen aus dem Vorzimmer ausscheiden, gilt Folgendes:

Die außertariflichen Zulagen werden nach dem Ausscheiden aus dem Vorzimmerdienst abgeschmolzen. Nach sechsjähriger Vorzimmer Tätigkeit bleiben die übertariflichen Eingruppierungen nach Entgeltgruppe 6 TV-L auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorzimmerdienst erhalten; die übertarifliche Eingruppierung nach Entgeltgruppe 10 TV-L wandelt sich in eine übertarifliche Eingruppierung nach Entgeltgruppe 9a unter Gewährung einer außertariflichen Zulage, die ebenfalls abgeschmolzen wird.

Zu 441 01

Anpassung an die Istentwicklung und an die Anzahl der ausgebrachten Stellen.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0701 Nds. Kultusministerium

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
441 05-4	841	Beihilfen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	14	14	18	12
443 01-4	011	Fürsorgeleistungen	—	2.132	2.132	1.770	2.131
453 01-0	011	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	29	29	29	55
511 01-0	011	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	435	435	435	436
511 02-8	011	Geschäftsbedarf der Hauptpersonalvertretungen	—	5	5	5	26
514 01-9	011	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl.	—	18	18	18	7
517 01-8	011	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	359	359	359	453
518 01-4	011	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	—	1.282	1.282	1.234	1.236
518 02-2	011	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	—	10	10	10	9
518 03-0	011	Ausgaben für die Anmietung von Parkplätzen <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 124 03.</i>	—	—	—	—	16
519 01-0	011	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	83	83	83	137
525 01-0	011	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	70	70	70	31
526 01-7	011	Ausgaben für Sachverständige	—	3	3	3	44
526 02-5	011	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	8	8	8	9
527 01-3	011	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	132	132	132	45
527 02-1	011	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	45	45	45	38
529 01-6	011	Verfüungsmittel	—	5	5	5	4
531 11-8	011	Veröffentlichungen und sonstige Kosten der Öffentlichkeitsarbeit	—	187	187	187	195
541 02-4	011	Ausgaben für Klausurtagungen	—	3	3	3	6
541 11-3	011	Zentrale Mittel für Veranstaltungen	—	20	20	20	3
546 01-8	011	Sonstige Ausgaben	—	22	22	22	8
546 02-6	011	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	5	5	5	2
546 03-4	011	Umzug und Verlegung von Dienststellen	—	1	1	1	20
546 04-2	011	Kauf des Firmentickets <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 04.</i>	—	—	—	—	117
546 09-3	821	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
546 30-1	011	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 443 01

Anpassung an die letzte Ist-Entwicklung.

Zu 514 01

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1.1.2020	Soll 2021	Für 2022 erforderlich	Für 2023 erforderlich
Pkw	2	2	2	2

Zu 518 01

Erhöhung des Ansatzes aufgrund der Anmietung eines neuen Dienstgebäudes für die Gesamtunterbringung des Niedersächsischen Kultusministeriums. Hierdurch sind Verpflichtungen durch eine ausgebrachte Verpflichtungsermächtigung entstanden.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	1.142	—	—	1.142
2023	1.249	—	—	1.249
2024	1.249	—	—	1.249
2025	1.249	—	—	1.249
2026	1.294	—	—	1.294
2027 ff.	18.434	—	—	18.434
Summe	24.617	—	—	24.617

Zu 531 11

Aus diesem Ansatz werden vor allem Broschüren und Faltblätter sowie die Internetpräsentation des MK bezahlt. Bildungspolitische Dokumentationen sowie Veröffentlichungen zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit dürfen unentgeltlich abgegeben werden (vgl. Haushaltsvermerk zu 119 02).

Zu 541 11

Veranschlagt sind Aufwendungen für Veranstaltungen des Niedersächsischen Kultusministeriums.

Zu 546 01

Hier sind auch Mittel für Erfrischungen anlässlich von Dienstbesprechungen mit Vertretern anderer Behörden veranschlagt.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0701 Nds. Kultusministerium

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
547 11-1	011	nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben der Hauptpersonalvertretungen	—	1	1	1	0
686 01-4	011	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften	—	1	1	1	0
812 15-0	011	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	—	57	57	57	66
972 13-0	881	Ressortspezifische Zuschussminderung HP 2021	—	-18.420	-18.420	-18.420	—
972 21-1	881	Globale Minderausgabe zum Ausgleich der Folgewirkungen aus den parlamentarischen Beschlüssen zum HPE 2020	—	-5.980	-5.980	-5.980	—
981 07-5	891	Abführung an 1321 - 38107	—	377	377	377	385
Titelgruppe(n)							
TGr. 62		Bildungspolitische Veranstaltungen <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 282 62.</i>	(—)	(14)	(14)	(14)	(—)
527 62-5	011	Reisekostenvergütungen	—	5	5	5	—
547 62-6	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	9	9	9	—
TGr. 63		Maßnahmen der Gleichstellungsbeauftragten	(—)	(9)	(9)	(9)	(8)
427 63-9	011	Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	1
527 63-3	011	Reisekostenvergütungen	—	5	5	5	1
547 63-4	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	4	4	4	6
TGr. 98/99		Kosten der Informations- u. Kommunikationstechnik <i>Übertragbar.</i>	(—)	(4.817)	(2.173)	(7.000)	(1.928)
511 99-0	011	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte sowie der sonstigen Gegenstände	—	21	21	17	18
525 98-3	011	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	10	10	10	—
525 99-1	011	Aus- und Fortbildung durch andere Dienstleister	—	10	10	8	7
538 98-8	011	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	2.571	1.420	3.042	1.324
538 99-6	011	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	2.203	710	3.920	578
547 98-7	011	nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	1	—
547 99-5	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	2	2	2	2
812 99-0	011	Erwerb von Geräten und sonstigen Gegenständen	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 981 07

Abführung der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Zu Titelgruppe 62

Im Rahmen der bildungspolitischen Veranstaltungen sollen Tagungen zu bildungspolitischen Schwerpunkten durchgeführt werden (u. a. Werkstattgespräche, Foren, Symposien).

Zu Titelgruppe 63

Zur Durchführung von Veranstaltungen der Gleichstellungsbeauftragten im MK und im nachgeordneten Bereich, z. B. Seminare zu aktuellen Themen, Arbeitstagungen und Dienstbesprechungen der Gleichstellungsbeauftragten der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung und der Schulen sowie Netzwerkarbeit der Gleichstellungsbeauftragten im Schulbereich.

Zu Titelgruppe 98/99

Die Mittel sind u.a. für die Wartung und Programmpflege (Verfahrensentwicklung, Produktionssteuerung, Systembetreuung) der alten Fachverfahren— insbesondere in den Bereichen der Unterrichtsversorgung und Lehrereinstellung sowie des Vorbereitungsdienstes für die Lehrämter — veranschlagt. Darüber hinaus sind die Mittel für das Projekt „Smarte Schulverwaltung Niedersachsen“ (ehemals Projekt IT2020) zur Neuprogrammierung der IT-Fachverfahren der staatlichen Schulverwaltung, für die Herstellung der Windows 10-Kompatibilität sowie für die Wartung und Pflege des bestehenden Verfahrens KitaWeb und für die Finanzierung von Schulungen und Wartungsverträgen vorgesehen. Veranschlagt sind außerdem Haushaltsmittel für die Neuprogrammierung von Kita.Web aufgrund der zu erwartenden KitaG Novellierung sowie für die Fortschreibung des Bedarfes für die Wartung und Pflege des Fachverfahrens BBS Planung. Die Ansatzschwankungen resultieren aus den variierenden Bedarfen der einzelnen Programme.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0701 Nds. Kultusministerium

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0701					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		3	3	3	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		3	3	3	
		4 Personalausgaben	—	257.978	251.830	239.730	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	7.534	4.890	9.669	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	1	1	1	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	57	57	57	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	-24.023	-24.023	-24.023	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	241.547	232.755	225.434	
		Zuschuss		241.544	232.752	225.431	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0702 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
119 01-6	011	Sonstige Verwaltungseinnahmen		2	2	2	32
119 14-8	129	Sonstige Verwaltungseinnahmen (N21) <i>Vgl. K-Vermerk zu 686 14.</i>		—	—	—	—
119 30-0	129	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr		—	—	—	—
119 67-9	153	Rückflüsse aus nicht in Anspruch genom- men oder nicht zweckentsprechend verwen- deten Zuwendungen (außerschul. Berufsbil- dung) <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 67/97.</i>		2	2	2	3
119 70-9	129	Sonstige Verwaltungseinnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 70.</i>		—	—	—	—
119 78-4	129	Rückzahlung von Zuwendungen		—	—	—	—
272 62-0	129	Zuweisungen u.a. der EU zur Durchführung von EU-Programmen sowie zur Pflege kultureller Beziehungen zum Ausland <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.</i>		—	—	—	1
281 63-8	129	Erstattung von Verwaltungsausgaben aus sonstigen Bereichen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.</i>		—	—	—	0
282 01-4	144	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland <i>Vgl. K-Vermerk zu 681 59.</i>		14	14	14	14
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61		Digitalpakt Schule <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>		(—)	(—)	(—)	(20.204)
119 61-0	129	Einnahmen aus Zinsen und Erstattungen		—	—	—	—
231 61-4	129	Zuweisung von Bundesmitteln für den Digitalpakt Schule		—	—	—	20.204
234 61-3	129	Sonstige Zuweisungen von Sondervermögen für den Digitalpakt Schule		—	—	—	—
TGr. 69		Zusatzvereinbarung Administration <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 69.</i>		(—)	(—)	(—)	(—)
119 69-5	129	Einnahmen aus Zinsen und Erstattungen		—	—	—	—
231 69-0	129	Zuweisungen von Bundesmitteln		—	—	—	—
TGr. 71		Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71.</i>		(—)	(—)	(70.575)	(—)
119 71-7	112	Sonstige Einnahmen		—	—	—	—
331 71-6	112	Zuweisungen des Bundes für das Investi- tionsprogramm zum beschleunigten Infra- strukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder		—	—	70.575	—

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0702 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 72		Investitionsprogramm des Bundes für Ganztagschulen "Zukunft, Bildung und Betreuung" <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 72.</i>		(—)	(—)	(—)	(—)
119 72-5	129	Sonstige Einnahmen		—	—	—	—
331 72-4	129	Zuweisungen des Bundes für das Investitionsprogramm für Ganztagschulen "Zukunft, Bildung und Betreuung"		—	—	—	—
TGr. 75		Zusatzvereinbarung Lehrkräfte-Endgeräte <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 75.</i>		(—)	(—)	(—)	(—)
119 75-0	129	Einnahmen aus Zinsen und Erstattungen		—	—	—	—
231 75-4	129	Zuweisung von Bundesmitteln		—	—	—	—
A U S G A B E N							
546 30-5	129	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
636 01-0	223	Unfallversicherung für Schüler und Kinder in Kindergärten	—	11.016	10.726	10.100	9.727
671 01-0	011	Erstattung von Verwaltungskosten an die NBank <i>Übertragbar.</i>	—	2.253	2.253	2.253	1.880
681 59-8	144	Sonstige Geldleistungen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 282 01.</i>	—	14	14	14	14
685 52-6	165	Zuschuss des Landes Niedersachsen zur Finanzierung des Instituts für Film und Bild in München	—	54	54	60	59
685 53-4	153	Zuschüsse an politische Stiftungen *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.	—	—	—	—	—
686 14-0	129	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland (N21) <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 14.</i>	—	314	314	314	—
686 51-4	144	Zuschüsse im Rahmen der Förderung der Berufsausbildung <i>Übertragbar.</i> *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.	—	150	150	150	118
687 01-4	024	Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland	—	—	—	2.823	—
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Digitalpakt Schule <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 61.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(19.913)
547 61-1	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	289

ERLÄUTERUNGEN

Zu 636 01

Durch § 2 Abs. 1 Nr. 8 a-b SGB VII sind

- Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen und während der Betreuung durch Tagespflegepersonen
- Schüler während des Besuchs allgemein- oder berufsbildender Schulen

gesetzlich unfallversichert.

Das Land Niedersachsen, das nach diesem Gesetz Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für bestimmte Personengruppen ist (vgl. §§ 116 Abs. 1, 128 Abs. 1 Nr. 2 - 3 SGB VII), zahlt die Beiträge an die Landesunfallkasse Niedersachsen für:

- Schüler an privaten allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen,
- Kinder in Tageseinrichtungen von Trägern der freien Jugendhilfe und in anderen privaten, als gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts anerkannten Tageseinrichtungen, sowie für Kinder, die durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne des § 23 SGB VIII betreut werden.

Die Kosten der gesetzlichen Unfallversicherung für Schüler in Schulen in kommunaler Trägerschaft und Kinder in Kindergärten kommunaler Träger werden hingegen von der jeweiligen Gebietskörperschaft übernommen.

Zu 671 01

Die NBank hat im Zuge der EU-Förderperioden 2007 bis 2013 und 2014 bis 2020 für den Bereich ESF und EFRE auf der Grundlage einer Übertragungsvereinbarung Aufgaben im Zusammenhang mit der Bewilligung von Zuwendungen übernommen. ESF- und EFRE-Projekte der Förderperiode 2014-2020 müssen grundsätzlich bis zum 30.06.2022 durchgeführt werden, eine Verlängerung bis zum 31.12.2022 ist mit entsprechender Ausnahmegenehmigung möglich.

Zu 685 52

Das Institut für Film und Bild (FWU) in München ist eine gemeinnützige GmbH, in der das Land als Gesellschafter fungiert.

Das FWU hat die Aufgabe, audiovisuelle Medien herzustellen und deren Verwendung als Lehr- und Lernmittel in Bildung, Erziehung und Wissenschaft zu fördern. Dazu gehört auch die Beratung bei der Entwicklung und Beschaffung geeigneter Geräte.

Veranschlagt ist der gem. § 7 Abs. 2 des Gesellschaftervertrages vom 6. 3. 1950 auf Niedersachsen entsprechend der Schülerzahl entfallende Anteil an den Kosten des Instituts.

Zu 685 53

Die Zuwendungen zur finanziellen Unterstützung der Friedrich-Ebert-Stiftung, Konrad-Adenauer-Stiftung, Rudolf-von-Bennigsen-Stiftung und der Stiftung Leben und Umwelt in Form von Projektförderungen werden seit dem Haushaltsjahr 2020 ff. im MWK bewirtschaftet.

Zu 686 14

Zur Erreichung des Ziels, Niedersachsens Schulen fit für den Weg in die Wissensgesellschaft zu machen und die Voraussetzungen für die Integration der neuen Medien in das schulische Lernen zu schaffen, hat die Landesregierung ein Aktionsprogramm „N-21: Schulen in Niedersachsen online“ beschlossen, das aufeinander abgestimmte Aktionen zur Ausstattung von Schulen, zur Aus- und Fortbildung von Lehrkräften, zur Entwicklung didaktischer Konzepte und multimedialer Lernumgebungen, zur Intensivierung der Ausbildung im IT- und Medienbereich sowie zur Öffnung des Zuganges zum Internet und zur Multimedia für breite Bevölkerungsgruppen beinhaltet. Zur Unterstützung dieses Programms ist im Juni 2000 ein Verein gleichen Namens von zunächst 20 Mitgliedern, davon 18 aus der Wirtschaft, gegründet worden.

Das Land trägt die notwendigen Sach- und Personalausgaben des Vereins. Die Haushaltsmittel für das an den Verein zugewiesene Personal sind bei Kapitel 07 03 Titel 422 01 und bei Kapitel 07 14 Titel 422 11 veranschlagt (siehe Haushaltsvermerk Nr. 24 im Stellenplan zu Kapitel 07 14).

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung des Vereins n-21

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	214	199	324	314	314	314	314	314	314
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					314	314	314	314	314

Empfänger:

[] Unternehmen [X] Vereine/Verbände [] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [] Private/Sonstige

Förderart:

[] Gesetzliche Finanzhilfe [X] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: ab dem Haushaltsjahr 2000

Befristung:

[X] Nein [] Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der notwendigen Personal- und Sachausgaben der Geschäftsstelle n-21 gem. § 2 des Kooperationsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Verein n-21. Das Aktionsprogramm n-21 war von der Landesregierung zur Erreichung des Ziels, Niedersachsens Schulen für den Weg in die Wissensgesellschaft zu machen und die Voraussetzungen für die Integration der neuen Medien in das schulische

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 14

Lernen zu schaffen, initiiert worden.

Zielgruppe: der Verin n-21

Durchschnittliche Förderhöhe: bis zu insgesamt 314.000 EUR

Zu 686 51

Die Haushaltsmittel dienen der Kofinanzierung von Projekten innerhalb der Prioritätsachse 9 „Lebenslanges Lernen und Prävention des vorzeitigen Schulabbruchs“, Investitionspriorität 3 „Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, Erleichterung des Übergangs von der Bildung zur Beschäftigung und Stärkung der Systeme der beruflichen Bildung und Weiterbildung und deren Qualität“ im Rahmen der ESF-Förderperiode 2014-2020.

Das Potenzial der jungen Menschen, die sich für eine Berufsausbildung interessieren, wird aufgrund der demographischen Entwicklung kleiner. Zum anderen konkurriert die duale Berufsausbildung zunehmend mit anderen, insbesondere akademischen Ausbildungssystemen. Für die Ausbildungsbetriebe wird es zunehmend schwierig, die angebotenen Ausbildungsstellen zu besetzen. Dabei gibt es regional große Unterschiede. Auch branchenbezogen stellt sich das Bild sehr uneinheitlich dar.

Benachteiligte Jugendliche können bisher nur unzureichend von dieser Entwicklung profitieren. Ein Teil dieser Jugendlichen wird ungeachtet schulischer Maßnahmen und konjunktureller Entwicklungen weiterhin auf Unterstützung und Hilfe beim Übergang in die duale Berufsausbildung angewiesen sein.

In diesem Kontext soll die Förderung sowohl zusätzliche Potenziale auf der Bewerberseite (Jugendliche) als auch auf der Angebotsseite (Betriebe) erschließen bzw. vorhandene Potenziale der betrieblichen Ausbildung in der Konkurrenz zu den anderen Ausbildungssystemen stärken.

Mittel für denselben Zweck werden im Landeshaushalt im Einzelplan 08 bei Kapitel 5087 Titelgruppe 64 veranschlagt.

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuwendungen für Projekte zur Schaffung und Besetzung von betrieblichen Ausbildungsplätzen, auch aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds

Rechtliche Grundlage: § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO); Fördergrundsätze über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Ausbildungsverbünden v. 1.12.2015 (Nds. MBl. S. 1502)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	98	6	124	150	150	150	150	150	150
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					150	150	150	150	150

Empfänger:

☒ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2015

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung im Rahmen der Kofinanzierung von Projekten von Ausbildungsträgern und anderen Akteuren im Bereich der beruflichen Bildung. Mit der Förderung sollen alle Ressourcen für eine betriebliche Ausbildung erschlossen werden. Sowohl im Bereich der Jugendlichen als auch der Betriebe. Betriebliche Erstausbildung soll auch für schwächere oder benachteiligte Jugendliche möglich und für leistungsstarke Jugendliche attraktiv sein.

Die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe soll gestärkt bzw. geweckt werden. Der unternehmerische Wert von Ausbildung soll herausgearbeitet werden, um Ausbildung als wesentliches Instrument der Personalrekrutierung zu verstehen.

Zielgruppe:

Jugendliche und junge Erwachsene

Durchschnittliche Förderhöhe:

bis zu 300 Tsd. EUR (einschließl. EU-Mittel, die im Einzelplan 08 bei Kap. 5087 Titelgruppe 64 veranschlagt sind)

ERLÄUTERUNGEN

Zu 687 01

Anteil des Landes Niedersachsen zur Finanzierung des Kapitalstocks der Internationalen Auschwitz-Birkenau-Stiftung. Mit der Gründung der Stiftung soll der bauliche Erhalt der Gedenkstätte zukünftig finanziell sichergestellt werden.

Zu Titelgruppe 61

Der Bund gewährt nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung des Bundes und der Länder DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 vom 16.05.2019 den Ländern aus seinem Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ zum Ausbau der digitalen schulischen Bildungsinfrastruktur Finanzhilfen in Höhe von 5 Milliarden Euro. Der Anteil für das Land Niedersachsen beträgt 470.496.500 Euro.

Die Länder erbringen einen investiven Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 Prozent zur Finanzierung der mit Bundesmitteln geförderten Investitionen. Nach § 8 Abs. 4 der genannten Verwaltungsvereinbarung beträgt der Eigenanteil für das Land Niedersachsen rd. 52,3 Mio. Euro. Diese Mittel sind im Sondervermögen „Ausbau hochleistungsfähiger Datenübertragungsnetze und für Digitalisierungsmaßnahmen“ des Einzelplans 08 (Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung), Kapitel 5082, veranschlagt.

Weiterhin gewährt der Bund den Ländern über die in § 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 8 Abs. 1, 3 der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 gewährten Finanzhilfen hinaus Finanzhilfen in Höhe von weiteren 500 Millionen Euro (Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 des Bundes und der Länder vom 14.05.2020, „Sofortausstattungsprogramm“).

Ziel dieser Fördermaßnahmen ist es, einem möglichst hohen Anteil von Schülerinnen und Schülern auf Grund der Corona-Pandemie digitalen Unterricht mit schulgebundenen mobilen Endgeräten zu Hause zu ermöglichen, soweit hierzu aus Sicht der Schulen ein besonderer Bedarf besteht zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte, die das Erreichen der Unterrichtsziele gefährden, sowie die Ausstattung der Schulen für digital gestützten Unterricht zu verbessern.

Der Anteil für das Land Niedersachsen beträgt 47.049.650 Euro.

Die Länder erbringen einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 Prozent dieser weiteren Bundesmittel. Somit beträgt der Eigenanteil für das Land Niedersachsen rd. 4,7 Mio. Euro.

Diese Mittel sind im Einzelplan 13 (Allgemeine Finanzverwaltung), Kapitel 1302, veranschlagt.

Weitere Finanzhilfen des Bundes zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 erfolgt über die Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“. Hiermit wird die Ausbildung und Finanzierung von IT-Administration in Schulen gefördert.

Der Anteil für das Land Niedersachsen beträgt 47.049.650 Euro. Das Land Niedersachsen erbringt einen Eigenanteil in Höhe von rd. 5,2 Mio. Euro (siehe Titelgruppe 69).

Mit der weiteren Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Lehrkräfte-Endgeräte“ wird die Anschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten für Lehrkräfte gefördert.

Der Anteil für das Land Niedersachsen beträgt 47.049.650 Euro. Die Länder erbringen einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 Prozent dieser weiteren Bundesmittel. Somit beträgt der Eigenanteil für das Land Niedersachsen rd. 4,7 Mio. Euro.

Diese Mittel sind im Einzelplan 13 (Allgemeine Finanzverwaltung), COVID-19-Sondervermögen, veranschlagt.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0702 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
633 61-5	129	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	17.025
671 61-4	129	Erstattungen an den Bund	—	—	—	—	—
684 61-9	129	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen)	—	—	—	—	2.555
812 61-7	129	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	45
TGr. 62		Pflege kultureller Beziehungen zum Ausland <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 272 62.</i>	(—)	(20)	(20)	(20)	(6)
525 62-6	024	Erstattung von Auslagen an niedersächsische Lehrkräfte	—	—	—	—	—
527 62-9	024	Reisekosten	—	—	—	—	1
547 62-0	024	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	20	20	20	3
686 62-0	024	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	—	—	—	2
687 62-6	024	Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland	—	—	—	—	0
TGr. 63		Förderung der Europakompetenz in Schule <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 281 63.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(10)	(10)	(10)	(0)
525 63-4	024	Aus- und Fortbildung	—	—	—	—	—
527 63-7	024	Reisekosten	—	—	—	—	0
547 63-8	024	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	10	10	10	0
685 63-1	024	Sonstige Zuschüsse für laufende Zweck im Inland	—	—	—	—	—
TGr. 64/65		Zuweisungen für Einrichtungen der KMK und über sie geförderte Einrichtungen	(—)	(3.641)	(3.577)	(3.144)	(2.825)
547 65-4	144	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	—
632 64-3	011	Zuweisung für die Kosten des Sekretariats der KMK sowie die gemeinsam finanzierten Einrichtungen	—	2.835	2.771	2.371	2.119
632 65-1	144	Zuweisung für besondere Projekte der KMK <i>Übertragbar.</i>	—	806	806	773	707
685 64-0	139	Zuschuss des Landes Niedersachsen zur Finanzierung der "Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland"	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 62

Die Mittel sind veranschlagt für:

1. Kooperationsprojekte (Projekte, sprachl. Vorbereitung, kulturelles Beiprogramm) u. a. mit Ländern/Regionen in Europa und Übersee, mit denen Kooperationsvereinbarungen des Landes Niedersachsen im Bereich der Bildung bestehen,
2. Reisekosten anlässl. der Entsendung nieders. Vertreter in das Ausland nach/analog BRKG und Betreuungskosten ausländischer Delegationen bei Veranstaltungen im Bereich der Bildung.
3. Kosten der Austausch- und Hospitationsaufenthalte von Lehrkräften. Aus den Mitteln erhalten ausländische Lehrkräfte Zuschüsse zu den Kosten eines Hospitationsaufenthaltes in Niedersachsen und niedersächsische Lehrkräfte, die an ausländischen Schulen im Rahmen eines Lehreraustausches unterrichten oder hospitieren, Zuschüsse zu ihren Auslagen gem. § 23 Abs. 2 BRKG.

Zu Titelgruppe 63

Zur Förderung von

1. Aus- und Fortbildungen für Lehrkräfte aus niedersächsischen Schulen zur Stärkung der Europakompetenz an den Schulen,
2. Aktivitäten, die geeignet sind, die EU-Bildungsprogramme im Lande zu verankern,
3. Informationsveranstaltungen für Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie außerschulische Bildungseinrichtungen zu Schüleraustauschen auf europäischer und internationaler Ebene und
4. Europaschulen und von Netzwerkbildung niedersächsischer Schulen, die die Internationalisierung strategisch entwickeln und vorantreiben wollen.

Mittel für denselben Zweck werden im Landeshaushalt in Kapitel 0702 TGr. 62 in Höhe von 20.000 Euro veranschlagt.

Zu Titelgruppe 64/65

Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) behandelt nach ihrer Geschäftsordnung Angelegenheiten der Kulturpolitik von überregionaler Bedeutung mit dem Ziel einer gemeinsamen Meinungs- und Willensbildung und der Vertretung gemeinsamer Anliegen. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte der Ständigen Konferenz der Kultusminister und der in ihrem Rahmen verwalteten Einrichtungen stellt das Land Berlin eine Dienststelle als Sekretariat zur Verfügung. Das Nähere, insbesondere über ihre Finanzierung, ist durch das Abkommen der Länder vom 20.6.1959 i. d. F. vom 25.10.1991 (Beitritt der neuen Länder) geregelt.

Zu 632 64

Zuweisung des Landes Niedersachsen an das Sekretariat der KMK für den laufenden Geschäftsbetrieb des Sekretariats und für die folgenden im Rahmen des Haushalts des Sekretariats der KMK geförderten Einrichtungen:

1. Heinrich-Heine-Haus in der Cité Internationale in Paris (Wohnheimfreiplätze und Tutorenstellen)
2. Leo Baeck Institut –Jerusalem – London – New York
(Freunde und Förderer des Leo Baeck Instituts, Frankfurt/Main)
3. Deutsche Künstlerhilfe, Berlin
4. Stiftung Kuratorium "Junger Deutscher Film", Wiesbaden
5. Hochschule für Jüdische Studien, Heidelberg
6. Deutsches Polen-Institut e. V., Darmstadt
7. Gesellschaft für deutsche Sprache, Wiesbaden
8. Forschungsstelle Osteuropa, Bremen
9. Abraham Geiger Kolleg, Potsdam

Zu 632 65

Anteil des Landes Niedersachsen für die außerhalb des Haushalts des Sekretariats des KMK geförderten Projekte, im Wesentlichen für das Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB).

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0702 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 66		Kosten des Landesausschusses für Berufsbildung <i>Übertragbar.</i>	(—)	(3)	(3)	(3)	(1)
412 66-0	144	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	—	2	2	2	1
547 66-2	144	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	1	1	1	1
TGr. 67/97		Förderg. d. außerschulischen Berufsbildung <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei 119 67.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(4.000) (—) (—)	(7.220)	(6.722)	(6.047)	(5.613)
547 67-0	153	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
671 67-3	153	Verwaltungskostenerstattungen im Inland	—	—	—	—	—
685 67-4	153	Zuschüsse für Lehrgänge, Kurse und Forschungsarbeiten für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	4.220	3.722	3.047	3.596
686 97-2	153	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	—
893 67-6	153	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland zur Errichtung und Ausstattung von Ausbildungszentren	4.000 — —	3.000	3.000	3.000	2.017
TGr. 68		Zuschüsse i.R.d. Bündnisses für duale Berufsausbildung <i>Übertragbar.</i>	(—)	(50)	(50)	(50)	(61)
547 68-9	153	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	50	50	50	56
686 68-9	153	Zuschüsse für Sonstige	—	—	—	—	5
TGr. 69		Zusatzvereinbarung Administration <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 69.</i>	(—)	(—)	(5.228)	(—)	(—)
633 69-0	129	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	5.228	—	—
671 69-0	129	Erstattungen an den Bund	—	—	—	—	—
684 69-4	129	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale Einrichtungen oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen)	—	—	—	—	—
TGr. 70		Erwerb und Stärkung der Medienkompetenz <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 70.</i>	(—)	(1.250)	(1.250)	(200)	(189)
525 70-7	129	Aus- und Fortbildung	—	—	—	—	—
527 70-0	129	Reisekostenvergütungen	—	—	—	—	0

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 66

Fahrkostenersatz, Entschädigungen für Zeitversäumnis (Sitzungsgelder) für die 18 Mitglieder des gemäß § 54 des Berufsbildungsgesetzes v. 14.8.1969 (BGBl. I S. 1112) und gemäß Beschluss des Landesministeriums v. 28.5.1974 (Nds. MBl. S. 1192) bei der Landesregierung errichteten Landesausschusses für Berufsbildung sowie für die Mitglieder der Unterausschüsse des Landesausschusses.

Zu 685 67

Gem. der Richtlinie des MK über die Gewährung von Zuwendungen zur beruflichen Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der überbetrieblichen Berufsausbildung v. 8.6.2015 (Nds. MBl. S. 752) werden Lehrgänge in der überbetrieblichen Ausbildung im Handwerk, der Landwirtschaft und der Stufenausbildung Bau gefördert.

Mittel für denselben Zweck werden im Landeshaushalt im Einzelplan 08 bei Kapitel 5087 Titelgruppe 64 veranschlagt.

Die Erhöhung der Ansätze erfolgte auf Grund der Anpassung an die vom Bund vorgenommene Anhebung der Gemein- und Personalkostenpauschalen. Damit wird ein Ausgleich der Kofinanzierung des Landes zu dem in der neuen Förderperiode verringerten ESF-Interventionssatz auf 40 % im SER-Gebiet vorgenommen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuwendungen zur beruflichen Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der überbetrieblichen Berufsausbildung, auch aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds

Rechtliche Grundlage:

§ 44 Landeshaushaltsordnung (LHO); Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur beruflichen Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der überbetrieblichen Berufsausbildung v. 8.6.2015 (Nds. MBl. S. 752)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	1.919	7.278	6.211	3.047	3.047	3.722	4.220	4.247	4.273
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					3.047	3.722	4.220	4.247	4.273

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: mind. seit 1993

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Sicherung einer landesweit einheitlich guten Ausbildungsqualität

Zielgruppe: Träger von Lehrgängen der überbetrieblichen Unterweisung

Durchschnittliche Förderhöhe: zw. 20.000 Euro – 500.000 Euro

Zu 893 67

Gem. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren vom 6.10.2014 (Nds. MBl. S. 642) werden Zuwendungen mit dem Ziel die bestehende Infrastruktur überbetrieblicher Berufsbildungsstätten durch Modernisierung zu erhalten bzw. durch Umstrukturierung zu ergänzen gewährt.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuwendungen zur Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren

Rechtliche Grundlage:

§ 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren vom 6.10.2014 (Nds. MBl. S. 642)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 893 67

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	2.198	2.675	1.801	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					3.000	3.000	3.000	3.000	3.000

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2021.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Erhalt der bestehenden Infrastruktur überbetrieblicher Berufsbildungsstätten durch Modernisierung bzw. Ergänzung durch Umstrukturierung

Zielgruppe: Träger von Berufsbildungsstätten

Durchschnittliche Förderhöhe: zw. 100.000 Euro und 1.000.000 Euro

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	548	—	—	548
2023	548	—	—	548
2024	—	—	2.000	2.000
2025	—	—	2.000	2.000
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	1.096	—	4.000	5.096

Zu Titelgruppe 68

Die Mittel werden für die Umsetzung von Aktivitäten im Bündnis für duale Berufsausbildung verwendet. Dies sind unter anderem Fachtagungen, Öffentlichkeitsarbeit sowie die organisatorische oder wissenschaftliche Begleitung der Maßnahmen.

Zu Titelgruppe 69

Die Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ ist Bestandteil des DigitalPakt Schule 2019 bis 2024. Damit werden weitere Finanzhilfen des Bundes und des Landes Niedersachsen für die Ausbildung und Finanzierung von IT-Administration in Schulen gewährt.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 69

Das Land Niedersachsen erbringt einen Eigenanteil in Höhe von rd. 5,2 Mio. Euro.
Der Anteil des Bundes für das Land Niedersachsen beträgt 47.049.650 Euro.

Zu Titelgruppe 70

Die Erhöhung des Ansatzes erfolgt für den technischen Betrieb (Hosting), pädagogische und funktionale Pflege sowie Weiterentwicklung der Niedersächsischen Bildungscldoud.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0702 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
547 70-0	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	44
686 70-0	129	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	1.250	1.250	200	144
TGr. 71		Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 71.</i>	(—)	(—)	(—)	(70.575)	(—)
671 71-1	112	Erstattungen an Inland aus Bundesmitteln	—	—	—	—	—
686 71-9	112	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland aus Bundesmitteln	—	—	—	70.575	—
883 71-9	112	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände aus Bundesmitteln	—	—	—	—	—
TGr. 72		Investitionsprogramm des Bundes für Ganztagschulen "Zukunft, Bildung und Betreuung" <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 72.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
686 72-7	129	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	—	—	—	—
883 72-7	129	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
TGr. 73		Begleitende Maßnahmen zur Unterstützung der Inklusion <i>Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
547 73-5	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
686 73-5	129	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	—
TGr. 74		Maßnahmen der politischen Bildung <i>Übertragbar.</i>	(—)	(257)	(257)	(1.247)	(286)
527 74-2	144	Reisekostenvergütungen	—	8	8	8	24
547 74-3	144	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	72	72	72	128
686 74-3	144	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	177	177	1.167	134

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 71

Der Bund gewährt nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung des Bundes und der Länder über das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder 2020–2021 vom 29.12.2020 Finanzhilfen für den Auf- und Ausbau von Ganztagsgrundschulen zur Verbesserung eines bedarfsgerechten Ganztagsangebots. Damit soll auch der geplante Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder ab 2025 vorbereitet werden.

Der Anteil für das Land Niedersachsen beträgt 70.574.475 Euro.

Vorhaben müssen bis zum 30. Juni 2021 begonnen und die dafür aufzuwendenden Mittel bis zum 31. Dezember 2021 verausgabt worden sein.

Zu Titelgruppe 74

Veranschlagt sind Mittel, die im Rahmen der Koordination und Gestaltung der politischen Bildung dazu dienen sollen, Maßnahmen und Projekte zu fördern, die Demokratiekompetenzen bei Schülerinnen und Schülern sowie Kinderrechte, Partizipation und das Engagement für Frieden stärken sowie der Prävention jeglicher Form von Extremismus dienen (u. a. für Veranstaltungen, Kampagnen, Materialien, Qualifizierungen, Netzbildung). Sämtliche Maßnahmen tragen zur Umsetzung des „Niedersächsischen Landesprogramms gegen Rechtsextremismus – für Demokratie und Menschenrechte“ und zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans im Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung bei.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0702 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 75		Zusatzvereinbarung Lehrkräfte-Endgeräte Übertragbar. <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 75.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
633 75-5	129	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
671 75-4	129	Erstattungen an den Bund	—	—	—	—	—
684 75-9	129	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen)	—	—	—	—	—
TGr. 76		Zuschüsse für Projekte der Bildungsplanung Übertragbar. <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(386)	(386)	(386)	(135)
547 76-0	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungskosten	—	—	—	—	54
686 76-0	129	Zuschüsse an Sonstige	—	386	386	386	81
TGr. 78		Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe in Entwicklungsländern Übertragbar.	(—)	(75)	(75)	(166)	(216)
686 78-6	129	Zuschüsse für Sonstige	—	75	75	166	170
893 78-1	129	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	—	—	—	—	46
TGr. 79		Investitionsprogramm "Inklusion an Schulen" Übertragbar.	(—)	(35.202)	(34.708)	(34.223)	(33.748)
633 79-8	129	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
883 79-4	129	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	35.202	34.708	34.223	33.748
TGr. 80		Koordinierungsstelle ganztägiges bilden Übertragbar.	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
427 80-2	129	Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für vorübergehend Beschäftigte	—	—	—	—	—
686 80-8	129	Zuschüsse an die Koordinierungsstelle ganztägiges bilden	—	—	—	—	—
TGr. 82		Zuschüsse für Schüleraustausche in Europa	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
527 82-3	129	Reisekosten	—	—	—	—	—
547 82-4	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 75

Der Bund unterstützt die Länder nach Maßgabe der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Programms „Leihgeräte für Lehrkräfte“ des Bundes und der Länder (Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024) mit Mitteln in Höhe von 500 Millionen Euro. Der Anteil für das Land Niedersachsen beträgt rd. 47 Mio. Euro.

Die Länder erbringen einen investiven Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 Prozent zur Finanzierung der mit Bundesmitteln geförderten Investitionen. Somit beträgt der Eigenanteil für das Land Niedersachsen rd. 4,7 Mio. Euro.

Diese Mittel sind im Einzelplan 13 (Allgemeine Finanzverwaltung), Kapitel 1302, veranschlagt.

Zu Titelgruppe 76

Die Mittel sind für Projekte der Bildungsplanung zu verausgaben (u. a. die Entwicklung bundesweiter Bildungsstandards für die Abiturprüfung durch das Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen).

Mittel für denselben Zweck werden im Landeshaushalt in Kapitel 0702 bei Titel 632 65 in Höhe von 806.000 Euro veranschlagt.

Zu Titelgruppe 78

Die Mittel sind zur Unterstützung des Promotorenprogramms von Bund und Ländern zu verausgaben.

Es wird eine Zuwendung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Sie ist zweckgebunden und dient der teilweisen Deckung der Personal- und Sachausgaben, die dem Verband Entwicklungspolitik Niedersachsen e. V. im Rahmen des Promotorenprogramms entstehen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Promotorenprogramm von Bund und Ländern.

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	166	166	166	166	166	75	75	75	75
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					166	75	75	75	75

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2014

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Anteilige Deckung der Personal- und Sachausgaben, die dem Verband Entwicklungspolitik Niedersachsen e. V. im Rahmen des Promotorenprogramms entstehen.

Zielgruppe:

Verband Entwicklungspolitik Niedersachsen e. V.

Durchschnittliche Förderhöhe:

166.000,00 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 79

Im Zusammenhang mit der Einführung der inklusiven Schule gewährt das Land

- den Trägern öffentlicher Schulen mit Ausnahme der Förderschulen einen finanziellen Ausgleich der sächlichen Kosten in Höhe von pauschal 20 Millionen Euro pro Jahr sowie
- den örtlichen Trägern der Sozialhilfe und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine jährliche Inklusionspauschale in Höhe von jeweils fünf Millionen Euro.

Näheres regelt das Gesetz über finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 313).

Die oben genannte Pauschale in Höhe von 20 Millionen Euro wird entsprechend des Bauspreisindex dynamisiert.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0702 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0702					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		4	4	4	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		14	14	14	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	70.575	
		Summe der Einnahmen		18	18	70.593	
		4 Personalausgaben	—	2	2	2	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	161	161	161	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	23.550	27.926	94.399	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	4.000 — —	38.202	37.708	37.223	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	4.000 — —	61.915	65.797	131.785	
		Zuschuss		61.897	65.779	61.192	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0703 Nds. Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
111 01-9	111	Gebühren, sonstige Entgelte		50	50	50	42
111 12-4	129	Auslagen für die Prüfung von Schulbüchern <i>Vgl. K-Vermerk zu 526 03.</i>		—	—	—	—
111 65-5	127	Einnahmen aus Gebühren für Zertifizie- rungsprüfungen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.</i>		—	—	—	79
111 75-2	129	Einnahmen aus Gebühren für Prüfungen zum Erwerb der fachbezogenen Hochschul- zugangsberechtigung <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 75.</i>		—	—	—	5
119 01-0	155	Sonstige Verwaltungseinnahmen		7	7	7	2
119 34-6	155	Einnahmen aus dem Verkauf von Medienka- talogten und Kontextmaterialien <i>Vgl. K-Vermerk zu 531 34.</i>		—	—	—	—
119 62-1	155	Sonstige Verwaltungseinnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.</i>		—	—	—	—
119 66-4	155	Sonstige Verwaltungseinnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 66.</i>		—	—	—	62
119 73-7	129	Sonstige Verwaltungseinnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 73.</i>		—	—	—	0
132 99-7	155	Erlöse aus dem Verkauf von DV-Geräten <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 98/99.</i>		—	—	—	—
281 11-9	111	Erstattung von Versorgungszuschlägen durch Dritte <i>Vgl. K-Vermerk zu 981 01.</i>		—	—	—	50
		Titelgruppe(n)					
TGr. 63		Lehrplanarbeiten <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.</i>		(—)	(—)	(—)	(—)
119 63-0	144	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
282 63-8	144	Zuschüsse Dritter		—	—	—	—
TGr. 67/76		Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte und Leitungspersonal <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 67/76.</i>		(—)	(—)	(—)	(128)
119 67-2	155	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	128
119 76-1	155	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
231 67-7	155	Sonstige Zuweisungen vom Bund		—	—	—	—
TGr. 68		Durchführung von Lehrgängen für ausländi- sche Lehrkräfte und von Eignungsprüfungen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 68.</i>		(—)	(—)	(—)	(32)
111 68-0	129	Einnahmen aus Gebühren für die Anerken- nung ausländischer Lehramtsabschlüsse		—	—	—	32
231 68-5	144	Zuweisungen des Bundes zur Durchführung von Lehrgängen für ausländische Lehrkräfte		—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0703

Mit Ablauf des 31.12.2010 sind das Niedersächsische Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung (NiLS) und die Niedersächsische Schulinspektion (NSchI) aufgelöst worden. Auf Grundlage des Kabinettsbeschlusses vom 09.11.2010 (Nds. MBl. Nr. 46/2010, S. 1.139) wurde mit Wirkung vom 01.01.2011 das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) errichtet. Mit der Auflösung des NiLS und der NSchI wurden deren bisherige Organisationseinheiten einschließlich ihrer Aufgaben auf das NLQ übertragen.

Das NLQ hat seinen Sitz in Hildesheim und unterhält unselbständige Außenstellen an Hochschulstandorten.

Das NLQ hat folgende Aufgaben:

- Qualitätsentwicklung, Schulinspektion und Evaluation gemäß § 123 a NSchG
- Lehrerfortbildung und Curriculumentwicklung
- Qualifizierung von Leitungspersonal
- Information und Kommunikation

Zu 119 62

Leertitel für Einnahmen durch Werbeanzeigen Dritter in Programmheften, Spenden für die Fortbildungsarbeit u. ä., Einnahmen von geringer Bedeutung.

Zu 119 67

Leertitel für Eigenbeiträge der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Studienfahrten zu Fortbildungszwecken.

Zu 231 67

Leertitel für Zuweisungen des Bundes als Anteilfinanzierung zur Durchführung besonderer Einzelveranstaltungen der Fortbildung.

Zu 231 68

Zuweisungen des Bundes für die Durchführung von Lehrgängen für ausländische Lehrkräfte (Deutschlehrerinnen und Deutschlehrer), die durch den Pädagogischen Austauschdienst (PAD) der KMK vermittelt werden.

Vgl. auch Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 68.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0703 Nds. Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 74		Projekte im Bereich der Schulentwicklung und Bildung <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 74.</i>		(—)	(—)	(—)	(32)
111 74-4	129	Einnahmen aus Gebühren für die Anerkennung ausländischer Lehramtsabschlüsse		—	—	—	—
119 74-5	155	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	32
231 74-0	155	Sonstige Zuweisungen vom Bund		—	—	—	—
272 74-8	155	Sonstige Zuschüsse von der EU		—	—	—	—
A U S G A B E N							
422 01-4	155	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	11.748	11.544	12.533	7.950
422 19-7	155	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	0
427 39-3	155	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	—
428 01-2	155	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	2.522
453 01-7	155	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	40	40	40	25
511 01-7	155	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	207	207	207	232
511 11-4	155	Ersatz und Ergänzung der Geräte für Fachaufgaben	—	10	10	10	—
514 01-6	155	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl.	—	10	10	10	6
517 01-5	155	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	130	130	130	120
518 01-1	155	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	—	91	91	91	97
518 02-0	155	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	—	70	70	70	47
519 01-8	155	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	20	20	20	71
525 01-8	155	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	60	60	60	58
525 11-5	155	Dienstleistungen Außenstehender	—	—	—	—	—
526 01-4	155	Ausgaben für Sachverständige	—	6	6	6	2
526 02-2	111	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	3	3	3	15
526 03-0	129	Entschädigungen für die Prüfung von Schulbüchern <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 12.</i>	—	—	—	—	—
527 01-0	155	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	489	489	489	318
527 02-9	155	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	3	3	3	3
529 01-3	111	Verfügungsmittel	—	1	1	1	1

ERLÄUTERUNGEN

Zu 511 11

Insbesondere für Geräte in der Fotowerkstatt und im technischen Bereich.

Zu 514 01

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1.1.2020	Soll 2021	Für 2022 erforderlich	Für 2023 erforderlich
Pkw	2	2	2	2

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0703 Nds. Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
531 01-8	111	Veröffentlichungen und Dokumentationen	—	—	—	—	—
531 34-4	155	Herstellung von Medienkatalogen und Kontextmaterialien <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 34.</i>	—	—	—	—	—
546 01-5	155	Sonstige Ausgaben	—	5	5	5	1
546 02-3	155	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	—	—	—	—
546 03-1	155	Umzug und Verlegung von Dienststellen	—	3	3	3	5
547 01-1	111	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
812 01-7	155	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	23	23	23	43
981 01-3	891	Abführungen an 13 50 - 381 07 <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 281 11.</i>	—	—	—	—	50
981 07-2	891	Abführung an 13 21 - 381 07	—	124	124	124	124
Titelgruppe(n)							
TGr. 62		Verwaltungsausgaben für die regionale Lehrerfortbildung <i>Übertragbar. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 62.</i>	(—)	(1.210)	(1.210)	(1.210)	(1.170)
546 62-7	129	Vermischte Ausgaben	—	—	—	—	—
685 62-7	129	Erstattungen an öffentliche Einrichtungen	—	1.000	1.000	1.000	960
686 62-3	129	Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	210	210	210	210
TGr. 63		Lehrplanarbeiten <i>Übertragbar. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 63. *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Absatz 1 der Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(706)	(706)	(706)	(576)
412 63-9	144	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	—	10	10	10	7
527 63-0	144	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	516	516	516	457
531 63-8	144	Veröffentlichungen <i>*** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.</i>	—	69	69	69	—
547 63-1	144	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	111	111	111	112

ERLÄUTERUNGEN

Zu 981 01

Abführung von Versorgungszuschlägen an den Einzelplan 13 infolge personalbezogener Einnahmen bei Titel 281 11.

Zu 981 07

Abführung der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Zu Titelgruppe 62

Die Aufgaben der regionalen Lehrerfortbildung werden von zwölf Kompetenzzentren für Lehrerfortbildung wahrgenommen. Diese sind den Niedersächsischen Universitäten mit Lehramtsausbildung sowie der Ostfriesischen Landschaft zugeordnet. In vier Fällen erfolgt dies unter Einbindung von Einrichtungen der Erwachsenenbildung. Dazu hat das Land Niedersachsen mit diesen Trägern entsprechende Verwaltungsvereinbarungen abgeschlossen.

Veranschlagt sind die Mittel, mit denen sich das Land vereinbarungsgemäß an den Gesamtkosten dieser Kompetenzzentren beteiligt.

Zu 685 62

Erstattung der sächlichen und persönlichen Verwaltungsausgaben an öffentliche Einrichtungen, die Aufgaben der dienstlichen regionalen Lehrerfortbildung übernehmen.

Zu 686 62

Erstattung der sächlichen und persönlichen Verwaltungsausgaben an privatrechtliche Einrichtungen, die Aufgaben der dienstlichen regionalen Lehrerfortbildung übernehmen.

Zu Titelgruppe 63

Veranschlagt sind u.a. Mittel für die Durchführung von Arbeitstagen sowie für Entschädigungen und Reisekostenvergütungen für die Mitglieder der Kommissionen zur Entwicklung von Kerncurricula, Richtlinien, unterrichtsbezogenen Empfehlungen und Materialien (u.a. STAG für CUM), einheitlichen Abiturprüfungsanforderungen, zur Entwicklung von landesweit einheitlichen Aufgaben für Abschluss- oder Vergleichsarbeiten sowie von Leitlinien für die Lehrplanarbeiten, für die Veröffentlichung von Kerncurricula, einheitlichen Prüfungsanforderungen und Materialien. Darüber hinaus sind Mittel für die Durchführung der Arbeiten mit landesweit einheitlichen Aufgabenstellungen, die Erarbeitung von Rahmenlehrplänen und Projekten zur Steigerung der Qualität von Unterricht auf KMK-Ebene veranschlagt.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0703 Nds. Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 65		Ausgaben im Rahmen von Zertifizierungs- prüfungen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 65.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(62)
427 65-2	127	Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	52
527 65-7	127	Reisekostenvergütungen	—	—	—	—	1
547 65-8	144	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	—	—	—	9
TGr. 66		Weiterbildung von Lehrkräften in Hochschu- leinrichtungen <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschrit- ten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 66.</i>	(—)	(800)	(800)	(800)	(265)
427 66-0	155	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	47	47	47	1
525 66-2	155	Reisekostenvergütungen	—	100	100	100	13
547 66-6	155	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	653	653	653	252
TGr. 67/76		Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte und Leitungspersonal <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschrit- ten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 67/76.</i>	(—) (500) (—)	(5.855)	(5.855)	(5.855)	(4.066)
427 67-9	155	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	712	712	712	611
427 76-8	155	Entschädigung für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	120
428 67-5	155	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	29	29	29	—
428 76-4	155	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—
511 67-0	155	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsge- genstände, sonstige Gebrauchsggegenstände	—	—	—	—	—
511 76-9	155	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsge- genstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	—	—	—	0
525 67-0	155	Lehr- und Lernmittel, Reisekostenvergütun- gen, Unterkunft und Verpflegung	—	3.574	3.574	3.574	1.503
525 76-0	155	Lehr- und Lernmittel, Reisekostenvergütun- gen, Unterkunft und Verpflegung	—	1.100	1.100	1.100	638
531 67-0	155	Veröffentlichungen	—	40	40	40	—
531 76-0	155	Veröffentlichungen	—	—	—	—	—
547 67-4	155	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	— 500 —	400	400	400	1.127

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 65

Ausgaben im Zusammenhang mit der Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung nach § 32 BbS-VO.

Zu Titelgruppe 66

Veranschlagt sind Mittel

- für die Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern aller Schulformen zu Beratungslehrkräften sowie für Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen des Programms Kommunikation-Interaktion-Kooperation (KIK),
- für ein berufsbegleitendes „Ergänzungsstudium“ für Lehrkräfte unterschiedlicher Lehrämter zur Qualifizierung für das Lehramt für Sonderpädagogik in cross-kategorialer Sonderpädagogik und einer sonderpädagogischen Fachrichtung,
- für ein „Ergänzungsstudium“ für Lehrkräfte für das Lehramt für Sonderpädagogik in den Fachrichtungen Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik sowie Sehbehinderten- und Blindenpädagogik an der Universität Hamburg,
- für die berufsbegleitende Qualifizierung von Lehrkräften für die Lehrämter an allgemein bildenden Schulen in verschiedenen Unterrichtsfächern des besonderen Bedarfs sowie
- für die berufsbegleitende Qualifizierung von Diplom-Ingenieurinnen (FH) und Diplom-Ingenieuren (FH) und Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen der Fachrichtungen des besonderen Bedarfs für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen (Studienangebot zur Erbringung der Studienleistungen in verschiedenen allgemeinen Unterrichtsfächern).

Zu 427 67

Für nebenamtlich tätige Kursleiterinnen und Kursleiter, Referentinnen und Referenten und Moderatorinnen und Moderatoren.

Zu 525 67

Es handelt sich u. a. um

- Reisekostenvergütungen für Leiterinnen und Leiter, Vortragende und Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Kursen einschließlich der Besichtigungsfahrten und Praktikums-kurse in Betrieben sowie für Kursleiterinnen und Kursleiter aus Anlass von Vorbesprechungen über abzuhaltende Kurse,
- Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
- Lehr- und Lernmittel.

Zu 547 67

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	—	—	—	—
2023	—	—	250	250
2024	—	—	250	250
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	500	500

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0703 Nds. Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
547 76-3	155	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	65
TGr. 68		Durchführung von Lehrgängen für ausländische Lehrkräfte und von Eignungsprüfungen Übertragbar. <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 68.</i> *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs.3 LHO dürfen Materialien (z.B. Rahmenrichtlinien, Broschüren, didaktisches Material) unentgeltlich abgegeben werden.	(—)	(37)	(37)	(37)	(6)
427 68-7	144	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	5	5	5	4
525 68-9	144	Reisekostenvergütungen, Dienstleistungen Außenstehender	—	31	31	31	—
547 68-2	144	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	1	1	1	3
TGr. 73		Niedersächsischer Bildungsserver (NiBiS) Übertragbar. <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 73.</i>	(—)	(920)	(920)	(545)	(584)
427 73-3	129	Beschäftigungsentgelte; Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	0
429 73-6	129	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	5	5	5	—
547 73-9	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	915	915	540	584
TGr. 74		Projekte im Bereich der Schulentwicklung und Bildung Übertragbar. <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 74.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(31)
427 74-1	155	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	3
429 74-4	155	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	1
547 74-7	155	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	27
TGr. 75		Prüfung für den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ohne Hochschulreife/Fachhochschulreife Übertragbar. <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 75.</i>	(—)	(33)	(33)	(63)	(13)
427 75-0	129	Entschädigungen für nebenamtliche und nebenberufliche Prüferinnen und Prüfer sowie Hilfskräfte	—	16	16	46	13
428 75-6	129	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 68

Veranschlagt sind Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Eignungsprüfungen über die Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Lehrerausbildung auf Grundlage des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (NBQFG) sowie zur Vorbereitung und Durchführung von Lehrgängen für ausländische Lehrkräfte (Deutschlehrerinnen und Deutschlehrer)

1. im Rahmen der Europäischen Bildungsprogramme (z. B. LLP),
2. im Rahmen der Zusammenarbeit mit mittel- und osteuropäischen Ländern sowie
3. sonstige Lehrgänge für ausländische Lehrkräfte.

Zu Titelgruppe 73

Der NiBiS bietet als Bildungsportal des Landes Niedersachsen für Schule und Bildung u.a. e-learning-Plattformen, Medien- und Informationsrecherchen online, öffentliche und geschlossene Arbeitsbereiche und Speicherplatz mit NIBIS-Domain und die Möglichkeit, alle niedersächsischen Schulen per E-Mail zu erreichen.

Die zusätzlichen Mittel sind erforderlich für die Sicherstellung der IT-Sicherheit. Es gilt, das System gegen Hacker-Angriffe auf die Server zu schützen um sicherzustellen, dass sensible Anwendungen, z. B. auch im Rahmen des Zentralabiturs, sicher sind. Zudem sind zusätzliche Maßnahmen im Bereich der Klimatisierung der Serverräume und bei der Inanspruchnahme von IT-Dienstleistungen erforderlich.

Zu Titelgruppe 74

Zur Abrechnung und Nachweisführung von Projekten, die mit Mitteln Dritter oder aus Fremdkapiteln finanziert werden.

Zu Titelgruppe 75

Die Prüfungen für den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ohne Hochschulreife/Fachhochschulreife werden vor Prüfungsausschüssen abgelegt, die von den für den Bereich der wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen sowie für den Bereich der Fachhochschulen bestellten örtlichen Beauftragten des Prüfungsamtes nach Bedarf gebildet werden.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0703 Nds. Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 98/99

Für die Beschaffung und Unterhaltung von Hard- und Softwarekomponenten einschließlich aller hierfür anfallenden Betriebskosten (u. a. Miete, Kommunikationskosten, Kosten für die Telearbeitsplätze der Schulinspektorinnen und -inspektoren) sowie für Dienstleistungen, Programmierung und Schulung in der IuK-Technik.

Die Mittel für die IT-Arbeitsplatzbetreuung einschließlich der Bereitstellung der Basisausstattung mit Hard- und Software sind auf Grundlage des Kabinettsbeschlusses vom 14.12.2010 im Einzelplan 03 veranschlagt.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0703 Nds. Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0703					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		57	57	57	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		57	57	57	
		4 Personalausgaben	—	12.612	12.408	13.427	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	— 500	8.755	8.755	8.380	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	1.210	1.210	1.210	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	53	53	53	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	124	124	124	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	— 500 —	22.754	22.550	23.194	
		Zuschuss		22.697	22.493	23.137	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0705 Regionale Landesämter für Schule und Bildung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
111 01-6	111	Gebühren, sonstige Entgelte		145	145	145	137
119 01-7	111	Sonstige Verwaltungseinnahmen		35	35	35	20
119 81-5	313	Sonstige Verwaltungseinnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 81.</i>		—	—	—	37
119 82-3	129	Sonstige Verwaltungseinnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 82.</i>		—	—	—	—
132 99-4	111	Erlöse aus dem Verkauf von DV-Geräten <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 98/99.</i>		—	—	—	—
281 01-9	111	Erstattungen und Zuweisungen <i>*** Abweichend von § 35 LHO sind die Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit oder eines anderen Trägers durch Absetzung zu verausgaben.</i>		—	—	—	—
281 02-7	111	Erstattungen von Dritten		—	—	—	100
		A U S G A B E N					
422 01-1	111	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	70.420	68.920	47.057	27.740
422 04-6	111	Anwärterbezüge	—	262	256	—	198
422 19-4	111	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	1
427 39-0	111	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	65	65	12	9
428 01-0	111	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	16.216
428 04-4	111	Entgelte für Auszubildende <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	—	—	241	—
428 05-2	111	Entgelte befristet beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	—
453 01-4	111	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	124	124	124	91
511 01-4	111	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	919	919	919	1.513
514 01-3	111	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl.	—	80	80	80	57
517 01-2	111	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	831	690	544	610
518 01-9	111	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	—	4.995	3.923	3.630	3.386
518 02-7	111	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	—	82	82	82	34
519 01-5	111	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	15	15	15	0
525 01-5	111	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	80	80	80	58
525 11-2	111	Dienstleistungen Außenstehender	—	—	—	—	—
526 01-1	111	Ausgaben für Sachverständige	—	—	—	—	2

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0705

Mit dem Haushaltsplanentwurf 2022/2023 wurden die Kapitel 0705 und 0708 zusammengelegt.

Die Niedersächsische Landesschulbehörde als landesweit tätige Behörde wurde mit Ablauf des 30.11.2020 aufgelöst. Es wurden die vier regionalen Landesämter:

- Regionales Landesamt für Schule und Bildung Braunschweig (RLSB Braunschweig),
- Regionales Landesamt für Schule und Bildung Hannover (RLSB Hannover),
- Regionales Landesamt für Schule und Bildung Lüneburg (RLSB Lüneburg) und
- Regionales Landesamt für Schule und Bildung Osnabrück (RLSB Osnabrück)

nebst unselbstständiger Außenstellen zum 01.12.2020 errichtet. Sie sind direkt an das Kultusministerium angebunden.

Mit Beschluss vom 01.11.2016 hat die Landesregierung CARE (Chancen auf Rückkehr erhöhen) als Daueraufgabe für die Beschäftigten an Schulen und Studienseminaren im Geschäftsbereich des MK verankert. Zur Durchführung sind Personalressourcen und Sachmittel veranschlagt. Die Aufgabe wird für die Landesbediensteten in Schulen und Studienseminaren in eigener Zuständigkeit durchgeführt. Die Umsetzung erfolgt unter Berücksichtigung der im Geschäftsbereich des MK schon vorhandenen Konzepte und Strukturen zum Arbeitsschutz, Gesundheitsmanagement sowie zur „Betrieblichen Eingliederung“ und „Alternativen Verwendung“.

Als zentrale Anlaufstelle für alle Fragen der sonderpädagogischen Beratung und Unterstützung der Inklusiven Schule ist ab dem 01.08.2017 mit Einrichtung von Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule (RZI) als Teil der RLSB in allen Landkreisen und kreisfreien Städten begonnen worden. Zum 01.02.2021 werden insgesamt 39 RZI ihren Betrieb aufgenommen haben. In den RZI wird sowohl pädagogisches als auch Verwaltungspersonal eingesetzt.

Neben den im Kapitel 07 05 veranschlagten Ressourcen sind im Einzelplan 07 noch weitere Ressourcen für die Beratung und Unterstützung der Schulen (z. B. Anrechnungsstunden für Fachberatung, Fachmoderation, Beratung für neue Technologien und den sonderpädagogischen mobilen Dienst) veranschlagt.

Zu 422 04

Die Mittel sind für die Berufsausbildung von bis zu 16 Nachwuchskräften für die Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt, Fachrichtung Allgemeine Dienste (Regierungssekretärinwärterinnen und -anwärter) vorgesehen.

Im Bedarfsfall können diese Mittel auch für die Einstellung von maximal 16 Auszubildenden zur / zum Verwaltungsfachangestellten genutzt werden. Die Obergrenze von insgesamt 16 Plätzen für Ausbildung und Vorbereitungsdienst sind einzuhalten.

Sofern es durch das Nichtbestehen der Abschlussprüfung zu einer Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses bzw. des Vorbereitungsdienstes kommt, darf die Obergrenze für diesen Zeitraum überschritten werden.

Zu 428 04

Vgl. Erläuterungen zu Titel 422 04.

Zu 514 01

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1.1.2020	Soll 2021	Für 2022 erforderlich	Für 2023 erforderlich
Pkw	15	15	15	15

Zu 518 01

Für die Anmietung von Liegenschaften der RLSB Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Osnabrück sind Verpflichtungen durch ausgebrachte Verpflichtungsermächtigungen entstanden.

Andere geeignete Landesliegenschaften standen nicht zur Verfügung.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	2.122	85	—	2.207
2023	2.122	1.257	—	3.379
2024	3.235	1.257	—	4.492
2025	3.250	1.257	—	4.507
2026	3.250	1.257	—	4.507
2027 ff.	44.592	20.112	—	64.704
Summe	58.571	25.225	—	83.796

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0705 Regionale Landesämter für Schule und Bildung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
526 02-0	111	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	64	64	29	63
527 01-8	111	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	661	661	696	449
527 02-6	111	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	210	210	210	250
529 01-0	111	Verfügungsmittel	—	2	2	2	2
531 01-5	111	Veröffentlichungen und Dokumentationen *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.	—	—	—	—	—
546 01-2	111	Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	—
546 03-9	111	Umzug und Verlegung von Dienststellen	—	—	180	—	75
547 01-9	111	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	3	3	3	1
698 01-7	111	Schadensersatzleistungen und Unfallentschädigungen	—	—	—	—	7
812 01-4	111	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	105	25	25	30
981 07-0	891	Abführung an 13 21 - 381 07	—	1.327	1.327	1.327	1.324
Titelgruppe(n)							
TGr. 81		Sicherheit und Gesundheit der Landesbediensteten im Schulbereich <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 81.</i>	(—)	(623)	(623)	(623)	(460)
428 81-8	313	Entgelte für Beschäftungsverhältnisse	—	72	72	72	42
443 81-7	313	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen	—	1	1	1	1
511 81-2	313	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- u. Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	80	80	80	127
525 81-3	313	Aus- und Fortbildung	—	260	260	260	73
527 81-6	313	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	130	130	130	72
547 81-7	313	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	80	80	80	145
TGr. 82		Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung in Schulen <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 82.</i>	(—)	(282)	(282)	(274)	(115)
429 82-2	129	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	10	10	10	—
511 82-0	129	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	10	10	10	—
525 82-1	129	Aus- und Fortbildung	—	30	30	30	3

ERLÄUTERUNGEN

Zu 981 07

Abführungen der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Zu Titelgruppe 81

Veranschlagt sind Ausgaben zur Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes und des Arbeitssicherheitsgesetzes für Landesbedienstete an öffentlichen Schulen und Studienseminaren insbesondere durch

- Qualifizierung von Lehrkräften für spezielle Aufgaben im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz (z. B. Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Suchtberater im Schulbereich),
- Entwicklung von Informationsangeboten und Handreichungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz in Schulen sowie
- arbeitsmedizinische und arbeitspsychologische Betreuung.

Zu Titelgruppe 82

Veranschlagt sind die Ausgaben u. a. für folgende Bereiche:

- Entwicklung und Fortschreibung von Kriterien sowie Auf- und Ausbau von Schulnetzwerken und regionalen Bildungslandschaften,
- Schulprogrammentwicklung und Evaluationsverfahren sowie
- Durchführung von Maßnahmen und Projekten zur Stärkung der Eigenverantwortung und der Qualitätsverbesserung von Schulen und Unterricht einschließlich der Mitwirkung an länder- und staatenübergreifenden Vorhaben.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
526 82-8	129	Sachverständige	—	10	10	10	—
527 82-4	129	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	10	10	10	1
531 82-1	129	Ausgaben für Veröffentlichungen und Dokumentationen	—	10	10	10	—
547 82-5	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	111	111	103	54
685 82-9	129	Erstattungen an öffentliche Einrichtungen	—	91	91	91	57
TGr. 98/99		Kosten der Informations- und Kommunikationstechnik <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 132 99.</i>	(—)	(667)	(867)	(667)	(516)
511 98-7	111	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte und sonstigen Gegenstände	—	8	208	8	6
511 99-5	111	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte und sonstigen Gegenstände	—	135	135	291	161
518 98-1	111	Mieten und Pachten für Hard- und Software an IT.N	—	—	—	60	10
518 99-0	111	Anmietung von Hard- und Software	—	195	195	40	178
525 98-8	111	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	10	10	25	—
525 99-6	111	Aus- und Fortbildung durch andere Dienstleister	—	15	15	—	—
538 98-2	111	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	251	251	205	107
538 99-0	111	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	30	30	15	48
547 98-1	111	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
547 99-0	111	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
812 98-7	111	Erwerb von Geräten und sonstigen Gegenständen	—	23	23	—	—
812 99-5	111	Erwerb von Geräten und sonstigen Gegenständen	—	—	—	23	6

ERLÄUTERUNGEN

Zu 685 82

Erstattung der persönlichen Verwaltungsausgaben an Träger der Bildungsregionen für die Wahrnehmung der Aufgabe einer Bildungskordinatorin / eines Bildungskoordinators in regionalen Bildungsbüros.

Zu Titelgruppe 98/99

Die Ressourcen sind für anfallende Betriebskosten (u. a. Kommunikationskosten) sowie für ressortspezifische Zusatzleistungen in den Bereichen Systembetreuung, Ausstattung mit Hard- und Software, Programmierung und Schulungen in der IuK-Technik bestimmt.

Die Mittel für die IT-Arbeitsplatzbetreuung einschließlich der Bereitstellung der Basisausstattung mit Hard- und Software sind auf Grundlage des Kabinettsbeschlusses vom 14.12.2010 im Einzelplan 03 veranschlagt.

Die Ansatzerhöhung erfolgt aufgrund einer Mehrausstattung des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung Braunschweig an Netzwerkkomponenten und Hardware.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0705 Regionale Landesämter für Schule und Bildung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		<u>Abschluss Kapitel 0705</u>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		180	180	180	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		180	180	180	
		4 Personalausgaben	—	70.954	69.448	47.434	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	9.317	8.484	6.934	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	91	91	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	128	48	48	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	1.327	1.327	1.327	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	81.817	79.398	55.743	
		Zuschuss		81.637	79.218	55.563	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0707 Schulen allgemein

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
111 61-7	111	Gebühren für die Abnahme von Prüfungen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>		—	—	—	12
119 01-4	111	Sonstige Verwaltungseinnahmen		200	200	200	101
119 02-2	129	Einnahmen aus Veröffentlichungen <i>Vgl. K-Vermerk zu 531 15.</i>		—	—	—	—
119 62-6	129	Sonstige Einnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62/90.</i>		—	—	—	2
119 63-4	129	Sonstige Einnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63/91.</i>		—	—	—	2
119 83-9	129	Sonstige Verwaltungseinnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 83.</i>		—	—	—	0
119 84-7	129	Einnahmen für Zwecke des Schulsports <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 84.</i>		—	—	—	3
119 89-8	129	Einnahmen für Maßnahmen im Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie Gesundheitsförderung <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 89.</i>		—	—	—	1
231 65-5	129	Zuweisungen des Bundes für Vorhaben der begleitenden Berufsorientierung <i>Vgl. K-Vermerk zu 684 65.</i>		—	—	—	—
233 12-7	129	Erstattung anteiliger Gastschulbeiträge von Gemeinden (GV)		1.600	1.600	1.600	1.486
282 01-2	129	Einnahmen für Projekte 4.0 <i>Vgl. K-Vermerk zu 686 13.</i>		—	—	—	0
282 72-1	141	Zuschüsse Dritter <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 72.</i>		—	—	—	0
282 80-2	141	Zuschüsse des deutsch-französischen Ju- gendwerkes zur Förderung des Austausches und der Begegnung von Schülergruppen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 80.</i>		—	—	—	55
Titelgruppe(n)							
TGr. 64		Koordinierung berufsorientierender Maßnahmen an allgemein bildenden Schulen		(—)	(—)	(—)	(66)
119 64-2	129	Vermischte Einnahmen		—	—	—	—
236 64-9	129	Sonstige Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit		—	—	—	66
TGr. 68		Potentialanalysen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 68.</i>		(—)	(—)	(—)	(693)
119 68-5	129	Einnahmen aus Zinsen und Erstattungen		—	—	—	—
231 68-0	129	Zuweisungen des Bundes für Potentialanaly- sen		—	—	—	693
TGr. 88		Zuschüsse zur Unterstützung von Schülerin- nen und Schülern in besonderen Notlagen <i>Vgl. K-Vermerk zu 0720-427 05.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 88.</i>		(—)	(—)	(—)	(140)
111 88-9	129	Elternentgelte		—	—	—	106

ERLÄUTERUNGEN

Zu 111 61

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 61.

Zu 119 02

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitel 531 15.

Zu 119 89

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 89.

Zu 231 65

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 65.

Zu 233 12

Erstattungen auf Grund der Heranziehung kommunaler Schulträger zu Ausgleichsszahlungen gem. § 113 Abs. 5 NSchG oder nach einzelnen Gastschulverträgen.

Zu 282 01

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitel 686 13.

Zu 282 80

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 80.

Zu Titelgruppe 64

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 64.

Zu Titelgruppe 68

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 68.

Zu Titelgruppe 88

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 88.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0707 Schulen allgemein

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
119 88-0	129	Sonstige Einnahmen *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Lernmittel unentgeltlich abgegeben werden.		—	—	—	34
		A U S G A B E N					
422 01-9	129	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	90.671	88.104	87.519	47
422 19-1	129	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
427 11-8	129	Beschäftigungsentgelte für Praktikantinnen/Praktikanten *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.	—	731	717	679	694
427 23-1	129	Entschädigungen für ausländische Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.	—	435	426	642	413
427 39-8	129	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	245	245	205	245
428 01-7	129	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	70.830
428 05-0	129	Entgelte befristet beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	3.991
453 01-1	129	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	4	4	4	—
511 01-1	111	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	27	27	27	16
526 01-9	111	Ausgaben für Sachverständige	—	1	1	1	-2
526 02-7	111	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	1	1	1	4
527 01-5	129	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	8	8	8	1
527 02-3	129	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	8	8	8	2
531 15-2	111	Abgeltung urheberrechtlicher Ausgleichsansprüche Übertragbar. Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 02.	—	3.378	3.278	4.640	1.966
546 01-0	111	Sonstige Ausgaben	—	1	1	1	0
546 02-8	129	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	1	1	1	—
632 11-0	111	Erstattung von Verwaltungsausgaben der Zentralstelle für Fernunterricht	—	45	45	45	8
632 12-9	129	Erstattung der Finanzhilfe für niedersächsische Schüler/-innen, die Privatschulen in Bremen und Hamburg besuchen Übertragbar. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 632 12, 632 13, 633 11, 633 12, 633 13 und 633 14.	—	160	160	160	149

ERLÄUTERUNGEN

Zu 422 01 bis 453 01 allgemein

Veranschlagt sind die Mittel für Schulassistentinnen und Schulassistenten, für pädagogische Mitarbeiterinnen und pädagogische Mitarbeiter (sozialpädagogische Fachkräfte für soziale Arbeit in schulischer Verantwortung) sowie für Beschäftigte im Verwaltungsdienst als Hilfskräfte für besonders betroffene schwer behinderte Lehrkräfte (z. B. Blinde oder Gehörlose) an allgemein bildenden Schulen.

In den veranschlagten Mittel sind enthalten die Entgelte im Umfang von bis zu insgesamt 8,41 Beschäftigungsmöglichkeiten für Hilfskräfte für besonders betroffene schwer behinderte Lehrkräfte (z. B. Blinde oder Gehörlose).

Zu 427 11

Für insgesamt bis zu höchstens 64 Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die im Anschluss an ihre Fachhochschulausbildung ein Anerkennungsjahr ableisten.

Zu 427 23

Für insgesamt bis zu 107 ausländische Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten (während eines Zeitraumes von bis zu 10 Monaten) an allgemein bildenden Schulen und berufsbildenden Schulen.

Daneben befinden sich noch direkt vom Bund – pädagogischer Austauschdienst – bezahlte Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten (bis zu 15) im Einsatz. Anpassung des Ansatzes an die letzte Ist-Entwicklung.

Zu 427 39

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingesetzten Beschäftigten gemäß § 53 Nds. Schulgesetz.

Zu 428 01

Entgelte und Zulagen, jährliche Zuwendungen, Sozialversicherung (Arbeitgeberanteile) usw.

Zu 428 05

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingesetzten pädagogischen Mitarbeiterinnen und pädagogischen Mitarbeitern, Beschäftigten im Verwaltungsdienst als Hilfskräfte und Schulassistentinnen und Schulassistenten.

Zu 511 01

Veranschlagt sind Mittel zur Gewährung von Kranzspenden sowie für Nachrufe für verstorbene Lehrkräfte, die im Landesdienst gestanden haben, und übrige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an öffentlichen, nicht vom Lande getragenen Schulen.

Zu 531 15

Zur Zahlung der Vergütung für Vervielfältigungen, Verbreitungen, öffentliche Zugänglichmachung und öffentliche Wiedergabe in sonstiger Weise von urheberrechtlich geschützten Werken in Schulen nach § 60a des Gesetzes über Urheberrecht (UrhG) und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) an die im jeweiligen Gesamtvertrag bezeichneten Verwertungsgesellschaften und Verlage. Zudem Zahlung von Nutzungshonoraren im Bereich Zentralabitur und Abschlussarbeiten.

Im Ansatz 2021 waren Nachzahlungen für 2018 und 2019 sowie Stundungen aus 2020 enthalten. 2022 erfolgt eine Rückführung auf den tatsächlichen Bedarf.

Zu 546 01

Zur Erstattung von Sachkosten im Rahmen der Tätigkeit der Vertrauensfrau und des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten, soweit die Kosten nicht aus Kap. 07 05 abgerechnet werden können.

Zu 632 11

Veranschlagt ist der gemäß Art. 14 (2) des Staatsvertrages vom 16. 2. 1978 (Anlage zum Gesetz vom 31. 5. 1978 – Nds. GVBl. S. 524), geändert durch Staatsvertrag v. 22. 12. 1992 (Nds. GVBl. S. 379) auf Niedersachsen entfallende voraussichtliche Anteil an den Kosten der Zentralstelle für Fernunterricht.

Zu 632 12

Nach Maßgabe der Vereinbarung vom 01.03.1996 mit der Freien Hansestadt Bremen und dem Abkommen vom 13.06.1996 mit der Freien und Hansestadt Hamburg leistet das Land Niedersachsen für den Besuch privater Schulen in Bremen und Hamburg durch nds. Schülerinnen und Schüler finanzielle Beiträge an diese Länder. Die Zahlungen werden von dort an die Privatschulen weitergeleitet.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0707 Schulen allgemein

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
632 13-7	129	Ausgleichszahlungen für den Besuch von öffentlichen Schulen in Bremen und Hamburg durch niedersächsische Schüler/-innen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 12.</i>	—	7.580	7.580	7.580	7.715
632 14-5	129	Erstattung der Kosten für die Beschulung nieders. Schüler/-innen in der Hochgebirgsklinik Davos-Wolfgang <i>Übertragbar.</i>	—	10	10	10	—
633 11-7	129	Erstattung von Gastschulbeiträgen für allgemein bildende Schulen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 12.</i>	—	4.500	4.500	4.500	3.650
633 12-5	127	Erstattung von Gastschulbeiträgen für berufsbildende Schulen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 12.</i>	—	2.300	2.100	2.100	1.342
633 13-3	127	Erstattung v. Sachkosten f. d. Beschulung nichtnds. Schüler/-innen an Fachklassen länderübergreifender Einzugsbereiche <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 12.</i>	—	583	583	583	423
633 14-1	124	Erstattung von Sachkosten für die Beschulung langwierig erkrankter Kinder an der Seeparkschule Wesermünde <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 12.</i>	—	76	76	76	76
684 13-7	114	Finanzhilfe gemäß NSchG für allgemein bildende Schulen in freier Trägerschaft ohne Förderschulen, Gymnasien u. Freie Waldorfsch. <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 684 13, 684 14, 684 16, 684 17, 684 18, 684 20 und 684 21.</i>	—	31.531	30.177	29.663	27.083
684 14-5	128	Finanzhilfe gemäß NSchG für berufsbildende Schulen in freier Trägerschaft <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	67.350	69.800	72.500	73.493
684 15-3	115	Sonstige Zuschüsse an Schulen in freier Trägerschaft <i>Übertragbar.</i>	—	584	584	584	533
684 16-1	115	Zuschüsse auf Grund des NSchG zu den laufenden sächlichen Kosten f. Ersatzschulen (Konkordatsschulen) <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	1.246	1.222	1.198	1.029
684 17-0	115	Zuschüsse zu den persönlichen Kosten für Lehrkräfte an Ersatzschulen (Konkordatschulen) <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	51.216	50.211	49.037	48.261
684 18-8	125	Finanzhilfe gemäß NSchG für Förderschulen in freier Trägerschaft <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	78.777	76.644	75.457	73.668
684 20-0	115	Finanzhilfe gemäß NSchG für Gymnasien in freier Trägerschaft <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	114.693	112.444	111.364	103.961

ERLÄUTERUNGEN

Zu 632 13

Veranschlagt sind die an Bremen gem. Vereinbarung vom 10.08.2020 und an Hamburg gem. Abkommen vom 10.12.2019 durch das Land Niedersachsen zu zahlenden Ausgleichsbeträge für den Besuch öffentlicher Schulen in Bremen und Hamburg durch Schülerinnen und Schüler aus Niedersachsen.

Zu 632 14

Schülerinnen und Schüler, die sich wegen schwerer organischer Erkrankungen in der Hochgebirgsklinik Davos-Wolfgang, Schweiz (Träger: Stiftung Deutsche Heilstätten), einer stationären Behandlung unterziehen, werden nach den Empfehlungen für den Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler unterrichtet. Veranschlagt ist der auf Niedersachsen entsprechend der Schülerzahl entfallende voraussichtliche Anteil an den Lehrpersonalkosten gem. Vereinbarung v. 31.01.1992 i. d. F. vom 04.07.1995.

Zu 633 11

Gastschulbeiträge für nds. Schülerinnen und Schüler, die öffentliche Schulen in anderen Ländern besuchen und für die nicht auf die Erhebung von Gastschulbeiträgen verzichtet wurde oder keine pauschale Abgeltung aufgrund der Vereinbarung vom 18.09.2017 zwischen Bremen und Niedersachsen erfolgt (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 0707 Titel 632 13).

Veranschlagt ist der Anteil des Landes (5/6) an den Gastschulbeiträgen (d. h. die Personalkosten für Lehrkräfte).

Aufwendungen für Gastschülerinnen und Gastschüler aus anderen Bundesländern dürfen in besonderen Fällen erstattet werden.

Zu 633 13

Gemäß § 105 Abs. 8 NSchG i.V.m. Abschnitt 6 EB – BbS v. 10.06.2009 (Nds. Mbl. S. 538) erstattet das Land niedersächsischen Schulträgern die für die Beschulung der nicht niedersächsischen Schülerinnen und Schüler in Klassen an berufsbildenden Schulen mit länderübergreifendem Einzugsbereich entstehenden Sachkosten. Veranschlagt sind Erstattungen für Auszubildende in den Berufen Brunnenbauerin / Brunnenbauer, Rohrleitungsbauerin / Rohrleitungsbauer, Müllerin / Müller, Steinbildhauerin / Steinbildhauer, Steinmetzin / Steinmetz u.a..

Zu 633 14

Zur Erstattung der Sachkosten an den Landkreis Cuxhaven als Träger der Seeparkschule Wesermünde, Förderschule für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung in Langen-Debstedt, gemäß Vereinbarung vom 20.11.1997.

Zu 684 13 und 684 14, 684 16, 684 17, 684 18, 684 20, 684 21

Veranschlagt sind Finanzhilfeleistungen aufgrund der §§ 150 und 155 NSchG i. d. F. des Gesetzes zur Reform der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft vom 12.07.2007 (Nds. GVBl. S. 301).

Titel	Ansatz 2021 in Tds. EUR	Ansatz 2022 in Tds. EUR	Ansatz 2023 in Tds. EUR
684 13	29.663	30.177	31.531
684 14	72.500	69.800	67.350
684 16	1.198	1.222	1.246
684 17	49.037	50.211	51.216
684 18	75.457	76.644	78.777
684 20	111.364	112.444	114.693
684 21	57.995	59.577	61.369
DK insges.:	397.214	400.075	406.182

Die persönlichen Verwaltungsausgaben der gem. §§ 152 Abs. 3 und 155 Abs. 2 NSchG an Schulen in freier Trägerschaft und an die Schulen in Trägerschaft der Evangelischen Landeskirche Hannovers (Nds. GVBl. 2007 S. 339) sowie des Josephinum in Hildesheim (Nds. GVBl. 1989 S. 267) mit Bezügen beurlaubten Lehrkräfte sind in den Kapiteln 0710 bis 0718 veranschlagt (siehe Erläuterungen in den Stellenplänen).

In den Ansätzen sind auch Mittel für die Erstattung von Zulagen gem. §§ 152 Abs. 3 und 155 Abs. 2 NSchG enthalten.

Zugrunde gelegt bei 684 16 ist ein Schülerbetrag in Höhe von 132,00 EUR gem. Durchführungsvereinbarung zu Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 6 des am 26.02.1965 unterzeichneten Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Lande Niedersachsen i.d.F. v. 08.05.2012.

Steigerung der Ansätze aufgrund der zum 01.08.2016 erfolgten Änderung der Verordnung über die Berechnung der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft (FinHVO).

Zu 684 15

Veranschlagt sind Zuschüsse an Schulen in freier Trägerschaft, welche bereits am Hauptschulprofilierungsprogramm teilgenommen haben. Diese werden bis zum 31.12.2021 darin unterstützt, sozialpädagogische Fachkräfte zu beschäftigen.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0707 Schulen allgemein

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
684 21-8	115	Finanzhilfe gemäß NSchG für Freie Waldorfschulen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	61.369	59.577	57.995	57.264
684 22-6	115	Zuschüsse für Inklusion an Schulen in freier Trägerschaft <i>Übertragbar.</i>	—	1.595	1.479	1.444	1.382
684 23-4	129	Investitionskosten und Zuschüsse für allgemein bildenden Unterricht an Schulen in freier Trägerschaft <i>Übertragbar.</i>	—	7.800	7.300	6.500	—
686 11-3	141	Zuschüsse zur Förderung von in Internaten untergebrachten Kindern beruflich Reisender	—	5	5	5	1
686 12-1	129	Zuschüsse zum Schulgeld für Schüler/-innen der Nordseeinseln	—	14	14	14	7
686 13-0	129	Sonstige Zuschüsse im Inland <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 282 01.</i>	—	—	—	—	140
894 11-5	129	Zuschüsse für Investitionen an öffentlichen Einrichtungen	—	—	—	—	—
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Prüfungsvergütungen und Verwaltungsausgaben <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 61.</i>	(—)	(240)	(240)	(240)	(167)
412 61-7	111	Entschädigungen für ehrenamtlich Tätige	—	5	5	5	—
427 61-4	111	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	153	153	153	118
527 61-9	111	Reisekostenvergütungen	—	77	77	77	46
547 61-0	111	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	5	5	5	4
TGr. 62/90		Kosten des Landeselternrates <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 62.</i>	(—)	(124)	(124)	(124)	(81)
412 62-5	129	Entschädigungen für die Mitglieder	—	46	46	46	20
511 62-3	129	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände	—	8	8	8	20
517 62-1	129	Reinigungskosten, Heizung, Beleuchtung und elektrische Kraft	—	5	5	5	3
518 62-8	129	Mieten und Pachten für Gebäude und Räume	—	35	35	35	33
518 90-3	129	Mieten und Pachten für Maschinen und Geräte	—	1	1	1	—
527 62-7	129	Reisekostenvergütungen	—	19	19	19	3
531 62-4	129	Veröffentlichungen	—	1	1	1	2

ERLÄUTERUNGEN

Zu 684 22

Das Land Niedersachsen gewährt den Schulen in freier Trägerschaft Zuschüsse wegen der Einführung der inklusiven Schule. Näheres regelt das Gesetz über finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule vom 12. November 2015 jeweils in der aktuellen Fassung.

Zu 684 23

Zuschüsse für Schulen in freier Trägerschaft zu den Miet- und Investitionskosten sowie zu den Kosten für den allgemein bildenden Unterricht gemäß Verordnung über die Erstattung von Kosten der Pflegeschulen in freier Trägerschaft (Art. 3 des Gesetzes zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2019 – Nds. GVBl. S. 430 –).
Erhöhter Bedarf auf Grund steigender Ausbildungszahlen.

Zu 686 11Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse zur Förderung von in Internaten untergebrachten Kindern beruflich Reisender

Rechtliche Grundlage:

§ 44 LHO; Richtlinie über die Gewährung einer Zuwendung zu den Ausgaben für die Internatsunterbringung von Schiffer-, Schausteller- u. Zirkuskindern (RdErl. d. MK v. 25.4.1990, Nds. MBl. S. 589, geändert durch RdErl. d. MK v. 18.12.1991, Nds. MBl. 1992, S. 150)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	0	1	2	1	5	5	5	5	5
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					5	5	5	5	5

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1950

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Sicherung des planmäßigen Unterrichts von Kindern beruflich Reisender durch Internatsunterbringung, da ein ständiger Schulwechsel den Erwerb eines angemessenen Schulabschlusses erheblich erschwert.

Zielgruppe:

Sorgeberechtigte der Kinder beruflich Reisender

Durchschnittliche Förderhöhe:

5,11 EUR je Kind u. Tag der Internatsunterbringung

Zu 686 12Bezeichnung des Förderprogramms:

Landeszuschüsse zum Schulgeld der auf den Nordseeinseln beheimateten Schüler, die eine Privatschule auf den Inseln besuchen.

Rechtliche Grundlage:

§ 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

–

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 12

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	6	13	8	7	14	14	14	14	14
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					14	14	14	14	14

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1978

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Sicherung der Chancengleichheit durch die Gewährung eines Zuschusses zur Ermäßigung des Schulgeldes der auf den Nordseeinseln beheimateten Schüler, die aus Mangel an öffentlichen weiterführenden Schulen eine Schule in freier Trägerschaft auf den Inseln besuchen.

Zielgruppe:

Erziehungsberechtigte der o.a. Schülergruppe

Durchschnittliche Förderhöhe:

75 % der fiktiven Fahrtkosten, die für eine tägliche Überfahrt zum Festland entstehen würden, z.Zt. mtl. 60,28 EUR pro Schüler.

Zu 686 13

Durchführung der Projekte 4.0 (Industrie 4.0, Arbeit 4.0 und Lernträger 4.0). Finanzierung erfolgt aus Mitteln Dritter.

Zu 894 11

Zuschüsse für Investitionen an öffentlichen Einrichtungen für Maßnahmen, die der Erfüllung der besonderen Pflichten des Arbeitgebers zur Gestaltung von Arbeitsplätzen dienen.

Zu Titelgruppe 61

Veranschlagt sind die Ausgaben für die

- | | |
|--|------------|
| 1. Abiturprüfung von Nichtschülerinnen und Nichtschülern, Ergänzungsprüfung für externe Bewerberinnen und Bewerber in Latein, Hebräisch und Griechisch sowie für andere Schulprüfungen | 5 000 EUR |
| 2. Prüfung von Nichtschülerinnen und Nichtschülern zur Erlangung des Abschlusszeugnisses an Hauptschulen und Realschulen | 56 000 EUR |
| 3. Prüfungen an berufsbildenden Schulen | 5 000 EUR |
| 4. Prüfungen von Gymnastiklehrkräften, geprüften Meisterinnen und geprüften Meistern für Bäderbetriebe sowie von Fachangestellten für Bäderbetriebe | 40 000 EUR |
| 5. Prüfungen von Krankenpflegepersonal sowie von Auszubildenden in anderen als ärztlichen Heilberufen | 82 000 EUR |
| 6. Prüfungen von pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und Assistenten | 2 000 EUR |
| 7. Sprachfeststellungsprüfungen zur Anerkennung der Leistungen in der Herkunftssprache anstelle einer Pflichtfremdsprache für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, die unmittelbar in die Schuljahrgänge 5 bis 10 aufgenommen werden sowie Sprachprüfungen in der Herkunftssprache für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, die in den Schuljahrgängen 5 bis 10 am Wahlunterricht in ihrer Herkunftssprache teilgenommen haben | 13 000 EUR |
| 8. Sprachfeststellungsprüfungen zur Anerkennung von Leistungen in der Herkunftssprache anstelle von Leistungen in einer Pflichtfremdsprache für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler zur Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe und zur Erfüllung der Fremdsprachenverpflichtung in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe | 32 000 EUR |
| 9. Sprachfeststellungsprüfungen an berufsbildenden Schulen | 5 000 EUR |

Zusammen: 240 000 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 62/90

Veranschlagt sind die Ausgaben für die durch die Tätigkeit des Landeselternrates entstehenden notwendigen Kosten (§ 174 Abs. 2 NSchG) einschließlich der Erstattung von Reisekosten und sonstigen Auslagen sowie der Gewährung von Sitzungsgeldern an die Mitglieder des Landeselternrates (VO vom 25.04.2005 – Nds. GVBl. S. 129) sowie der Kosten für die erforderliche sächliche Ausstattung der Geschäftsstelle (§ 168 Abs. 2 NSchG).

Die Entgelte der in der Geschäftsstelle des Landeselternrates Beschäftigten (1 Beschäftigungsmöglichkeit der EG 10 TV-L; 2,21 Beschäftigungsmöglichkeiten der EG 6 TV-L) sind im Ansatz bei Kapitel 0701 Titel 422 01 enthalten.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0707 Schulen allgemein

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
547 62-8	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	4	4	4	0
686 62-8	129	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften	—	5	5	5	—
TGr. 63/91		Kosten des Landesschülerrates <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 63.</i>	(—)	(67)	(67)	(67)	(44)
412 63-3	129	Entschädigungen für die Mitglieder	—	19	19	19	6
511 63-1	129	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände	—	5	5	5	2
517 63-0	129	Reinigungskosten, Heizung, Beleuchtung und elektrische Kraft	—	3	3	3	4
518 63-6	129	Mieten und Pachten für Gebäude und Räume	—	24	24	24	24
518 91-1	129	Mieten und Pachten für Maschinen und Geräte	—	—	—	—	—
527 63-5	129	Reisekostenvergütungen	—	13	13	13	7
531 63-2	129	Veröffentlichungen	—	1	1	1	—
547 63-6	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	2	2	2	1
TGr. 64		Koordinierung berufsorientierender Maßnahmen an allgemein bildenden Schulen <i>Übertragbar.</i>	(—)	(1.000)	(1.000)	(1.000)	(161)
546 64-8	129	Entgelte für Kooperationsverträge	—	—	—	—	—
547 64-4	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
631 64-5	129	Sonstige Zuweisung an die Bundesanstalt für Arbeit	—	1.000	1.000	1.000	95
633 64-8	129	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
684 64-1	129	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	66
TGr. 65		Kosten der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Versuchen im Schulbereich sowie deren wissenschaftliche Begleitung <i>Übertragbar.</i>	(—)	(26)	(26)	(26)	(0)
429 65-0	129	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
527 65-1	129	Reisekostenvergütungen	—	—	—	—	0
547 65-2	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	26	26	26	—
684 65-0	129	Zuschüsse an Sonstige <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 65.</i>	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 686 62

Anteilige Kosten des Landes Niedersachsen für die Finanzierung der Geschäftsstelle des Bundeselternrates.

Zu Titelgruppe 63/91

Veranschlagt sind die Ausgaben für die durch die Tätigkeit des Landesschülerrates entstehenden notwendigen Kosten (§ 174 Abs. 2 NSchG) einschließlich der Erstattung von Reisekosten und sonstigen Auslagen sowie der Gewährung von Sitzungsgeldern an die Mitglieder des Landesschülerrates (VO vom 25.04.2005 – Nds. GVBl. S. 129) sowie die erforderliche sächliche Ausstattung für die Tätigkeit des Landesschülerrates (§ 168 Abs. 3 NSchG).

Das Entgelt der in der Geschäftsstelle des Landesschülerrates Beschäftigten (0,804 Beschäftigungsmöglichkeit der EG 6 TV-L) ist im Ansatz bei Kapitel 0701 Titel 422 01 enthalten.

Zu Titelgruppe 64

Das Land Niedersachsen hat gemeinsam mit der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit (BA) seit dem 01.08. 2011 eine „Koordinierungsstelle Berufsorientierung“ eingerichtet. Aufgabe der Koordinierungsstelle ist die Förderung abgestimmter Projekte zur vertieften Beruflichen Orientierung, die das Regelangebot von allgemein bildenden Schulen und Berufsberatung ergänzen. Dabei können die Schulen nach Bedarf und Kapazitäten Module abrufen. Die „Koordinierungsstelle Berufsorientierung“, die beim Regionalen Landesamt für Schule und Bildung in Hannover eingerichtet ist, unterstützt die allgemein bildenden Schulen bei der Koordination und Abwicklung laufender Kooperationen, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung von Maßnahmen zur vertieften Beruflichen Orientierung. Zusätzlich zu den eingestellten Landesmitteln i. H. v. 1,0 Mio. EUR stellt die BA Mittel i. H. v. 1,0 Mio. EUR bereit.

Zu Titelgruppe 65

Veranschlagt sind Mittel für die Durchführung von Schulversuchen gem. § 22 NSchG aufgrund bestehender pädagogischer, wissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse und Erfordernisse sowie bestimmter bildungspolitischer Ziele. Insgesamt sind für niedersächsische Modell-/Schulversuche 26.000 EUR veranschlagt.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0707 Schulen allgemein

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 67		Förderung der Fachkräftesicherung in sozialen Berufen und Gesundheitsfachberufen Übertragbar.	(8.500) (8.000) (9.500)	(13.300)	(12.400)	(10.600)	(6.179)
633 67-2	129	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
684 67-6	129	Zuschüsse an Sonstige	8.500 8.000 9.500	13.300	12.400	10.600	6.179
TGr. 68		Potentialanalysen Übertragbar. <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 68.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(720)
527 68-6	155	Reisekostenvergütungen	—	—	—	—	4
671 68-0	129	Erstattungen an den Bund	—	—	—	—	—
683 68-8	129	Zuschüsse an private Unternehmen	—	—	—	—	693
685 68-0	129	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	22
TGr. 71		Kooperationen mit dem Ausland	(—)	(10)	(10)	(10)	(—)
547 71-7	024	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	5	5	5	—
681 71-5	024	Zuschüsse für Teilnehmer/-innen	—	5	5	5	—
TGr. 72		Förderung des Erziehungswesens in Sonderfällen Übertragbar. <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 282 72.</i> <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist der Absatz 1 der Erläuterungen zur Titelgruppe 72 verbindlich.</i>	(—)	(360)	(360)	(360)	(351)
429 72-2	129	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
527 72-4	129	Reisekostenvergütungen	—	35	35	35	16
531 72-1	129	Veröffentlichungen <i>*** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.</i>	—	10	10	10	59
539 72-2	129	Vergabe von Preisen und Urkunden	—	16	16	16	13
541 72-7	129	Kosten der Tagungsstätten bei Wettbewerbsveranstaltungen	—	2	2	2	1
547 72-5	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	60	60	60	159
681 72-3	129	Sonstige Geldleistungen	—	37	37	37	2
686 72-5	129	Zuschüsse an Sonstige	—	200	200	200	102

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 67

Veranschlagt sind Mittel zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Schulgeldfreiheit in sozialpädagogischen Bildungsgängen sowie für die Beitragsbefreiung der Berufsausbildung von Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten.

Erhöhung des Ansatzes auf Grund gestiegener Schülerzahlen und einer höheren Anzahl an Quereinsteigern in den sozialpädagogischen Bildungsgängen sowie der Neueinführung der Beitragsbefreiung der Berufsausbildung von Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten.

Zu 684 67Bezeichnung des Förderprogramms:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Schulgeldfreiheit in sozialpädagogischen Bildungsgängen (vgl. RdErl. d. MK v. 16.07.2019 – Nds. Mbl. S. 1106)

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz			1.600	6.200	10.600	11.800	12.700	12.700	12.700
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss									

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☐ Projektförderung ☒ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.08.2019

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2024

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schulgeldbefreiung in den sozialpädagogischen Bildungsgängen

Zielgruppe:

Schülerinnen und Schüler in sozialpädagogischen Bildungsgängen an anerkannten Ersatzschulen sowie deren Erziehungsberechtigte

Durchschnittliche Förderhöhe:

180 EUR je angefangener Ausbildungsmonat einer Schülerin oder eines Schülers für die 1. bis 12. Schülerinnen oder Schüler einer Klasse
 160 EUR je angefangener Ausbildungsmonat einer Schülerin oder eines Schülers für die 13. bis 20. Schülerinnen oder Schüler einer Klasse
 120 EUR je angefangener Ausbildungsmonat einer Schülerin oder eines Schülers ab der 21. oder dem 21. Schüler einer Klasse

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 67

Anpassung des Ansatzes aus Gründen des gestiegenen Bedarfs.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	697	9.000	—	9.697
2023	38	500	7.600	8.138
2024	—	—	400	8.500
2025	—	—	—	—
2026	—	—	400	400
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	735	9.500	8.000 8.500	26.735

Zu Titelgruppe 68

Bundesmittel für das Vorhaben „Einführung der Kompetenzanalyse Profil AC in Niedersachsen“ gemäß der Bund-Land-Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Bildung und Forschung, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, der Bundesagentur für Arbeit - Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen und dem Niedersächsischen Kultusministerium zur Durchführung der Initiative „Abschluss und Anschluss – Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss“.

Zu Titelgruppe 71

Veranschlagt sind Kosten aus Anlass von Kooperationen zwischen dem Land Niedersachsen und außereuropäischen Partnerregionen.

Zu 681 71Bezeichnung des Förderprogramms:

Kooperationen zwischen dem Land Niedersachsen und außereuropäischen Partnerregionen

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	2	3	0	0	5	5	5	5	5
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					5	5	5	5	5

Empfänger:
☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige
Förderart:
☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung
Beginn der Förderung: 2007Befristung:
☒ Nein ☐ Ja, bis.
Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zuwendungen zur Förderung der Zusammenarbeit des Landes Niedersachsen mit außereuropäischen Ländern insbesondere im schulischen Bereich und in der beruflichen Erstausbildung sowie der Fortbildung der Lehrkräfte.

Zielgruppe: Jugendliche und Erwachsene in der beruflichen Erstausbildung, Lehrkräfte/Ausbilder und Bildungsverantwortliche in der beruflichen Bildung

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 681 71

Durchschnittliche Förderhöhe:

Zu Titelgruppe 72

In der Titelgruppe 72 sind bis zu 250.000 Euro zur Förderung des Programms „HAUPTSACHE:MUSIK“ vorgesehen. Damit werden musikpädagogische Projekte, hauptsächlich in allgemeinbildenden Schulen, überwiegend schuljahresbegleitend durchgeführt. Ferner sind Mittel in Höhe von bis zu 2.000 EUR für die Würdigung herausragender Abiturientinnen und Abiturienten veranschlagt.

Darüber hinaus sind Haushaltsmittel veranschlagt für:

1. Förderung der Arbeit in Schulbibliotheken
2. Kosten für überregionale Bildungsveranstaltungen
3. Kosten der Seminare zur Förderung der SV-Arbeit
4. Kosten der Einführungstagungen für Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten
5. Leseförderung
6. Würdigung herausragender Abiturientinnen und Abiturienten
7. Sachkosten für die Betreuung Kinder beruflich Reisender durch Lehrkräfte
8. Förderung von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften mit Migrationshintergrund
9. Förderung der Arbeit von Akademien für Schülerinnen und Schüler
10. Deutsches Sprachdiplom
11. Zuschüsse für
 - den Europäischen Wettbewerb auf Landesebene
 - den Europäischen Wettbewerb auf Bundesebene
 - Deutscher Schulschach-Mannschaftswettbewerb
 - Niedersächsisches Schülertheatertreffen
 - Niedersächsischer Wettbewerb „Jugend gestaltet“
 - Landesbegegnung Schulen musizieren
 - Bundeswettbewerb Fremdsprachen
 - Braunschweiger Schultheaterwoche
 - Schultheater der Länder
 - „Jugend debattiert“
 - Uelzener Filmtage
 - Programm „JUNIOR – Schüler als Manager“
 - Landeswettbewerb „Das ist Chemie!“ und Internationale Chemieolympiade
 - sonstige Schülerwettbewerbe

Zu 681 72

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Schülerwettbewerben

Rechtliche Grundlage:

§ 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	18	6	12	2	37	37	37	37	37
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					37	37	37	37	37

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1985

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 681 72Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Durch die Schülerwettbewerbe sollen Schülerinnen und Schüler zur Erschließung neuer Fragestellungen und Bereiche sowie zu besonderen Leistungen motiviert werden.

Zielgruppe: Veranstalter von Schülerwettbewerben sowie Schülerinnen und Schüler

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 1.000 EUR pro Wettbewerb

Zu 686 72Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Schülerwettbewerben

Rechtliche Grundlage:

§ 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	225	257	242	102	200	200	200	200	200
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					200	200	200	200	200

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1985

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Durch die Schülerwettbewerbe sollen Schülerinnen und Schüler zur Erschließung neuer Fragestellungen und Bereiche sowie zu besonderen Leistungen motiviert werden.

Zielgruppe: Veranstalter von Schülerwettbewerben

Durchschnittliche Förderhöhe: zwischen 2.500 EUR und 13.000 EUR pro Wettbewerb

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0707 Schulen allgemein

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 80		Verwendung der Zuschüsse des DFJW zur Förderung der Begegnung von Schülergruppen <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 282 80.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(52)
633 80-0	141	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—	52
684 80-3	141	Zuschüsse an andere Träger	—	—	—	—	—
TGr. 83		Bewegungs- und Gesundheitserziehung <i>Übertragbar. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 83. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(71)
427 83-5	129	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	—
511 83-6	129	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs-u. Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	—	—	—	0
525 83-7	129	Aus- und Fortbildung	—	—	—	—	—
526 83-3	129	Ausgaben für Sachverständige	—	—	—	—	—
527 83-0	129	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	—	—	—	—
531 83-7	129	Ausgaben für Veröffentlichungen und Dokumentationen	—	—	—	—	—
547 83-0	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	17
684 83-8	129	Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige	—	—	—	—	54
TGr. 84		Zuschüsse aus Glücksspielabgaben für Zwecke des Schulsports <i>Übertragbar. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 84. *** Ausgaben dürfen in Höhe des gesetzlichen Anteils an der Glücksspielabgabe geleistet werden. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind. Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(340)	(340)	(340)	(115)
427 84-3	129	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	10	10	10	2
525 84-5	144	Sachaufwand für Aus- und Fortbildung	—	5	5	5	0
547 84-9	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	325	325	325	112

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 80

Zur Verausgabung der bei Titel 282 80 eingehenden Zuschüsse des Deutsch-Französischen Jugendwerkes zur Förderung des Austausches und der Begegnung ausschließlich von Schülerinnen und Schülern beider Länder.

Alle übrigen Zuschüsse des Deutsch-Französischen Jugendwerkes sind bei Kap. 0573 TGr. 91 veranschlagt.

Zu Titelgruppe 83

In der Titelgruppe 83 sind einmalig im Haushaltsjahr 2020 bis zu 100.000 Euro für zusätzliche bewegungsfördernde Maßnahmen an Kindertagesstätten und Schulen sowie für schulische Wettbewerbe vorgesehen.

Zu Titelgruppe 84

Nach § 13 Abs. 1 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes (NGLüSpG) vom 17.12.2007 (Nds. GVBl. S. 756) zuletzt geändert mit Gesetz zum Nds. Sportfördergesetz und zur Änderung des Nds. Glücksspielgesetzes vom 07.12.2012 (Nds. GVBl. S. 544), haben Veranstalter von Glücksspielen eine Glücksspielabgabe an das Land abzuführen. Ein Teil dieser Glücksspielabgabe ist aufgrund des § 14 Abs. 1 zweckgebunden zu verwenden. Gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 1 NGLüSpG sind 3.313.750 EUR für die Zwecke der Jugendarbeit und des Schulsports zu verwenden. Der auf den Schulsport entfallende Anteil an der Glücksspielabgabe beträgt 340.000 EUR.

Veranschlagt sind die Ausgaben für

- Schulsportveranstaltungen außerhalb des Unterrichts, z. B. Bundesjugendspiele, Wettbewerbe „Jugend trainiert für Olympia“ und „Jugend trainiert für Paralympics“, Feriensportkurse
- Finanzierung der Geschäftsstelle für die Deutsche Schulsportstiftung zur Organisation und Durchführung des Bundeswettbewerbs „Jugend trainiert für Olympia“ und „Jugend trainiert für Paralympics“
- Fort- und Weiterbildungslehrgänge für Lehrkräfte mit und ohne Sportfakultas
- Beschaffung besonderer Lehr- und Lernmittel, sofern sie nicht zu den vom Schulträger nach dem NSchG zu tragenden sächlichen Kosten der Ausstattung der Schule gehören
- einmalige und besondere Aufgaben einschl. Innovationen und Modellversuche.

Die Glücksspielabgabe für die Zwecke der Jugendarbeit ist im Einzelplan 05 veranschlagt.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0707 Schulen allgemein

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
685 84-2	129	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	1
TGr. 88		Zuschüsse zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern in besonderen Notlagen Übertragbar. <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 88.</i>	(—)	(3.385)	(3.385)	(3.385)	(3.595)
525 88-8	129	Beschaffung von Lernmitteln durch Schulen	—	3.385	3.385	3.385	3.559
539 88-9	129	Sachaufwand *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.	—	—	—	—	—
547 88-1	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 88-5	129	Zuschüsse zur Unterstützung für die Mittagsverpflegung an Ganztagschulen	—	—	—	—	—
684 88-9	129	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	37
TGr. 89		Maßnahmen im Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung, Gesundheitsförderung sowie Schulaufklärung Übertragbar. <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 89.</i>	(—)	(228)	(228)	(198)	(150)
427 89-4	129	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	1	1	1	—
527 89-9	129	Reisekostenvergütungen	—	30	30	30	1
531 89-6	129	Veröffentlichungen *** Abweichend von §§ 61 Abs. 1 und 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.	—	20	20	20	2
547 89-0	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	47	47	147	148
685 89-3	129	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	50	50	—	—
686 89-0	129	Sonstige Zuschüsse	—	80	80	—	—
TGr. 98/99		Kosten der Informations- u. Kommunikationstechnik Übertragbar.	(—)	(245)	(245)	(197)	(188)
427 99-1	111	Beschäftigungsentgelte für nebenamtliche und nebenberuflich Tätige	—	15	15	15	101
511 99-2	111	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte sowie der sonstigen Gegenstände	—	—	—	—	2
525 98-5	111	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	—	—	—	—
525 99-3	111	Aus- und Fortbildung durch andere Dienstleister	—	—	—	—	—
527 99-6	111	Reisekostenvergütung für Dienstreisen	—	—	—	—	0
538 98-0	111	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 88

Das Land Niedersachsen gewährt Zuschüsse für Schülerinnen und Schüler in besonderen Notlagen. Dazu gehören die Zuschüsse an den besonderen Berechtigtenkreis bei der Ausstattung mit Lernmitteln.

Nach Abschaffung der Lernmittelfreiheit bieten die öffentlichen Schulen den Erziehungsberechtigten sowie den volljährigen Schülerinnen und Schülern seit dem Schuljahr 2004/2005 an, Lernmittel gegen Entgelt auszuleihen. Die erzielten Einnahmen sind für die Ergänzung des Lernmittelbestandes bzw. für sonstige, mit dem Ausleihverfahren zusammenhängende, notwendige Ausgaben zu verwenden.

Veranschlagt sind Haushaltsmittel, um Leistungsberechtigten nach dem SGB XII – Sozialhilfe –, dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende –, dem SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe –, dem Wohngeldgesetz (WoGG) (nur in den Fällen, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des § 19 Abs. 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vermieden oder beseitigt wird (siehe § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG)) sowie § 6 a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag) die Ausgaben für die Ausstattung mit Lernmitteln ganz oder teilweise zu erstatten.

Zu 525 88

Die Haushaltsmittel werden verwendet für die Beschaffung von Lernmitteln durch Schulen (Ausgleichszahlungen) sowie für Neuanschaffungen von Lernmitteln für landeseigene Schulen.

Zu 539 88

Die Schulen dürfen für die Beschaffung und Verwaltung von Lernmitteln Verträge im Namen des Landes Niedersachsen abschließen, wenn nach dem RdErl. d. MK v. 01.01.2013 (SVBl. S. 30) die Kostenübernahme durch Dritte gesichert ist.

Zu Titelgruppe 89

Veranschlagt sind Mittel zur Unterstützung des Bildungsauftrags der Schule in den Bereichen Bildung für eine nachhaltige Entwicklung, umweltbewusstes Verhalten, zukunftsorientierte Umwelttechnologie sowie Gesundheitsförderung und Schulaufklärung.

Zu Titelgruppe 98/99

In der Titelgruppe befinden sich die Mittel zur Pflege der Schulverwaltungssoftware durch das NLQ. Erhöhung des Ansatzes auf Grund neuer technischer und sicherheitsrelevanter Anforderungen.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0707 Schulen allgemein

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
538 99-8	111	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	230	230	182	85
812 99-2	111	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
		<u>Abschluss Kapitel 0707</u>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		200	200	200	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		1.600	1.600	1.600	
		Summe der Einnahmen		1.800	1.800	1.800	
		4 Personalausgaben	—	92.335	89.745	89.298	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	7.824	7.724	9.138	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	8.500 8.000 9.500	446.111	438.288	432.662	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	8.500 8.000 9.500	546.270	535.757	531.098	
		Zuschuss		544.470	533.957	529.298	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0710 Grundschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
112 01-7	112	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. Gerichts- und Verwaltungskosten)		—	—	—	1
119 01-1	112	Sonstige Verwaltungseinnahmen		327	327	327	234
		Titelgruppe(n)					
TGr. 63		Budget der Schulen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63, 0711- Ausgabetitelgruppe 63, 0712- Ausgabetitelgruppe 63, 0713- Ausgabetitelgruppe 63, 0714- Ausgabetitelgruppe 63, 0717- Ausgabetitelgruppe 63 und 0718- Ausgabetitelgruppe 63.</i>		(—)	(—)	(—)	(4.750)
119 63-1	112	Vermischte Einnahmen		—	—	—	59
236 63-8	112	Sonstige Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit		—	—	—	—
282 63-0	112	Zuschüsse Dritter		—	—	—	4.691
		A U S G A B E N					
422 06-7	112	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	347	347	347	49
422 11-3	112	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind. Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 LHO sind Absatz 1 und 2 der Erläuterungen verbindlich.	—	1.095.299	1.060.000	1.000.000	931.232
422 19-9	112	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	165
427 21-2	112	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte	—	986	967	1.194	936
427 29-8	112	Gestellungsgeld für katechetische Lehrkräfte	—	946	928	1.088	899
427 39-5	112	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	16	16	14	15
428 01-4	112	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	896
428 05-7	112	Entgelte befristet beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	19
428 06-5	112	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	—	—	—	—
428 11-1	112	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	71.153
428 27-8	112	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertretungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte	—	35.745	35.745	35.045	9.472
453 01-9	112	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	47	47	47	52
526 01-6	112	Ausgaben für Sachverständige	—	46	46	46	38
526 02-4	112	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	55	55	55	23

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0710

Persönliche Kosten im Sinne des §112 NSchG für die an öffentlichen Grundschulen oder an mit Grundschulen gemäß §§ 106 Abs. 6 und 183 NSchG zusammengefassten Schulen (d. h. Grundschulen mit Hauptschulen oder mit zusammengefassten Haupt- und Realschulen oder mit Oberschulen) eingesetzten Lehrkräfte. Die Kosten für Lehrkräfte an zusammengefassten Gesamtschulen mit Grundschulen sind bei Kapitel 0718 veranschlagt.

Zu 119 01

Ersatzleistungen von Bediensteten im Erstattungsverfahren oder sonstige Rückgriffe, insbesondere von haftenden Versicherungsunternehmen sowie Rückzahlung von Überzahlungen u. a. vermischte Einnahmen.

Zu 422 11

Ausschließlich zur Erteilung von herkunftssprachlichem Unterricht im Sekundarbereich I sind 20 Vollzeiteinheiten (VZE) zu verwenden.

Mit Einwilligung des MF können aus dem PKB-Budget, Kap. 0710-0718 – 422 11 bis zu 10 Mio. Euro in das Budget der Schulen (Kap. 0710 TGr. 63) verlagert werden. Der Pflichtunterricht an den Schulen darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. Budget, Beschäftigungsvolumen und ggf. Planstellen sind in Höhe der Verlagerung zu sperren. Die Veränderung ist im nächsten Haushaltsplan darzustellen. Abweichend von § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a LHO bilden die Personalkostentitel der Schulkapitel 0710 bis 0718 einen eigenen Deckungskreis gemäß § 6 Abs. 5 HG 2022 (Personalkostenbudget). Die Beträge des Personalkostenbudgets sind auf die Kapitel 0710 – 0718 verteilt worden. Eine Zusammenfassung des Deckungskreises enthält die Übersicht über das Beschäftigungsvolumen, das Budget und die Stellen (BBS) für die Kapitel 0710 – 0718.

Das Personalkostenbudget ist in den Titeln 422 11 (Kapitel 0710 – 0718) und 428 27 (nur bei Kapitel 0710) veranschlagt.

Für das Haushaltsjahr 2022 ergeben sich insbesondere folgende Veränderungen:

- 58 zusätzliche Planstellen für die übergangsweise Fortführung der Förderschule Lernen,
- Sperrung von 1.295 VZE als Anpassung an die Ist-Entwicklung
- Stellen- und Mittelverlagerungen in die Kapitel 0701 (MK: 3) und 0705 (RLSB: 1),
- Finanzierungsbeiträge u. a. einmalige Gegenfinanzierung des Digitalpakts Schule (82),
Nachwuchsgewinnung für die allgemeine Verwaltung (1,5),
- Vollzug und damit Wegfall der befristeten Planstellen für Mehrarbeit, Arbeitszeitkonto Gym. aus 2014/2015 (130)
- Kompensation Min.-Aufwuchs NHP 2018 (29)
- Besoldungs- und Tarifänderungen.

Für das Haushaltsjahr 2023 ergeben sich folgende weitere Veränderungen:

- 58 zusätzliche Planstellen für die übergangsweise Fortführung der Förderschule Lernen,
- Finanzierungsbeitrag für die Fortschreibung der Rechtsverpflichtungen aus 2021 (26)
- Besoldungs- und Tarifänderungen.

Die Basisdaten für den Bereich der Lehrkräfte an den Schulen (Entwicklungsdaten, Daten über Ermäßigungen, Freistellungen sowie aus sonstigen Gründen) sind aus dem Vorwort (ehemals Buchstabe F) entnommen worden. Auf die Veröffentlichung „Die niedersächsischen allgemeinbildenden Schulen in Zahlen – Schuljahr 2019/2020“ wird hingewiesen.

Neu aufgenommen wurde das Ergebnis der statistischen Erfassung, insbesondere über den Einsatz der Lehrkräfte. Die nachfolgenden Übersichten stellen die Entwicklung der Lehrkräfteeinsätze der vergangenen Jahre dar.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 422 11

Statistische Basisdaten (Lehrkräfte und nicht lehrendes Personal) für den Bereich der öffentlichen allgemein bildenden Schulen

I. Zur Verfügung stehende Lehrkräfte		2020	2019	2018
		in VZE*	in VZE*	in VZE*
Kategorie Nr.				
1	Lehrkräfte	57.070	56.661	56.624
1.1	Lehrkräfteaus- und -fortbildung	740	831	845
1.2	Beratung und Unterstützung, Schulverwaltung	480	494	491
1.3	Einsatz außerhalb des Geschäftsbereichs MK	67	65	72
2	Zwischenergebnis: Zur Verfügung stehende Lehrkräfte im Schulbereich	55.783	55.271	55.216
2.1	Einsatz innerhalb der Schule, außerhalb des Unterrichts	3.586	3.510	3.503
2.2	Einsatz im Unterricht, außerhalb der Schule	165	169	166
3	Endergebnis: Im Unterricht eingesetzte Lehrkräfte	52.032	51.592	51.547

Erläuterungen:

Kategorie 1.1 Durchführung der Aus- und Fortbildung sowie Qualifizierungsmaßnahmen u.a.

Kategorie 1.2 z. B. Fachberatung, Kommissionsarbeit, sonderpäd. Mobile Dienste, Abordnungen an MK, NLQ und RLSE

Kategorie 1.3 z. B. Landesbildungszentren, Universitäten

Kategorie 2.1 z. B. Leitungsaufgaben, Funktionstätigkeiten, Beratungslehrkräfte, Besondere Belastungen, Eigenverantwortliche Schule

Kategorie 2.2 z. B. Haus- oder Krankenhausunterricht, außerschulische Lernorte

II. Weiteres Personal in Schule		2020	2019	2018
		in VZE*	in VZE*	in VZE*
1	Übrige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	2.377	2.269	1.996
	Ergebnis:	2.377	2.269	1.996

nachrichtlich:

III. Abwesenheiten und Ermäßigungen infolge personalrechtlicher Vorgaben		2020	2019	2018
		in VZE*	in VZE*	in VZE*
1	Lehrkräfte in Mutterschutz, Elternzeit, Personalvertretungen / Gremien, Teilzeitreduzierungen, sonstige Beurlaubungen, Blockmodell Altersteilzeit	14.895	14.258	13.819
2	Lehrkräfte mit Freistellungen nach NSchG oder Nds. ArbZVO-Schule; z. B. Altersermäßigung, Schwerbehinderung, Beurlaubung für Auslandsschuldienst	603	604	619
	Ergebnis:	15.498	14.862	14.438

*Die Werte in VZE wurden rechnerisch ermittelt. Es wurden 26,0 Std. Wochenstunden/VZE zugrunde gelegt.

Zu 427 29

Die evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen, die katholische Kirche sowie einzelne katholische Orden und der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen stellen aufgrund von Gestellungsverträgen für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen im Schuljahr 2020/2021 ca. 150 katechetische Lehrkräfte gegen Zahlung von Gestellungsgeldern zur Verfügung. Die Lehrkräfte stehen in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land.

Katechetische Lehrkräfte werden in allen Schulformen eingesetzt:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 427 29

Kapitel	Schulform	Anzahl der katechetischen Lehrkräfte
0710	Grundschule	43
0711	Förderschule	1
0712	Hauptschule	9
0713	Realschule	5
0714	Gymnasium	53
0717	Oberschule	18
0718	Gesamtschule	21

Die Mittel für die katechetischen Lehrkräfte sind in dem jeweiligen Kapitel bei dem Titel 427 29 veranschlagt.
Eine Anpassung an die jeweilige letzte Ist-Entwicklung ist erfolgt.

Zu 428 27

Bei diesem Titel sind die Mittel für die Vertretungslehrkräfte (ehem. sog. Feuerwehrlehrkräfte) für alle allgemein bildenden Schulen veranschlagt.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
526 59-8	112	Sachverständige u.ä. Kosten im Zusammen- hang mit der Feststellung der Dienstfähig- keit	—	16	16	16	7
527 01-2	112	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	183	183	183	172
527 02-0	112	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	58	58	58	38
546 02-5	112	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte *** Hieraus können Billigkeitsleistungen gem. § 53 LHO erbracht werden	—	12	12	12	8
TGr. 63		Titelgruppe(n) Budget der Schulen <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschrit- ten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 63, 0711 Einnahmetitel- gruppe 63, 0712 Einnahmetitelgruppe 63, 0713 Einnahmetitelgruppe 63, 0714 Einnahmetitel- gruppe 63, 0717 Einnahmetitelgruppe 63 und 0718- Einnahmetitelgruppe 63. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungs- fähig: Ausgabeteilgruppe 63, 0711 Ausgabeti- telgruppe 63, 0712 Ausgabeteilgruppe 63, 0713 Ausgabeteilgruppe 63, 0714 Ausgabeteilgruppe 63, 0717 Ausgabeteilgruppe 63 und 0718 Ausga- betitelgruppe 63. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind. Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO sind die Absätze 1 und 2 der Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(127.061)	(124.865)	(135.829)	(91.773)
427 63-8	112	Entgelte für befristete Beschäftigungsver- hältnisse	—	18.065	17.697	21.175	11.030
428 63-4	112	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsver- hältnisse	—	94.596	92.768	100.254	70.355
452 63-2	112	Personalbezogene Nachzahlungen an die Sozialversicherungsträger	—	—	—	—	1
547 63-3	112	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	14.400	14.400	14.400	8.781
684 63-0	129	Zuschüsse für das Projekt "Lernräume" an Religionsgemeinschaften	—	—	—	—	82
686 63-3	129	Sonstige Zuschüsse für das Projekt "Lernräume"	—	—	—	—	1.524

ERLÄUTERUNGEN

Zu 546 02

Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrkräfte sowie Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung des Dienstes entstehen.

Zu Titelgruppe 63

Von den nicht verbrauchten Ausgaben werden 90 v. H. in das nächste Haushaltsjahr übertragen, ausgenommen davon sind zweckgebundene Drittmittel, die in voller Höhe übertragen werden.

Mit Einwilligung des MF können aus dem PKB-Budget, Kap. 0710-0718 – 422 11 bis zu 10 Mio. Euro in das Budget der Schulen (Kap. 0710 TGr. 63) verlagert werden. Der Pflichtunterricht an den Schulen darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. Budget, Beschäftigungsvolumen und ggf. Planstellen sind in Höhe der Verlagerung zu sperren. Die Veränderung ist im nächsten Haushaltsplan darzustellen.

Für die allgemein bildenden Schulen sind sämtliche Budgetmittel aus Gründen der Übersichtlichkeit bei Kapitel 0710 dargestellt. Die Zahlungen erfolgen bei TGr. 63 der einzelnen Kapitel 0710 – 0718.

Die eigenverantwortlichen Schulen bewirtschaften seit dem 01.01.2008 gem. § 32 Abs. 4 Satz 1 NSchG ein Budget aus Landesmitteln. Die Verantwortung für die Bewirtschaftung und die Einhaltung des Budgets im Rahmen der inhaltlichen Vorgaben liegt bei der jeweiligen Schule.

Das Budget besteht aus

- einem Basisbudget,
- ggf. einem erhöhten Budget und
- ggf. Einnahmen in das Budget.

Ein erhöhtes Budget erhalten

- Ganztagschulen, die Lehrerstunden kapitalisiert haben,
- Grundschulen für die Sicherstellung der Verlässlichkeit,
- Schulen, die dauerhaft Lehrerstellen in Budgetmittel umwandeln sowie
- Schulen, die am Programm Lebensort und Schule (Schule [PLUS]) teilnehmen und dauerhaft Lehrerstunden kapitalisieren.

Im Haushaltsjahr 2022 stehen Haushaltsmittel in Höhe von 124,865 Mio. EUR, im Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 127,061 Mio. EUR, zur Verfügung. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

2022	2023	
in Mio. EUR	in Mio. EUR	Zweck
14,400	14,400	Basisbudget
53,521	54,648	Entgelte für die Verlässlichkeit der Grundschule
50,794	51,863	Kapitalisierte Lehrerstunden für den Ganztagsbetrieb
5,384	5,384	Schulen, die dauerhaft Lehrerstellen in Budgetmittel umwandeln
766	766	Dauerhafte Kapitalisierung für Schule [PLUS]
124,865	127,061	gesamt

Nach den Ist-Ausgaben im Haushaltsjahr 2020 verteilen sich die Haushaltsmittel in den Haushaltsjahren 2022/ 2023 prognostisch auf die einzelnen Schulkapitel wie folgt (in Mio. EUR):

	2022			
Kapitel / Titel	427 63	428 63	547 63	gesamt
07 10	11,668	78,624	5,574	95,866
07 11	0,196	0,790	0,599	1,585
07 12	0,293	0,826	0,383	1,502
07 13	0,164	0,530	0,496	1,190
07 14	1,501	3,188	2,614	7,303
07 17	2,039	3,826	1,981	7,846
07 18	1,836	4,984	2,754	9,574
gesamt	17,697	92,769	14,402	124,865

	2023			
Kapitel / Titel	427 63	428 63	547 63	gesamt
07 10	11,910	80,173	5,574	97,657
07 11	0,200	0,805	0,599	1,604
07 12	0,299	0,842	0,383	1,525
07 13	0,168	0,540	0,496	1,204
07 14	1,532	3,251	2,614	7,397
07 17	2,082	3,902	1,981	7,965
07 18	1,874	5,082	2,754	9,710
gesamt	18,065	94,596	14,400	127,061

Die Schulen müssen aus dem Budget mindestens Zahlungen für folgende Landesaufgaben übernehmen:

1. Aus dem Basisbudget leisten die Schulen Ausgaben für

- die Reisekosten der Begleitpersonen bei Schulfahrten (RdErl. d. MK v. 01.11.2015 „Schulfahrten“ - VORIS 22410 - SVBl. S. 548 in der jeweils geltenden Fassung) und

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 63

- die schulinternen Fortbildungen - SchiLF -.

2. Schulen, die ein erhöhtes Budget erhalten, leisten aus dem Budget zusätzlich Ausgaben für

- den Ganztagsbetrieb (RdErl. d. MK v. 01.08.2014 „Die Arbeit in der Ganztagsschule“ – VORIS 22410 – SVBl. S. 386 in der jeweils geltenden Fassung),

- die Verlässlichkeit der Grundschulen (RdErl. d. MK v. 01.08.2012 „Die Arbeit in der Grundschule“ – VORIS 22410 – SVBl. S. 404 in der jeweils geltenden Fassung),

- Schule [PLUS] (Erl. d. MK v. 19.12.2019 „Erlass zur dauerhaften Budgetierung von Personalressourcen für Programmschulen Schule [PLUS]“ - 25.6-84 030 –).

Daneben können die Schulen ihr Budget für alle Landesaufgaben einsetzen. Sofern im Landeshaushalt an anderer Stelle besondere Mittel veranschlagt sind, können die Schulen zur Erfüllung ihrer Ziele aus ihrem Budget auch Zahlungen leisten.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0710 Grundschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0710					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		327	327	327	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		327	327	327	
		4 Personalausgaben	—	1.246.047	1.208.515	1.159.164	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	14.770	14.770	14.770	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	1.260.817	1.223.285	1.173.934	
		Zuschuss		1.260.490	1.222.958	1.173.607	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0711 Förderschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
119 01-5	124	Sonstige Verwaltungseinnahmen		250	250	250	140
		Titelgruppe(n)					
TGr. 63		Budget der Schulen <i>Vgl. K-Vermerk zu 0710- Ausgabetitelgruppe 63, Ausgabetitelgruppe 63, 0712- Ausgabetitelgruppe 63, 0713- Ausgabetitelgruppe 63, 0714- Ausgabetitelgruppe 63, 0717- Ausgabetitelgruppe 63 und 0718- Ausgabetitelgruppe 63.</i>		(—)	(—)	(—)	(11)
119 63-5	124	Vermischte Einnahmen		—	—	—	—
282 63-3	124	Zuschüsse Dritter		—	—	—	11
		A U S G A B E N					
422 06-0	124	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	—	—	—	20
422 11-7	124	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer	—	430.000	420.000	440.000	320.957
422 19-2	124	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	77
427 21-6	124	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte	—	228	223	188	216
427 29-1	124	Gestellungsgeld für katechetische Lehrkräfte	—	87	85	104	82
427 39-9	124	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	434	434	265	433
428 01-8	124	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	73.186
428 05-0	124	Entgelte befristet beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	11.512
428 06-9	124	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	162	162	162	35
428 11-5	124	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	17.519
428 27-1	124	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertretungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	3.148
453 01-2	124	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	19	19	19	7
526 01-0	124	Ausgaben für Sachverständige	—	18	18	18	14
526 02-8	124	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	7	7	7	18
526 59-1	124	Sachverständige u.ä. Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung der Dienstfähigkeit	—	6	6	6	2
527 01-6	124	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	647	647	717	362
527 02-4	124	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	7	7	7	5
546 02-9	124	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	2	2	2	0

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0711

Persönliche Kosten im Sinne des § 112 NSchG für die in öffentlichen Förderschulen und Förderschulklassen oder mit Förderschulen gemäß § 106 Abs. 6 und § 183 NSchG zusammengefassten Schulen (d. h. Förderschulen mit allen allgemeinbildenden Schulen mit Ausnahme des Kollegs und des Abendgymnasiums) eingesetzten Lehrkräfte, pädagogische Mitarbeiterinnen und pädagogische Mitarbeiter sowie Betreuungskräften.

Hier sind auch die persönlichen Verwaltungsausgaben der gemäß § 152 Abs. 3 NSchG an Förderschulen in freier Trägerschaft unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubten Landesbediensteten veranschlagt.

Zu 427 39

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingesetzten Beschäftigten für die hier gemäß § 53 Niedersächsisches Schulgesetz veranschlagten Beschäftigten.

Zu 428 01, 428 05 und 427 39

Persönliche Kosten für die in öffentlichen Förderschulen und Förderschulklassen sowie im Rahmen der inklusiven Beschulung an Regelschulen eingesetzten pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Betreuungskräfte.

Zu 428 01

Im Umfang von bis zu höchstens 3 Vollzeiteneinheiten dürfen pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – als Fachkräfte für therapeutische Unterstützung – an Gesamtschulen eingesetzt werden.

Zu 428 05

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingesetzten pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Betreuungskräften.

Zu 428 06

Mittel für vollbeschäftigte pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an Schulfahrten teilnehmen.

Zu 527 01

Verlagerung von Mitteln in Höhe von 70.000 Euro nach Kapitel 0714 Titel 527 01 als Anpassung an den Bedarf.

Zu 546 02

Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrkräfte sowie Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung ihres Dienstes entstehen.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0711 Förderschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
671 12-5	124	Erstattung von Personalausgaben an Ersatzschulen für die Wahrnehmung von Aufgaben eines Förderzentrums	—	17	17	17	14
TGr. 63		Titelgruppe(n) Budget der Schulen <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 0710 Einnahmetitelgruppe 63, Einnahmetitelgruppe 63, 0712 Einnahmetitelgruppe 63, 0713 Einnahmetitelgruppe 63, 0714 Einnahmetitelgruppe 63, 0717 Einnahmetitelgruppe 63 und 0718- Einnahmetitelgruppe 63.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 0710 - Ausgabeteilgruppe 63.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(1.835)
427 63-1	124	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	185
428 63-8	124	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	707
452 63-6	124	Personalbezogene Nachzahlungen an die Sozialversicherungsträger	—	—	—	—	—
547 63-7	124	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	943
		Abschluss Kapitel 0711					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		250	250	250	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		250	250	250	
		4 Personalausgaben	—	430.930	420.923	440.738	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	687	687	757	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	17	17	17	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	431.634	421.627	441.512	
		Zuschuss		431.384	421.377	441.262	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 671 12

Erstattung von Personalkosten an die Arbeiterwohlfahrt – Bezirksverband Braunschweig e. V. – als freiem Träger der Lotte-Lemke-Schule, Ersatzschule für Erziehungshilfe, Braunschweig, für die Beratung von öffentlichen Schulen mit Schülerinnen und Schülern mit förderpädagogischem Bedarf zur Vermeidung eines Förderschulbesuchs.

Zu Titelgruppe 63

Siehe Erläuterung zu Kapitel 0710 TGr. 63 und der zugeordneten Titel.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0712 Hauptschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
112 01-4	114	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. Gerichts- und Verwaltungskosten)		—	—	—	—
119 01-9	114	Sonstige Verwaltungseinnahmen		24	24	24	6
		Titelgruppe(n)					
TGr. 63		Budget der Schulen <i>Vgl. K-Vermerk zu 0710- Ausgabetitelgruppe 63, 0711- Ausgabetitelgruppe 63, Ausgabetitelgruppe 63, 0713- Ausgabetitelgruppe 63, 0714- Ausgabetitelgruppe 63, 0717- Ausgabetitelgruppe 63 und 0718- Ausgabetitelgruppe 63.</i>		(—)	(—)	(—)	(57)
119 63-9	114	Vermischte Einnahmen		—	—	—	—
282 63-7	114	Zuschüsse Dritter		—	—	—	57
		A U S G A B E N					
422 06-4	114	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	—	—	—	0
422 11-0	114	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer	—	115.000	115.000	126.441	92.711
422 19-6	114	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	9
427 21-0	114	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte	—	182	179	249	173
427 29-5	114	Gestellungsgeld für katechetische Lehrkräfte	—	126	124	116	119
428 05-4	114	Entgelte befristet beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	—
428 06-2	114	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	—	—	—	—
428 11-9	114	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	15.573
428 27-5	114	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertretungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	1.628
453 01-6	114	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	10	10	10	4
526 01-3	114	Ausgaben für Sachverständige	—	4	4	4	4
526 02-1	114	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	4	4	4	3
526 59-5	114	Sachverständige u.ä. Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung der Dienstfähigkeit	—	5	5	5	3
527 01-0	114	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	42	42	42	18
527 02-8	114	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	12	12	12	2
546 02-2	114	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	1	1	1	0

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0712

Persönliche Kosten im Sinne des § 112 NSchG für die in öffentlichen Hauptschulen oder mit Hauptschulen gemäß § 183 NSchG zusammengefassten Schulen (Haupt- und Realschulen) eingesetzten Lehrkräfte.

Hier sind auch die persönlichen Verwaltungsausgaben für die unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubten Lehrkräfte veranschlagt, die an den gemäß § 155 Abs. 2 NSchG aus öffentlichen Schulen hervorgegangenen Ersatzschulen (sog. Konkordatsschulen) tätig sind.

Zu 119 01

Ersatzleistungen von Bediensteten im Erstattungsverfahren oder sonstige Rückgriffe, insbesondere von haftenden Versicherungsunternehmen sowie Rückzahlung von Überzahlungen u. a. vermischte Einnahmen.

Zu 546 02

Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrkräfte sowie Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung des Dienstes entstehen.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0712 Hauptschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 63		Titelgruppe(n) Budget der Schulen <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 0710 Einnahmetitelgruppe 63, 0711 Einnahmetitelgruppe 63, Einnahmetitelgruppe 63, 0713 Einnahmetitelgruppe 63, 0714 Einnahmetitelgruppe 63, 0717 Einnahmetitelgruppe 63 und 0718- Einnahmetitelgruppe 63.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 0710 - Ausgabeteilgruppe 63.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(1.620)
427 63-5	114	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	277
428 63-1	114	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	739
452 63-0	114	Personalbezogene Nachzahlungen an die Sozialversicherungsträger	—	—	—	—	—
547 63-0	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	604
		Abschluss Kapitel 0712					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		24	24	24	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		24	24	24	
		4 Personalausgaben	—	115.318	115.313	126.816	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	68	68	68	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	115.386	115.381	126.884	
		Zuschuss		115.362	115.357	126.860	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 63

Siehe Erläuterung zu Kapitel 0710 TGr. 63 und der zugeordneten Titel.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0713 Realschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
112 01-8	114	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. Gerichts- und Verwaltungskosten)		1	1	1	—
119 01-2	114	Sonstige Verwaltungseinnahmen		91	91	91	54
		Titelgruppe(n)					
TGr. 63		Budget der Schule <i>Vgl. K-Vermerk zu 0710- Ausgabetitelgruppe 63, 0711- Ausgabetitelgruppe 63, 0712- Ausgabetitelgruppe 63, Ausgabetitelgruppe 63, 0714- Ausgabetitelgruppe 63, 0717- Ausgabetitelgruppe 63 und 0718- Ausgabetitelgruppe 63.</i>		(—)	(—)	(—)	(66)
119 63-2	114	Vermischte Einnahmen		—	—	—	13
282 63-0	114	Zuschüsse Dritter		—	—	—	54
		A U S G A B E N					
422 06-8	114	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	—	—	—	4
422 11-4	114	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer	—	150.000	150.000	160.000	129.924
422 19-0	114	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	27
427 21-3	114	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte	—	144	141	138	136
427 29-9	114	Gestellungsgeld für katechetische Lehrkräfte	—	112	110	116	106
428 05-8	114	Entgelte befristet beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	—
428 06-6	114	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	—	—	—	—
428 11-2	114	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	13.461
428 27-9	114	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertretungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	856
453 01-0	114	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	7	7	7	22
526 01-7	114	Ausgaben für Sachverständige	—	9	9	9	5
526 02-5	114	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	9	9	9	5
526 59-9	114	Sachverständige u.ä. Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung der Dienstfähigkeit	—	2	2	2	1
527 01-3	114	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	34	34	34	22
527 02-1	114	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	7	7	7	2
546 02-6	114	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	1	1	1	1

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0713

Persönliche Kosten im Sinne des § 112 NSchG für die in öffentlichen Realschulen eingesetzten Lehrkräfte. Die Ausgaben für Lehrkräfte an Grund-, Haupt und Realschulen sowie an Haupt- und Realschulen sind bei Kapitel 07 10 bzw. 07 12 veranschlagt.

Hier sind auch die persönlichen Verwaltungsausgaben für die unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubten Lehrkräfte veranschlagt, die an den gemäß § 155 Abs. 2 NSchG aus öffentlichen Schulen hervorgegangenen Ersatzschulen (sog. Konkordatsschulen) tätig sind.

Zu 546 02

Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrkräfte sowie Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung des Dienstes entstehen.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0713 Realschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 63		Titelgruppe(n) Budget der Schulen <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 0710 Einnahmetitelgruppe 63, 0711 Einnahmetitelgruppe 63, 0712 Einnahmetitelgruppe 63, Einnahmetitelgruppe 63, 0714 Einnahmetitelgruppe 63, 0717 Einnahmetitelgruppe 63 und 0718- Einnahmetitelgruppe 63.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 0710 - Ausgabeteilgruppe 63.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(1.410)
427 63-9	114	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	156
428 63-5	114	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	474
452 63-3	114	Personalbezogene Nachzahlungen an die Sozialversicherungsträger	—	—	—	—	—
547 63-4	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	781
		Abschluss Kapitel 0713 1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen 2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		92 —	92 —	92 —	
		Summe der Einnahmen		92	92	92	
		4 Personalausgaben	—	150.263	150.258	160.261	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	62	62	62	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	150.325	150.320	160.323	
		Zuschuss		150.233	150.228	160.231	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 63

Siehe Erläuterung zu Kapitel 0710 TGr. 63 und der zugeordneten Titel.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0714 Gymnasien, Internatsgymnasien und Kollegs

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
119 01-6	114	Sonstige Verwaltungseinnahmen		327	327	327	130
119 07-5	114	Einnahmen der Schülerinnen und Schüler der Niedersächsischen Internatsgymnasien und Kollegs für Klassenfahrten <i>Vgl. K-Vermerk zu 546 07.</i>		250	250	250	113
119 16-4	114	Einnahmen aus privater Mitbenutzung von Einrichtungen der Nds. Internatsgymnasien <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i> *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.		—	—	—	20
119 21-0	114	Einnahmen aus der Verpflegung an den Nds. Internatsgymnasien *** Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62		—	—	—	36
119 24-5	114	Einnahmen für Unterkunft und Verpflegung der Internatsschülerinnen und Internats-schüler *** Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62		989	989	989	780
119 64-4	114	Vermischte Einnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 64.</i>		—	—	—	—
124 01-0	114	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		123	123	123	126
233 11-0	114	Erstattungen der Gebietskörperschaften zu den Verwaltungsausgaben der vom Land getragenen Internatsgymnasien		1.078	1.078	1.078	1.078
233 12-9	114	Sachkostenerstattungen kommunaler Schulträger		138	138	138	139
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61		Budget und Sachkosten der vom Land getra-genen Niedersächsischen Internatsgymnasien <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>		(—)	(—)	(—)	(—)
119 61-0	114	Vermischte Einnahmen		—	—	—	—
282 61-8	114	Zuschüsse Dritter		—	—	—	—
TGr. 63		Budget der Schulen <i>Vgl. K-Vermerk zu 0710- Ausgabetitelgruppe 63, 0711- Ausgabetitelgruppe 63, 0712- Ausgabeti-telgruppe 63, 0713- Ausgabetitelgruppe 63, Aus-gabetitelgruppe 63, 0717- Ausgabetitelgruppe 63 und 0718- Ausgabetitelgruppe 63.</i>		(—)	(—)	(—)	(173)
119 63-6	114	Vermischte Einnahmen		—	—	—	9
236 63-2	114	Sonstige Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit		—	—	—	31
282 63-4	114	Zuschüsse Dritter		—	—	—	133
		A U S G A B E N					
422 06-1	114	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	—	—	—	26
422 11-8	114	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer	—	1.055.000	1.050.000	1.049.698	898.670

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0714

Veranschlagt sind insbesondere die persönlichen Kosten im Sinne des § 112 NSchG für die an öffentlichen Gymnasien, Abendgymnasien, Internatsgymnasien und Kollegs eingesetzten Lehrkräfte sowie für die Beschäftigten nach § 53 NSchG an den landeseigenen Schulen.

Hier sind auch die persönlichen Verwaltungsausgaben für die

- an dem vom Bistum Hildesheim getragenen, als staatlich anerkannte Ersatzschule geführten Gymnasium Josephinum in Hildesheim gem. Vertrag vom 08.05.1989 (Anlage zum Gesetz vom 20.06.1989 – Nds. GVBl. S. 267 –)
- an dem von der Ev.-luth. Landeskirche Hannover getragenen, als anerkannte Ersatzschule geführten Gymnasium Andreanum in Hildesheim (Gesetz zu der Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der ev.-luth. Landeskirche Hannovers zur Änderung der Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der ev.-luth. Landeskirche Hannovers über das Gymnasium Andreanum vom 12.07.2007 – Nds. GVBl. S. 339 –)

beschäftigten, unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubten Lehrkräfte veranschlagt, sowie die persönlichen Verwaltungsausgaben für die unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubten Lehrkräfte, die an den gem. § 155 Abs. 2 NSchG aus öffentlichen Schulen hervorgegangenen Ersatzschulen (sog. Konkordatsschulen) tätig sind.

Internatsgymnasien: Das Land Niedersachsen trägt sämtliche Ausgaben für die Internatsgymnasien in Bad Harzburg, Bad Bederkesa und Esens. Die Gebietskörperschaften, in deren Gebiet die Internatsgymnasien örtlich liegen, erstatten dem Land einen Teil der Verwaltungsausgaben.

Kollegs in Trägerschaft des Landes bestehen in Braunschweig, Oldenburg und Wolfsburg.

Das Braunschweig-Kolleg und das Oldenburg-Kolleg sind mit den dortigen Abendgymnasien verbunden. Die Städte erstatten dem Land einen Teil der Sachkosten nach § 113 NSchG.

Die Stadt Wolfsburg stellt aufgrund einer besonderen Vereinbarung mit dem Land Niedersachsen für das Wolfsburg-Kolleg die erforderlichen Unterrichtsräume kostenlos zur Verfügung und trägt alle Sachkosten nach § 113 NSchG.

Das Hannover-Kolleg wird von der Region Hannover getragen.

Abendgymnasien bestehen in Braunschweig, Göttingen, Hannover, Oldenburg und Osnabrück.

Zu 119 07

Einnahmen für Klassenfahrten aus Elternentgelten für Schülerinnen und Schüler der Niedersächsischen Internatsgymnasien und Kollegs.

Die Ausgaben für die Klassenfahrten werden bei Titel 546 07 gebucht.

Zu 119 16

In Abweichung von § 61 Abs. 1 LHO kann auf die Erhebung von Nutzungsentschädigungen für die Inanspruchnahme der Schwimmhalle des Internatsgymnasiums Esens durch Dritte verzichtet werden, soweit in gleichem Umfange Sportanlagen der Gemeinde Esens für den Sportunterricht des Internatsgymnasiums genutzt werden.

Zu 119 21

Einnahmen aus der Mittagsverpflegung für Tagesschüler, Lehrkräfte und Sonstige.

Zu 119 24

Durch Erlass des MK v. 01.03.2019 – SVBl. 04/2019 – ist die Gebühr für die Bereitstellung eines Internatsplatzes für Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz in Niedersachsen auf 545 EUR pro Monat, für Kinder von den niedersächsischen Inseln auf 390 EUR, festgelegt worden. Für Schülerinnen und Schüler, die an einem Niedersächsischen Internatsgymnasium neu angemeldet werden und die die wohnsitzmäßigen Bedingungen nicht erfüllen, beträgt die Gebühr für die Bereitstellung eines Internatsplatzes pro Kalendermonat 635 EUR.

Für ca. 41 Schüler/-innen monatl. 545 EUR, für ca. 97 Schüler/-innen monatl. 390 EUR und für ca. 35 Schüler/-innen monatl. 635 EUR.

Anpassung des Ansatzes wegen zurückgehender Internatschülerzahlen.

Zu 124 01

Einnahmen der Internatsgymnasien und Kollegs aus der Vermietung von:

1. Amts- und Dienstwohnungen
2. Mietwohnungen und Einzelwohnräumen
3. Dienst- und Werkräumen, Hörsälen,
4. Sonstigen Mieten und Pachten

Zu 233 11

Zu erwartende Einnahmen aufgrund der Vereinbarungen mit den Landkreisen Aurich, Cuxhaven, Friesland, Goslar, Leer und Wittmund über eine Beteiligung der Landkreise an den Sachkosten des jeweiligen Internatsgymnasiums.

Zu 233 12

Anteilige Sachkostenerstattung der Städte Braunschweig und Oldenburg für die Unterbringung der Abendgymnasien in den Räumen des jeweiligen Kollegs.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0714 Gymnasien, Internatsgymnasien und Kollegs

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
422 19-3	114	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	101
427 21-7	114	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte	—	164	161	270	155
427 29-2	114	Gestellungsgeld für katechetische Lehrkräfte	—	2.327	2.282	2.282	2.211
427 39-0	114	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	—
428 01-9	114	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	2.414
428 05-1	114	Entgelte befristet beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	236
428 06-0	114	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	5	5	5	—
428 11-6	114	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	49.686
428 27-2	114	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertretungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	2.417
453 01-3	114	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	27	27	27	12
526 01-0	114	Ausgaben für Sachverständige	—	51	51	51	21
526 02-9	114	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	33	33	33	36
526 59-2	114	Sachverständige u.ä. Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung der Dienstfähigkeit	—	8	8	8	15
527 01-7	114	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	284	284	214	284
527 02-5	114	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	30	30	30	12
546 02-0	114	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	22	22	22	3
546 07-0	114	Ausgaben für Schülerinnen und Schüler der Niedersächsischen Internatsgymnasien und Kollegs für Klassenfahrten <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 07.</i>	—	250	250	250	200
981 07-9	891	Abführung an 13 21 - 381 07	—	1.912	1.912	1.912	1.912
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Budget und Sachkosten der vom Land getragenen Niedersächsischen Internatsgymnasien <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16 und Einnahmetitelgruppe 61. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabeteilgruppe 61 und Ausgabeteilgruppe 64. *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(1.911)	(1.864)	(1.830)	(1.924)
427 61-6	114	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	161	161	161	27

ERLÄUTERUNGEN

Zu 428 05

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingesetzten Beschäftigten für die hier gemäß § 53 Niedersächsisches Schulgesetz veranschlagten Beschäftigten.

Zu 527 01

Hier sind auch die Reisekostenmittel für die Lehrkräfte der Nds. Internatsgymnasien und der Kollegs sowie auch Ausgaben für Elternversammlungen sowie Mitglieder des Schulelternrates, der Konferenzen und Ausschüsse gem. § 81 Abs. 3 NSchG an den Nds. Internatsgymnasien veranschlagt.

Verlagerung von Mitteln in Höhe von 70.000 Euro von Kapitel 0711 Titel 527 01 als Anpassung an den Bedarf.

Zu 546 02

Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrkräfte sowie Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung des Dienstes entstehen.

Zu 546 07

Siehe Erläuterung zu Titel 119 07.

Zu 981 07

Abführung der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Nieders. Internatsgymnasien	1 350 600 EUR
Kollegs	561 200 EUR
Zusammen	<u>1 911 800 EUR</u>

Zu Titelgruppe 61

Veranschlagt ist das Budget der Nieders. Internatsgymnasien Bad Bederkesa, Bad Harzburg und Esens.

Von den nicht verbrauchten Ausgaben werden 90 v. H. in das nächste Haushaltsjahr übertragen, ausgenommen davon sind zweckgebundene Drittmittel, die in voller Höhe übertragen werden. Die gem. § 45 LHO erforderliche Einwilligung des Finanzministeriums gilt insoweit als erteilt. Dadurch wird die Planungssicherheit für die Nieders. Internatsgymnasien wesentlich erhöht.

Zu 427 61

Siehe Erläuterung zu Kap. 0710 Titel 427 63.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0714 Gymnasien, Internatsgymnasien und Kollegs

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
428 61-2	114	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	6
511 61-7	114	Geschäftsbedarf u. Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- u. Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	134	134	134	212
514 61-6	114	Verbrauchsmaterialien, Unterkunftsgüter, Haltung v. Fahrzeugen sowie Arznei u. Heilmittel	—	14	14	14	13
517 61-5	114	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	1.023	976	942	946
518 61-1	114	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	—	111	111	111	143
519 61-8	114	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden u. Räumen sowie Pflege u. Unterhaltung der Ziergärten u. Grünanlagen	—	101	101	101	115
525 61-8	114	Lehr- und Lernmittel	—	39	39	39	44
547 61-1	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	28	28	28	18
812 61-7	114	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	300	300	300	399
TGr. 62		Verpflegungskosten der Nds. Internatsgymnasien <i>Übertragbar.</i> <i>*** Ausgaben der Titelgruppe dürfen geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 21 und 119 24.</i> <i>Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(445)	(445)	(445)	(543)
428 62-0	114	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	300	300	300	289
514 62-4	114	Lebensmittel, Zutaten	—	145	145	145	195
546 62-3	114	Sonstige Sachausgaben	—	—	—	—	—
547 62-0	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	59
TGr. 63		Budget der Schulen <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 0710 Einnahmetitelgruppe 63, 0711 Einnahmetitelgruppe 63, 0712 Einnahmetitelgruppe 63, 0713 Einnahmetitelgruppe 63, Einnahmetitelgruppe 63, 0717 Einnahmetitelgruppe 63 und 0718- Einnahmetitelgruppe 63.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 0710 - Ausgabeteilgruppe 63.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(8.390)
427 63-2	114	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	1.419

ERLÄUTERUNGEN

Zu 511 61

Mittel i. H. v. 34.000 EUR sind veranschlagt für die Wartung und Pflege der Computersysteme und -netzwerke (Systembetreuung) der Niedersächsischen Internatsschulen.

Zu 517 61

Die Reinigungsdienstleistung beim Niedersächsischen Internatsschule Bad Harzburg wird ab 01.08.2022 auf eine Dienstleistungsfirma übertragen. Dafür werden bisherige Beschäftigungsmöglichkeiten kapitalisiert. In 2022 werden 34.000 Euro und ab 2023 81.000 Euro für den Reinigungsdienst veranschlagt.

Zu 518 61

Ausgaben für Schulcontainer auf dem Gelände des Niedersächsischen Internatsschulhauses Esens.

Durch den zu erwartenden Anstieg der Schülerzahlen (G 9) sollen die aufkommenden Raumengpässe vorübergehend mit mobilen Klassenräumen behoben werden.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	94	—	—	94
2023	94	—	—	94
2024	94	—	—	94
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	282	—	—	282

Zu 812 61

Internatsschule Bad Bederkesa:	100 000 EUR
– Ersatz und Ergänzung von Mobiliar und Geräten in der Schule sowie im Internat	
Internatsschule Bad Harzburg:	40 000 EUR
– Ersatz und Ergänzung von Mobiliar und Geräten	
Internatsschule Esens:	160 000 EUR
– Lehr- und Lernmittel	
– Ersatz und Ergänzung von Maschinen und Geräten	
– Internat: Ersatz von Mobiliar	
Zusammen	300 000 EUR

Zu Titelgruppe 62

Die Ist-Einnahmen bei Titel 119 21 werden dem Verpflegungsfonds vollständig zugeführt. Von den Ist-Einnahmen für „Unterkunft und Verpflegung“ bei Titel 119 24 wird ein Anteil dem Verpflegungsfonds zugeführt. Er beträgt für Internatsschüler/-innen 45 v. H. der Internatsgebühr. Internatsschüler/-innen von den niedersächsischen Inseln zahlen eine ermäßigte Gebühr für Unterkunft und Verpflegung. Für diese Internatsschüler/-innen erfolgt die Zuführung zum Verpflegungsfonds in Höhe des Betrages für sonstige niedersächsische Internatsschüler/-innen. Die Abwicklung erfolgt über einen Verpflegungsfonds.

Aus den Mitteln werden u. a. bei 428 62 die persönlichen Kosten für das Küchenpersonal bestritten.

Anpassung des Haushaltsansatzes bei Titel 514 62 aufgrund der geringeren Zahl der zu verpflegenden Internatsschüler/-innen.

Zu Titelgruppe 63

Siehe Erläuterung zu Kapitel 0710 TGr. 63 und der zugeordneten Titel.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0714 Gymnasien, Internatsgymnasien und Kollegs

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
428 63-9	114	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	2.853
452 63-7	114	Personalbezogene Nachzahlungen an die Sozialversicherungsträger	—	—	—	—	—
547 63-8	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	4.118
TGr. 64		Budget und Sachkosten der vom Land getragenen Kollegs <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 64.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i> <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(280)	(280)	(280)	(333)
427 64-0	114	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	21	21	21	5
428 64-7	114	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	—
511 64-1	114	Geschäftsbedarf u. Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- u. Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	52	52	52	75
514 64-0	114	Verbrauchsmaterialien und Unterkunftsgüter	—	3	3	3	4
517 64-0	114	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	103	103	128	103
518 64-6	114	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	—	2	2	2	8
519 64-2	114	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden u. Räumen sowie Pflege u. Unterhaltung der Ziergärten u. Grünanlagen	—	42	42	17	44
525 64-2	114	Lehr- und Lernmittel	—	33	33	33	25
547 64-6	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	4	4	4	2
812 64-1	114	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	20	20	20	66

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 64

Veranschlagt sind die Budgets des Braunschweig-Kollegs und des Oldenburg-Kollegs.

Von den nicht verbrauchten Ausgaben werden 90 v. H. in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Die gem. § 45 LHO erforderliche Einwilligung des Finanzministeriums gilt insoweit als erteilt. Dadurch wird die Planungssicherheit für die Kollegs wesentlich erhöht.

Zu 427 64

Siehe Erläuterung zu Kap. 0710 Titel 427 63.

Zu 511 64

Mittel i. H. v. 8.000 EUR sind veranschlagt für die Wartung und Pflege der Computersysteme und -netzwerke (Systembetreuung) der vom Land getragenen Kollegs.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0714 Gymnasien, Internatsgymnasien und Kollegs

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0714					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		1.689	1.689	1.689	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		1.216	1.216	1.216	
		Summe der Einnahmen		2.905	2.905	2.905	
		4 Personalausgaben	—	1.058.005	1.052.957	1.052.764	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	2.512	2.465	2.361	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	320	320	320	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	1.912	1.912	1.912	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	1.062.749	1.057.654	1.057.357	
		Zuschuss		1.059.844	1.054.749	1.054.452	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0717 Oberschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
119 01-7	114	Sonstige Verwaltungseinnahmen		165	165	165	96
		Titelgruppe(n)					
TGr. 63		Budget der Schule <i>Vgl. K-Vermerk zu 0710- Ausgabetitelgruppe 63, 0711- Ausgabetitelgruppe 63, 0712- Ausgabetitelgruppe 63, 0713- Ausgabetitelgruppe 63, 0714- Ausgabetitelgruppe 63, Ausgabetitelgruppe 63 und 0718- Ausgabetitelgruppe 63.</i>		(—)	(—)	(—)	(157)
119 63-7	114	Vermischte Einnahmen		—	—	—	3
236 63-3	114	Sonstige Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit		—	—	—	14
282 63-5	114	Zuschüsse Dritter		—	—	—	140
		A U S G A B E N					
422 06-2	114	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	—	—	—	15
422 11-9	114	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer	—	520.000	506.693	500.000	424.257
422 19-4	114	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	65
427 21-8	114	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte	—	616	604	575	585
427 29-3	114	Gestellungsgeld für katechetische Lehrkräfte	—	681	668	647	647
428 05-2	114	Entgelte befristet beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	—
428 06-0	114	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	—	—	—	—
428 11-7	114	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	58.641
428 27-3	114	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertretungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	4.518
453 01-4	114	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	17	17	17	68
526 01-1	114	Ausgaben für Sachverständige	—	27	27	27	12
526 02-0	114	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	10	10	10	16
526 59-3	114	Sachverständige u. ä. Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung der Dienstfähigkeit	—	6	6	6	6
527 01-8	114	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	135	135	135	106
527 02-6	114	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	7	7	7	10
546 02-0	114	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	2	2	2	2

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0717

Persönliche Kosten im Sinne des § 112 NSchG für die in öffentlichen Oberschulen eingesetzten Lehrkräfte. Die Ausgaben für Lehrkräfte an Grund- und Oberschulen sind bei Kapitel 07 10 veranschlagt.

Hier sind auch die persönlichen Verwaltungsausgaben für die unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubten Lehrkräfte veranschlagt, die an den gemäß § 155 Abs. 2 NSchG aus öffentlichen Schulen hervorgegangenen Ersatzschulen (sog. Konkordatsschulen) tätig sind.

Zu 546 02

Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrkräfte sowie Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung des Dienstes entstehen.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0717 Oberschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 63		Titelgruppe(n) Budget der Schulen <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 0710 Einnahmetitelgruppe 63, 0711 Einnahmetitelgruppe 63, 0712 Einnahmetitelgruppe 63, 0713 Einnahmetitelgruppe 63, 0714 Einnahmetitelgruppe 63, Einnahmetitelgruppe 63 und 0718-Einnahmetitelgruppe 63.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 0710 - Ausgabeteilgruppe 63.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(8.472)
427 63-3	114	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	1.928
428 63-0	114	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	3.424
452 63-8	114	Personalbezogene Nachzahlungen an die Sozialversicherungsträger	—	—	—	—	—
547 63-9	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	3.121
		Abschluss Kapitel 0717					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		165	165	165	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		165	165	165	
		4 Personalausgaben	—	521.314	507.982	501.239	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	187	187	187	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	521.501	508.169	501.426	
		Zuschuss		521.336	508.004	501.261	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 63

Siehe Erläuterung zu Kapitel 0710 TGr. 63 und der zugeordneten Titel.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
119 01-0	114	Sonstige Verwaltungseinnahmen		156	156	156	108
		Titelgruppe(n)					
TGr. 63		Budget der Schulen <i>Vgl. K-Vermerk zu 0710- Ausgabetitelgruppe 63, 0711- Ausgabetitelgruppe 63, 0712- Ausgabetitelgruppe 63, 0713- Ausgabetitelgruppe 63, 0714- Ausgabetitelgruppe 63, 0717- Ausgabetitelgruppe 63 und Ausgabetitelgruppe 63.</i>		(—)	(—)	(—)	(213)
119 63-0	114	Vermischte Einnahmen		—	—	—	1
236 63-7	114	Sonstige Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit		—	—	—	—
282 63-9	114	Zuschüsse Dritter		—	—	—	212
		A U S G A B E N					
422 06-6	114	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	—	—	—	60
422 11-2	114	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer	—	640.000	615.000	585.217	536.372
422 19-8	114	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	76
427 21-1	114	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte	—	190	186	297	180
427 29-7	114	Gestellungsgeld für katechetische Lehrkräfte	—	917	899	1.038	871
428 05-6	114	Entgelte befristet beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	—
428 06-4	114	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	—	—	—	—
428 11-0	114	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	55.887
428 27-7	114	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertretungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	3.469
453 01-8	114	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	23	23	23	19
526 01-5	114	Ausgaben für Sachverständige	—	23	23	23	18
526 02-3	114	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	22	22	22	17
526 59-7	114	Sachverständige u.ä. Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung der Dienstfähigkeit	—	4	4	4	9
527 01-1	114	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	174	174	174	75
527 02-0	114	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	19	19	19	4
546 02-4	114	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	1	1	1	1

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0718

Persönliche Kosten im Sinne des § 112 NSchG für die in öffentlichen Gesamtschulen (Integrierten und Kooperativen Gesamtschulen) oder an Gesamtschulen gemäß § 106 Abs. 6 NSchG zusammengefasste Schulen (d. h. Gesamtschulen mit Grundschulen) eingesetzten Lehrkräfte. Derzeit bestehen folgende organisatorische Zusammenfassungen von Gesamtschulen mit Grundschulen: IGS/GS Leonardo-da-Vinci in Wolfsburg und IGS/GS Langenhagen-Süd. Darüber hinaus führt die IGS Roderbruch einen Primarbereich. Die GHS Glocksee wird hier geführt, da der Schule der Gesamtschulstatus zuerkannt wurde.

Hier sind auch die persönlichen Verwaltungsausgaben für die unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubten Lehrkräfte veranschlagt, die an den gemäß § 155 Abs. 2 NSchG aus öffentlichen Schulen hervorgegangenen Ersatzschulen (sog. Konkordatsschulen) tätig sind.

Zu 546 02

Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrkräfte sowie Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung des Dienstes entstehen.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0718 Gesamtschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 63		Titelgruppe(n) Budget der Schulen <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 0710 Einnahmetitelgruppe 63, 0711 Einnahmetitelgruppe 63, 0712 Einnahmetitelgruppe 63, 0713 Einnahmetitelgruppe 63, 0714 Einnahmetitelgruppe 63, 0717 Einnahmetitelgruppe 63 und Einnahmetitelgruppe 63.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 0710 - Ausgabeteilgruppe 63.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(10.553)
427 63-7	114	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	1.735
428 63-3	114	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	4.460
452 63-1	114	Personalbezogene Nachzahlungen an die Sozialversicherungsträger	—	—	—	—	20
547 63-2	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	4.338
		Abschluss Kapitel 0718 1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen 2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		156 —	156 —	156 —	
		Summe der Einnahmen 4 Personalausgaben 5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst		156 641.130 243	156 616.108 243	156 586.575 243	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben Zuschuss	—	641.373 641.217	616.351 616.195	586.818 586.662	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 63

Siehe Erläuterung zu Kapitel 0710 TGr. 63 und der zugeordneten Titel.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0720 Berufsbildende Schulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.					
		E I N N A H M E N					
111 22-6	127	Schülerentgelte gem. § 54 Abs. 3 und 4 NSchG		7.900	7.900	7.900	7.593
111 23-4	127	Schülerentgelte gem. § 54 Abs. 3 und 4 NSchG der Staatlichen Seefahrtsschule Cuxhaven		3	3	18	5
111 24-2	127	Schülerentgelte gem. § 21 Abs. 3 NSchG		20	20	20	19
111 25-0	127	Ausbildungsbudget nach dem Pflegeberufesgesetz		4.800	3.000	900	2.968
112 01-0	127	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. Gerichts- und Verwaltungskosten)		—	—	—	1
119 01-4	127	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	223
236 01-0	127	Sonstige Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit		—	—	—	61
		A U S G A B E N					
422 01-9	127	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	321
422 06-0	127	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte <i>Übertragbar.</i>	—	670	670	670	432
422 11-6	127	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrkräfte <i>Übertragbar.</i>	—	772.830	755.669	749.171	618.015
422 19-1	127	Altersteilzeitzuschläge <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	188
427 05-3	127	Entgelte der Hilfskräfte im Rahmen der Lernmittelausleihe <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 0707 Einnahmetitelgruppe 88.</i> *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.	—	—	—	—	—
427 11-8	127	Entgelte der Praktikantinnen und Praktikanten <i>Übertragbar.</i>	—	461	452	443	325
427 21-5	127	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte <i>Übertragbar.</i>	—	2.627	2.576	3.147	2.496
427 29-0	127	Gestellungsgeld der katechetischen Lehrkräfte <i>Übertragbar.</i>	—	5.183	5.082	5.265	4.925
427 39-8	127	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz <i>Übertragbar.</i>	—	10	10	10	11
428 01-7	127	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	20.190

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0720

Für das Kapitel 0720 gelten folgende haushaltsrechtliche Vermerke:

1. 422 01, 422 06, 422 11, 422 19, 427 11, 427 21, 427 29, 427 39, 428 01, 428 03, 428 05, 428 06, 428 07, 428 11, 428 12, 428 27, 452 01, 526 01, 526 02, 526 59, 527 01, 527 02, 546 22, 546 23, 546 25, 547 11, 671 11, 671 12, 686 01 und 812 01 sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Ausgaben der Titel unter Nr. 1 dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 112 01, 119 01 und 236 01.
3. Die Ausgaben bei 546 22 dürfen nur geleistet werden bis zu 16,67 v. H. der Ist-Einnahmen bei 111 22 und zusätzlich bis zu 66,67 v. H. der Ist-Einnahmen bei 111 24.
4. Die Ausgaben bei 546 23 dürfen nur geleistet werden bis zu 33,33 v. H. der Ist-Einnahmen bei 111 23.
5. Die Ausgaben bei 546 25 dürfen nur geleistet werden bis zu 16,67 v. H. der Ist-Einnahmen bei 111 25.
6. Die Ausgaben bei 633 22 dürfen nur geleistet werden bis zu 16,67 v. H. der Ist-Einnahmen bei 111 22, zusätzlich bis zu 16,67 v. H. der Ist-Einnahmen bei 111 24 sowie ergänzend bis zu 16,67 v. H. der Ist-Einnahmen bei 111 25.
7. 90 v. H. der nicht in Anspruch genommenen Ausgabeermächtigungen werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Ausgenommen davon sind die nicht in Anspruch genommenen Ausgabeermächtigungen aus den zweckgebundenen Einnahmen bei 111 22, 111 23, 111 24, 111 25 und 236 01, die in voller Höhe übertragen und bei 547 11 zur Inanspruchnahme bereitgestellt werden. Die gemäß § 45 LHO erforderliche Einwilligung des Finanzministeriums gilt insoweit als erteilt.

Sonstige Vorbemerkung

Veranschlagt sind die persönlichen Kosten im Sinne des § 112 NSchG für die an öffentlichen berufsbildenden Schulen eingesetzten Lehrkräfte und das Personal nach § 53 NSchG sowie die Einnahmen und Ausgaben der Staatlichen Fachschule - Seefahrt - in Cuxhaven.

Die Aufgabe der Wartung und Pflege der Computersysteme und -netzwerke in den Schulen, die im Rahmen des ProReKo-Modellversuchs begründet wurde, wird von Schulträgern berufsbildender Schulen übernommen. Das Land stellt dafür im Einzelplan 13 seit dem Jahr 2017 Haushaltsmittel in Höhe von 6,3 Mio. Euro jährlich zur Verfügung. Beim Land verbliebene Rechtsverpflichtungen werden vom Zahlbetrag abgezogen und einbehalten (§ 5 NFVG). Die anfallenden Kosten für die Beschäftigung des beim Land verbliebenen Personals werden auf der Grundlage der Ausgaben des Vorjahres auf Anforderung durch das MK von Kapitel 1312 Titel 633 12 nach Kapitel 0720 Titel 422 11 umgesetzt.

Alle veranschlagten Haushaltsmittel des Kapitels 0720, mit Ausnahme der Titel 422 11, 427 11, 427 29, 453 01, 546 22, 546 23, 546 25, 633 22, 671 11, 671 12 und 981 07 werden den Schulen als Budget zur Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt.

Zu 111 22

Einnahmen der berufsbildenden Schulen (ohne Staatliche Fachschule - Seefahrt - in Cuxhaven) aus Schülerentgelten gem. § 54 Abs. 3 und 4 NSchG in Verbindung mit RdErl. d. MK v. 04.07.2019 - 41-83000/3-1/19 -.

Zu 111 23

Einnahmen der Staatlichen Fachschule - Seefahrt - in Cuxhaven aus Schülerentgelten gem. § 54 Abs. 3 und 4 NSchG in Verbindung mit RdErl. d. MK v. 04.07.2019 - 41-83000/3-1/19 -.

Zu 111 24

Einnahmen der berufsbildenden Schulen aus Maßnahmen Dritter (z. B. Projekt „Ausbildung-Plus“).

Zu 111 25

Einnahmen der berufsbildenden Schulen mit dem Bildungsgang Pflege nach § 29 Abs. 1 PflBG.
Die Ansatzserhöhung basiert auf der prognostizierten Entwicklung der Schülerzahlen.

Zu 422 11

Für die 46 „Regionen des Lernens - berufsbildende Schule als Leitstelle eines regionalen Qualifizierungsnetzwerks“ sind bis zu 690 Anrechnungsstunden bei Titel 422 11 enthalten. Jede berufsbildende Schule mit einer Leitstelle erhält bis zu 15 Anrechnungsstunden. Nach Maßgabe der Erläuterungen zum Titel 547 11 können auch Zahlungen für die Leitstellen aus diesem Titel geleistet werden.

Die Basisdaten für den Bereich der Lehrkräfte an den Schulen (Entwicklungsdaten, Daten über Ermäßigungen, Freistellungen sowie aus sonstigen Gründen) sind aus dem Vorwort (ehemals Buchstabe F) entnommen worden. Auf die Veröffentlichung „Die niedersächsischen berufsbildenden Schulen in Zahlen - Schuljahr 2020/2021“ wird hingewiesen.

Neu aufgenommen wurde das Ergebnis der statistischen Erfassung, insbesondere über den Einsatz der Lehrkräfte.
Die nachfolgenden Übersichten stellen die Entwicklung der Lehrkräfteeinsätze der vergangenen Jahre dar.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 422 11

Statistische Basisdaten (Lehrkräfte und nicht lehrendes Personal) für den Bereich der öffentlichen berufsbildenden Schulen

I. Zur Verfügung stehende Lehrkräfte		2020	2019	2018
		in VZE*	in VZE*	in VZE*
Kategorie Nr.				
1	Lehrkräfte	8.721	8.784	8.958
1.1	Lehrkräfteaus- und -fortbildung	199	206	203
1.2	Beratung und Unterstützung, Schulverwaltung	109	106	99
1.3	Einsatz außerhalb des Geschäftsbereichs MK	11	7	7
2	Zwischenergebnis: Zur Verfügung stehende Lehrkräfte im Schulbereich	8.402	8.465	8.649
2.1	Einsatz innerhalb der Schule, außerhalb des Unterrichts	909	938	951
2.2	Einsatz im Unterricht, außerhalb der Schule	5	4	3
3	Endergebnis: Im Unterricht eingesetzte Lehrkräfte	7.488	7.523	7.695

Erläuterungen:

Kategorie 1.1 Durchführung der Aus- und Fortbildung sowie Qualifizierungsmaßnahmen u.a.

Kategorie 1.2 z. B. Fachberatung, Kommissionsarbeit, sonderpäd. Mobile Dienste, Abordnungen an MK, NLQ und RL SB

Kategorie 1.3 z. B. Landesbildungszentren, Universitäten

Kategorie 2.1 z. B. Leitungsaufgaben, Funktionstätigkeiten, Beratungslehrkräfte, Besondere Belastungen, Eigenverantwortliche Schule

Kategorie 2.2 z. B. Haus- oder Krankenhausunterricht, außerschulische Lernorte

II. Weiteres Personal in Schule		2020	2019	2018
		in VZE*	in VZE*	in VZE*
1	Übrige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	670	644	661
	Ergebnis:	670	644	661

nachrichtlich:

III. Abwesenheiten und Ermäßigungen infolge personalrechtlicher Vorgaben		2020	2019	2018
		in VZE*	in VZE*	in VZE*
1	Lehrkräfte in Mutterschutz, Elternzeit, Personalvertretungen / Gremien, Teilzeitreduzierungen, sonstige Beurlaubungen, Blockmodell Altersteilzeit	1.535	1.463	1.382
2	Lehrkräfte mit Freistellungen nach NSchG oder Nds. ArbZVO-Schule; z. B. Altersermäßigung, Schwerbehinderung, Beurlaubung für Auslandsschuldienst	108	110	113
	Ergebnis:	1.643	1.573	1.495

*Die Werte in VZE wurden rechnerisch ermittelt. Es wurden 25,0 Std. Wochenstunden/VZE zugrunde gelegt.

Zu 427 05

Die Schulen dürfen für die Beschaffung und Verwaltung von Lernmitteln Verträge im Namen des Landes Niedersachsen abschließen, wenn nach dem RdErl. d. MK v. 01.01.2013 (SVBl. S. 30) die Kostenübernahme durch Dritte gesichert ist.

Um Lehrkräfte von Verwaltungsarbeiten im Rahmen der Lernmittelausleihe zu entlasten, können gem. Erl. v. 01.03.2012 Hilfskräfte mit Arbeitsverträgen beschäftigt werden.

Zu 427 29

Die evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen, die katholische Kirche sowie einzelne katholische Orden und der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen stellen auf Grund von Gestellungsverträgen für den Religionsunterricht an den öffentlichen berufsbildenden Schulen katechetische Lehrkräfte gegen Zahlung von Gestellungsgeldern zur Verfügung. Die Lehrkräfte stehen in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land. Es sind zur Zeit 76 katechetische Lehrkräfte an den berufsbildenden Schulen eingesetzt.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 428 01, 428 05 und 427 39

Für Beschäftigte im Sinne des § 53 NSchG.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0720 Berufsbildende Schulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
428 03-3	127	Entgelte ständiger, nur stundenweise beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	38
428 05-0	127	Entgelte befristet beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte) <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	—
428 06-8	127	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden <i>Übertragbar.</i>	—	114	114	114	44
428 07-6	127	Entgelte der nur vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	1.056
428 11-4	127	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	64.611
428 12-2	127	Entgelte der nur vorübergehend tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte <i>Übertragbar.</i>	—	7.500	7.500	11.000	7.640
428 27-0	127	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertretungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	5.945
452 01-5	127	Personalbezogene Nachzahlungen an die Sozialversicherungsträger	—	—	—	—	10
453 01-1	127	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	43	43	43	11
526 01-9	127	Ausgaben für Sachverständige <i>Übertragbar.</i>	—	20	20	20	8
526 02-7	127	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	4	4	4	27
526 59-0	127	Sachverständige u. ä. Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung der Dienstfähigkeit <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	3
527 01-5	127	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen <i>Übertragbar.</i>	—	396	396	396	418
527 02-3	127	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen <i>Übertragbar.</i>	—	22	22	22	16
546 02-8	127	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	5	5	5	2
546 22-2	127	Verwaltungsausgaben der Schulen aus Entgelten nach § 54 Abs. 5 Satz 2 NSchG <i>Übertragbar.</i>	—	1.331	1.331	1.331	—
546 23-0	127	Verwaltungsausgaben der Staatl. Seefahrtsschule Cuxhaven aus Entgelten nach § 54 Abs. 5 Satz 2 NSchG <i>Übertragbar.</i>	—	1	1	6	—
546 25-7	127	Verwaltungsausgaben der Schulen aus dem Ausbildungsbudget Pflege <i>Übertragbar.</i>	—	800	500	150	—
547 11-3	127	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	5.987	5.987	5.987	4.539

ERLÄUTERUNGEN

Zu 428 07

Für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gem. § 53 NSchG durch die Schulen auf Basis des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG, mit und ohne Sachgrund).

Zu 428 12

Für die Beschäftigung von Lehrkräften durch die Schulen auf Basis des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG, mit und ohne Sachgrund).

Zu 546 02

Für Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrpersonen sowie für Ersatzleistungen für Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung des Dienstes entstehen.

Zu 546 22

16,67 v. H. der Einnahmen bei Titel 111 22 sowie 66,67 v. H. der Einnahmen bei Titel 111 24 werden nach § 54 Abs. 5 NSchG den Schulen für Ausgaben im Rahmen des Budgets zur Verfügung gestellt.

Zu 546 23

33,33 v. H. der Einnahmen bei Titel 111 23 werden nach § 54 Abs. 5 NSchG der Staatlichen Fachschule - Seefahrt - in Cuxhaven für Verwaltungsausgaben zur Verfügung gestellt.

Zu 546 25

16,67 v. H. der Einnahmen bei Titel 111 25 werden den Schulen für Ausgaben im Rahmen des Budgets zur Verfügung gestellt (vgl. Abschn. A Nr. 2 bis 4 der Anlage 1 zur Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV)).

Zu 547 11

Neben den nicht aufteilbaren sächlichen Verwaltungsausgaben sind im Rahmen der Budgetierung auch Mittel für Fort- und Weiterbildung sowie Reisekosten für Schulfahrten im Inland, Schüleraustausch- und Studienfahrten ins Ausland veranschlagt.

Weiterhin sind hier die Mittel zur Finanzierung von Verträgen zur Beschäftigung von Verwaltungspersonal zur Personal- und Mittelbewirtschaftung (33 VZE) sowie „Regionen des Lernens“ (2 VZE) veranschlagt.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0720 Berufsbildende Schulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
633 22-2	127	Erstattungen von Schülerentgelten an kommunale Schulträger <i>Übertragbar.</i>	—	2.119	1.819	1.469	1.668
671 11-6	127	Erstattungen von persönlichen Verwaltungsausgaben an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen <i>Übertragbar.</i>	—	49	49	49	33
671 12-4	127	Erstattungen von persönlichen Verwaltungsausgaben an die Niedersächsischen Landesforsten (AöR) <i>Übertragbar.</i>	—	142	142	142	133
686 01-6	127	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften <i>Übertragbar.</i>	—	19	19	19	19
812 01-1	127	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen durch Staatl. Seefahrtsschule Cuxhaven	—	149	149	149	277
981 07-7	891	Abführungen an 1321 - 381 07 für Staatl. Seefahrtsschule Cuxhaven	—	128	128	128	127
<u>Abschluss Kapitel 0720</u>							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				12.723	10.923	8.838	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				—	—	—	
Summe der Einnahmen				12.723	10.923	8.838	
4 Personalausgaben			—	789.438	772.116	769.863	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			—	8.566	8.266	7.921	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	2.329	2.029	1.679	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	149	149	149	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	128	128	128	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	800.610	782.688	779.740	
Zuschuss				787.887	771.765	770.902	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 633 22

Die Erstattung von Schülerentgelten an kommunale Schulträger ändert sich entsprechend der zugrundeliegenden Schülerzahlen. Die Ansatzserhöhung basiert auf der prognostizierten Entwicklung der Schülerzahlen.

Zu 671 11

Für Erstattungen an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen als finanziellen Ausgleich in den Fällen, wenn Bedienstete der Kammer an landwirtschaftlichen Berufs- und Berufsfachschulen unterrichten.

Zu 671 12

Für die Beschulung im Splitterberuf Forstwirtin/ Forstwirt in der Landesfachklasse in Blockform des Landkreises Northeim durch Bedienstete aus dem Bereich der Nds. Landesforsten.

Zu 686 01

Beitrag des Landes Niedersachsen zu der Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e. V. in Bremen als der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz.

Zu 812 01

Dieser Titel wird ausschließlich durch die Staatliche Fachschule - Seefahrt - in Cuxhaven bewirtschaftet.

Zu 981 07

Für die Abführung der für die Staatliche Fachschule – Seefahrt – in Cuxhaven festgestellten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Epl. 13.

Dieser Titel wird ausschließlich durch die Staatliche Fachschule - Seefahrt - in Cuxhaven bewirtschaftet.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0745 Vorbereitungsdienst für die Lehrämter

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
119 01-8	154	Sonstige Verwaltungseinnahmen		55	55	55	64
132 99-5	154	Erlöse aus dem Verkauf von DV-Geräten <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 98/99.</i>		—	—	—	—
272 01-0	154	Sonstige Zuschüsse der EU <i>Vgl. K-Vermerk zu 547 01.</i>		—	—	—	214
282 02-4	154	Zuschüsse für die Lehrerausbildung <i>Vgl. K-Vermerk zu 547 02.</i>		—	—	—	2
		A U S G A B E N					
422 01-2	154	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	12.099	11.775	11.544	7.668
422 04-7	129	Anwärterbezüge <i>*** Im Bedarfsfall dürfen Studienreferendare/-innen zusätzlich eingestellt werden (siehe Bedarfsnachweise), wenn in entsprechendem Umfang Lehrerstellen sowie Beschäftigungsvolumen und Budget im Kapitel 07 14 gesperrt werden.</i>	—	91.125	91.125	93.325	84.055
422 19-5	154	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
427 04-9	129	Vergütungen für Lehrkräfte mit einer im Ausland absolvierten Lehrerausbildung <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	—	—	—	427
427 32-4	154	Entschädigungen für stundenweise beschäftigte Fachkräfte zur Ausbildung	—	10	10	10	3
427 39-1	154	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	—
428 01-0	154	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	3.839
428 04-5	129	Entgelte für Auszubildende <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	—	—	—	814
428 05-3	154	Entgelte befristet beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	172
453 01-5	154	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	1	1	1	—
511 01-5	154	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	383	383	383	401
517 01-3	154	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	492	487	422	441
518 01-0	154	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	—	2.958	2.958	2.277	2.047
518 02-8	154	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	—	5	5	5	1
519 01-6	154	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	10	10	10	36
525 01-6	154	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	169	169	169	162
526 02-0	154	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	1	1	1	6
527 01-9	154	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	4.666	4.641	4.616	3.030

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 07 45

Die Ausbildung für die Lehrämter an Haupt- und Realschulen, an Grundschulen sowie für Sonderpädagogik erfolgt an 25 Studienseminaren – davon insgesamt 21 für die Bereiche Grund-, Haupt- und Realschulen und 4 für Sonderpädagogik.

Die Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien erfolgt an 18 Studienseminaren an den Standorten Braunschweig, Celle, Göttingen, Hameln, Hannover (2), Hildesheim, Leer, Lüneburg, Meppen, Oldenburg, Osnabrück, Salzgitter, Stade, Stadthagen, Verden, Wilhelmshaven und Wolfsburg.

Die Ausbildung für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen erfolgt an 7 Studienseminaren mit den Standorten Braunschweig, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Oldenburg, Osnabrück und Stade.

Lehrkräfte für Fachpraxis werden bedarfsgerecht an Berufsbildenden Schulen eingestellt. Die Einstellung erfolgt im Beamtenverhältnis auf Probe. Für die Qualifizierung sind die Studienseminare für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen in Braunschweig, Hannover, Oldenburg und Stade – in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Schulen – zuständig.

Zu 427 04

Vergütungen für Lehrkräfte mit einer im Ausland absolvierten Lehrerausbildung, die an einem Anpassungslehrgang teilnehmen und in einem befristeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis besonderer Art stehen (entsprechend dem Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (NBQFG) bzw. für Abschlüsse aus den EU-Mitgliedsstaaten entsprechend der Richtlinie des Europäischen Parlamentes und Rates über die Anerkennung der Berufsqualifikationen vom 07.09.2005 in Verbindung mit § 16 des Niedersächsischen Beamtengesetzes – NBG – und § 39 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung (NLVO)).

Für jede/n Teilnehmer/-in an dem Anpassungslehrgang ist eine der in den Bedarfsnachweisen zu Kapitel 07 45 ausgebrachten Stellen für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst der Bes.-Gr. A 12 bzw. A 13 zu sperren.

Zu 428 04

Unterhaltsbeihilfen für in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis zum Land Niedersachsen stehende Personen mit einem für das betreffende Lehramt vorgeschriebenen Studium, das mit einem Mastergrad (Master of Education), mit der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt oder mit einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen wurde und die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst erfüllen (z. B. Ausländer/-innen).

Für jede im Ausbildungsverhältnis befindliche Person ist eine der in den Bedarfsnachweisen zu Kapitel 07 45 ausgebrachten Stellen für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst der Bes.-Gr. A 12 bzw. A 13 zu sperren.

Zu 428 05

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingestellten Beschäftigten im Verwaltungsdienst. Die hier zu buchenden Ausgaben sind gedeckt aus den nicht benötigten Mitteln der Beschäftigungsmöglichkeiten, deren ursprünglich Beschäftigte keine Entgelte erhalten (z. B. infolge Beurlaubung).

Zu 517 01

Das Studienseminar Stade für das Lehramt an Gymnasien, das Studienseminar Stade für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen sowie das Studienseminar Stade für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen sind gemeinsam in einem landeseigenen Gebäude in Stade untergebracht. Hausverwaltende Dienststelle ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Die Bewirtschaftungs- und Reinigungskosten für diese Dienststellen sind im Kapitel 13 21 veranschlagt.

Das Studienseminar Celle für das Lehramt an Gymnasien sowie das Studienseminar Celle für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen sind in dem Behördenhaus Celle II untergebracht. Die Hausverwaltung obliegt dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Celle. Die Bewirtschaftungs- und Reinigungskosten für diese Dienststellen sind im Kapitel 13 21 veranschlagt.

Das Studienseminar Braunschweig für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen und das Studienseminar Braunschweig für das Lehramt für Sonderpädagogik sind in dem Behördenzentrum "Braunschweig-Weststadt" untergebracht. Hausverwaltende Dienststelle ist die Oberfinanzdirektion – Landesweite Bezüge- und Versorgungsstelle. Die Bewirtschaftungs- und Reinigungskosten für diese Dienststellen sind im Kapitel 13 21 veranschlagt.

Das Studienseminar Nordhorn für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen ist in dem Behördenhaus „Schilfstraße 6“ untergebracht. Die Hausverwaltung obliegt dem Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen. Die Bewirtschaftungs- und Reinigungskosten sind im Kapitel 13 21 veranschlagt.

Aufgrund gestiegener Reinigungskosten sowie der Anmietung einer neuen Liegenschaft zur Unterbringung des Studienseminars für das Lehramt an Gymnasien Wilhelmshaven ergab sich eine Ansatzserhöhung.

Zu 518 01

Für die Anmietung von Liegenschaften für die Studienseminare in Aurich, Buchholz und Helmstedt (Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen), in Wolfsburg (Lehramt an Gymnasien), in Hannover (Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen, Gymnasien und Berufsbildenden Schulen sowie für Sonderpädagogik), in Göttingen (Lehramt an Gymnasien) sowie in Oldenburg (Lehramt an Gymnasien) sind Verpflichtungen durch ausgebrachte Verpflichtungsermächtigungen entstanden.

Andere geeignete Landesliegenschaften standen nicht zu Verfügung.

Durch den Umzug der Studienseminare Hildesheim, der Neuanmietung zugunsten des Studienseminars für das Lehramt an Gymnasien Oldenburg und des Studienseminars für das Lehramt an Gymnasien Wilhelmshaven sowie erhöhten Mietkosten ergaben sich zusätzliche Verpflichtungen.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 518 01

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	1.559	—	—	1.559
2023	1.559	—	—	1.559
2024	1.559	—	—	1.559
2025	1.559	—	—	1.559
2026	1.559	—	—	1.559
2027 ff.	9.782	—	—	9.782
Summe	17.577	—	—	17.577

Zu 527 01

Für das ausbildende Personal einschließlich Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter sowie für die auszubildenden Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst (im Rahmen der Ausbildung und für Seminarkonferenzen).

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0745 Vorbereitungsdienst für die Lehrämter

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
527 02-7	154	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	2	2	2	4
546 01-3	154	Sonstige Ausgaben	—	4	4	4	11
546 02-1	154	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	2	2	2	0
546 03-0	154	Umzug und Verlegung von Dienststellen	—	—	—	—	19
547 01-0	154	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben, die im Zusammenhang mit EU-Programmen stehen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 272 01.</i>	—	—	—	—	15
547 02-8	154	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben für die Lehrerausbildung <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 282 02.</i>	—	—	—	—	2
812 01-5	154	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	50	50	50	65
916 01-5	861	Zuführung an 51 32 - 359 11 zur Refinanzierung des Sondervermögens LFN	—	10	10	10	10
981 07-0	891	Abführung an 13 21 - 381 07	—	819	819	875	889
		Titelgruppe(n)					
TGr. 98/99		Kosten der Informations- und Kommunikationstechnik <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 132 99.</i>	(—)	(370)	(370)	(370)	(319)
511 98-8	154	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte sowie der sonstigen Gegenstände	—	50	50	50	19
511 99-6	154	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte sowie der sonstigen Gegenstände	—	130	130	130	169
518 98-2	154	Mieten und Pachten für Hard- und Software an IT.N	—	—	—	—	7
518 99-0	154	Anmietung von Hard- und Software	—	76	76	76	72
525 98-9	154	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	—	—	—	—
525 99-7	154	Aus- und Fortbildung durch andere Dienstleister	—	—	—	—	—
538 98-3	154	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	10	10	10	6
538 99-1	154	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	42	42	42	15
547 98-2	154	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
547 99-0	154	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	2	2	2	1

ERLÄUTERUNGEN

Zu 546 02

Für Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch die aus diesem Kapitel besoldeten bzw. vergüteten Personen sowie für Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die diesem Personenkreis in Ausübung des Dienstes entstehen.

Zu 916 01

Das Studienseminar Braunschweig für das Lehramt für Sonderpädagogik ist im Behördenzentrum Braunschweig-Weststadt (Dienstgebäude Ludwig-Winter-Straße 2) untergebracht.

Die eingesparten Mietkosten werden zur Refinanzierung des Sondervermögens LFN an das Kapitel 51 32 abgeführt.

Zu 981 07

Abführung der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Zu Titelgruppe 98/99

Die Ressourcen sind für anfallende Betriebskosten (u. a. Kommunikationskosten) sowie für ressortspezifische Zusatzleistungen in den Bereichen Systembetreuung, Ausstattung mit Hard- und Software, Programmierung und Schulung in der IuK-Technik bestimmt.

Die Mittel für die IT-Arbeitsplatzbetreuung einschließlich der Bereitstellung der Basisausstattung mit Hard- und Software sind auf Grundlage des Kabinettsbeschlusses vom 14.12.2010 im Einzelplan 03 veranschlagt.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0745 Vorbereitungsdienst für die Lehrämter

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
812 98-8	154	Erwerb von Geräten und sonstigen Gegenständen	—	—	—	—	—
812 99-6	154	Erwerb von Geräten und sonstigen Gegenständen	—	60	60	60	30
Abschluss Kapitel 0745							
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		55	55	55	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		55	55	55	
		4 Personalausgaben	—	103.235	102.911	104.880	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	9.002	8.972	8.201	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	110	110	110	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	829	829	885	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	113.176	112.822	114.076	
		Zuschuss		113.121	112.767	114.021	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0765 Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		A U S G A B E N					
519 11-9	199	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der betrieblichen Einbauten <i>Übertragbar.</i>	—	4	4	4	4
519 12-7	199	Bauunterhaltung der Schlosspfarrkirche Liebenburg <i>Übertragbar.</i>	—	22	22	22	18
684 30-6	199	Zuschuss des Landes für den 10. internationalen Gospelkirchentag	—	—	—	—	—
684 31-4	199	Staatsleistungen an die evangelischen Landeskirchen	—	42.224	41.396	40.491	39.817
684 32-2	199	Zuschuss an die Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit	—	—	—	—	—
684 33-0	199	Staatsleistungen an die Diözesen	—	10.594	10.387	10.159	9.990
684 34-9	199	Zuschuss an den Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen	—	4.515	4.426	4.329	4.284
684 35-7	199	Zuschuss an den Landesverband Israelitischer Kultusgemeinden von Niedersachsen	—	879	861	841	834
684 37-3	199	Staatsleistungen an den Humanistischen Verband Niedersachsen	—	291	285	278	274
684 39-0	199	Leistung an die Evangelisch-methodistische Kirche in Norddeutschland	—	—	3	3	3
684 40-3	199	Zuschuss an die Landesverbände der Muslime in Niedersachsen e.V. (Schura) und die Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V. (DITIB) <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur mit Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des LT geleistet werden.</i> <i>*** Die VE darf nur mit Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des LT in Anspruch genommen werden.</i>	—	200	200	200	—
684 41-1	199	Zuschuss an die Alevitische Gemeinde Deutschland <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur mit Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des LT geleistet werden.</i> <i>*** Die VE darf nur mit Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des LT in Anspruch genommen werden.</i>	—	100	100	100	—
684 42-0	199	Zuschüsse an sonstige Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften	—	—	—	—	—
893 01-0	199	Zuschuss an "Haus der religionen - Zentrum für interreligiöse und kulturelle Bildung e.V."	—	—	—	—	—
894 11-4	199	Zuschüsse für Investitionen der Jüdischen Gemeinde	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 519 12

Für die Bauunterhaltung der Schlosspfarrkirche in Liebenburg aufgrund § 5 Abs. 2 des Kaufvertrages vom 9.5.1974.

Nach Art. 16 des Konkordats vom 26.2.1965 und § 10 der Anlage zum Konkordat verzichtet die Diözese Hildesheim auf Ansprüche gegen das Land Niedersachsen, die sich auf die Diözesangebäude und -grundstücke beziehen. Zum Ausgleich überträgt das Land das Eigentum an diesen Gebäuden und Grundstücken auf die Diözese. Eine Eigentumsübertragung entfällt, wenn nur Teile staatlicher Gebäude kirchlich genutzt werden; die gegenseitigen Ansprüche sollen dann durch Einzelvereinbarungen geregelt werden.

Das früher im Eigentum des Landes Niedersachsen stehende, inzwischen verkaufte Schloss Liebenburg wird zu 2/5 von der Diözese Hildesheim für kirchliche Zwecke genutzt (röm.-kath. Schlosspfarrkirche Liebenburg). Nach § 5 Abs. 2 des Kaufvertrages obliegt die bauliche Unterhaltung dieses Teiles des Schlosses Liebenburg bis zu ihrer Ablösung weiterhin dem Lande Niedersachsen.

Zu 684 30

Finanzielle Unterstützung des 10. Internationalen Gospelkirchentages 2020. Themenschwerpunkte sind insbesondere musikalische Bildung, Konzerte, Nachhaltigkeit und Gerechtigkeit.

Zu 684 31

Dotation für kirchenregimentliche Zwecke und Zuschüsse für Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung gemäß Artikel 16 Abs. 1 des Vertrages des Landes Niedersachsen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 19.3.1955 (Nds. GVBl. 1955 S. 159).

Die jährliche Staatsleistung ist in ihrer Höhe gemäß Artikel 16 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages vom 19.3.1955 laufend den Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten anzupassen.

Nach einem zwischen den Landeskirchen vereinbarten Schlüssel entfallen auf die

	2022 Tsd. EUR	2023 Tsd. EUR
Ev.-luth. Landeskirche Hannovers	27.723	28.277
Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig	5.126	5.229
Ev.-luth. Kirche in Oldenburg	4.189	4.272
Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland	3.794	3.870
Ev.-luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe	564	576
Zusammen	41.396	42.224

Zu 684 33

Dotation und Zuschuss für Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung gemäß Artikel 15 Absatz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Lande Niedersachsen vom 26.2.1965 (Nds. GVBl. 1965 S. 192).

Die jährliche Staatsleistung ist in ihrer Höhe gemäß Artikel 15 Abs. 1 Satz 2 des Konkordats vom 26.2.1965 laufend den Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten anzupassen.

Nach einem zwischen den Diözesen vereinbarten Schlüssel entfallen auf

	2022 Tsd. EUR	2023 Tsd. EUR
Diözese Hildesheim	4.428	4.516
Diözese Osnabrück	3.928	4.007
Offizialat Vechta	2.030	2.071
Zusammen	10.386	10.594

Zu 684 34

Zuschuss zu den Ausgaben des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen und den jüdischen Gemeinden in Niedersachsen für religiöse und kulturelle Bedürfnisse sowie für die Verwaltung gem. Vertrag vom 8.1.2013 (Nds. GVBl. 2013, S. 234). Die Landesleistung ist ab 2015 in seiner Höhe laufend den Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten wie bei vergleichbaren Staatsleistungen anzupassen.

Zu 684 35

Zuschuss zu den Ausgaben des Landesverbandes Israelitischer Kultusgemeinden von Niedersachsen und seinen Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen für religiöse und kulturelle Bedürfnisse sowie für die Verwaltung gem. Vertrag vom 8.1.2013 (Nds. GVBl. 2013, S. 234) zur Änderung des Vertrages vom 3.1.2008 (Nds. GVBl. 2008, S. 317). Die Landesleistung ist ab 2015 in seiner Höhe laufend den Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten wie bei vergleichbaren Staatsleistungen anzupassen.

Zu 684 37

Zuschuss zu den Personalkosten gemäß § 7 Abs. 1 des Vertrages zwischen dem Lande Niedersachsen und der Freireligiösen Landesgemeinschaft Niedersachsen (jetzt Humanistischer Verband Niedersachsen) vom 8.6.1970.

Die jährliche Staatsleistung ist in ihrer Höhe gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages vom 8.6.1970 laufend den Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten anzupassen.

Zu 684 39

Zuschuss zu den Personalkosten gemäß § 1 des Vertrages zwischen dem Lande Niedersachsen und der Evangelisch-Methodistischen Kirche in Norddeutschland vom 26.1.1978, geändert durch Vertrag vom 9.8.1993 (Nds. MBl. 1994 S. 453).

Die Staatsleistung wird letztmals im Jahre 2022 gezahlt (gleitender Ausstieg).

ERLÄUTERUNGEN

Zu 684 42

Die bis 2020 veranschlagten Haushaltsmittel sind an das Ministerium für Wissenschaft und Kultur (Kapitel 0608 Titel 685 04) zur Imam-Ausbildung verlagert worden.

Zu 893 01

Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die Einrichtung eines außerschulischen Lernortes im Haus der Religionen in Hannover.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0765 Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		<u>Abschluss Kapitel 0765</u>					
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	26	26	26	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	58.803	57.658	56.401	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	58.829	57.684	56.427	
		Zuschuss		58.829	57.684	56.427	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0774 Tageseinrichtungen für Kinder

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 10-1	271	Erstattungen und Einnahmen aus Zinsen <i>Vgl. K-Vermerk zu 633 10, 633 11, Ausgabetitelgruppe 67 und Ausgabetitelgruppe 70.</i>		—	—	—	189
119 11-0	271	Rückflüsse aus Zuwendungen und Einnahmen aus Zinsen <i>Vgl. K-Vermerk zu 633 10, 633 11, Ausgabetitelgruppe 67 und Ausgabetitelgruppe 70.</i>		—	—	—	628
119 12-8	271	Erstattungen und Einnahmen aus Zinsen im Rahmen der Besonderen Finanzhilfe gem. § 18 a KiTaG <i>Vgl. K-Vermerk zu 633 12.</i>		—	—	—	6.209
119 62-4	271	Einnahmen aus Teilnehmerbeträgen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.</i>		—	—	—	—
119 63-2	271	Rückflüsse aus Zuwendungen und Einnahmen aus Zinsen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.</i>		—	—	—	16
119 67-5	271	Erstattungen und Einnahmen aus Zinsen <i>Vgl. K-Vermerk zu 633 10, 633 11, Ausgabetitelgruppe 67 und Ausgabetitelgruppe 70.</i>		—	—	—	526
119 70-5	271	Erstattung und Einnahmen aus Zinsen <i>Vgl. K-Vermerk zu 633 10, 633 11, Ausgabetitelgruppe 67 und Ausgabetitelgruppe 70.</i>		—	—	—	892
119 73-0	271	Rückflüsse aus Zuwendungen und Einnahmen aus Zinsen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 73.</i>		—	—	—	287
119 75-6	271	Einnahmen aus Zinsen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 75.</i>		—	—	—	2
119 76-4	271	Einnahmen aus Zinsen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 76.</i>		—	—	—	60
119 79-9	271	Rückflüsse aus Zuwendungen und Einnahmen		—	—	—	1.237
119 81-0	271	Rückflüsse aus Zuwendungen und Einnahmen aus Zinsen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 81.</i>		—	—	—	35
119 90-0	271	Erstattungen und Einnahmen aus Zinsen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 90.</i>		—	—	—	5
334 82-7	271	Zuweisungen des Bundes zur weiteren Stärkung des frühkindlichen Bereichs		—	—	—	—
Titelgruppe(n)							
TGr. 68		Bildung im Elementarbereich <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 68.</i>		(—)	(—)	(—)	(2)
119 68-3	271	Einnahmen aus Veröffentlichungen		—	—	—	2
282 68-1	271	Sonstige Zuschüsse		—	—	—	—
TGr. 74		Tageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren - Investitionsprogramm des Bundes 2008 - 2013 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 74.</i>		(—)	(—)	(—)	(28)
119 74-8	271	Einnahmen aus Zinsen und Erstattungen		—	—	—	28

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0774 Tageseinrichtungen für Kinder

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
334 74-6	271	Zuweisungen des Bundes für das Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2008 - 2013		—	—	—	—
TGr. 77		Tageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren - Investitionsprogramm des Bundes "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2013 - 2014 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 77.</i>		(—)	(—)	(—)	(1)
119 77-2	271	Einnahmen aus Zinsen und Erstattungen		—	—	—	1
334 77-0	271	Zuweisungen des Bundes für das Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2013-2014		—	—	—	—
TGr. 78		Tageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren - Investitionsprogramm des Bundes "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2015 - 2018 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 78.</i>		(—)	(—)	(—)	(586)
119 78-0	271	Einnahmen aus Zinsen und Erstattungen		—	—	—	586
334 78-9	271	Zuweisungen des Bundes für das Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2015-2018		—	—	—	—
TGr. 80		Tageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren - Investitionsprogramm des Bundes "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2017 - 2020 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 80.</i>		(—)	(—)	(—)	(14.856)
119 80-2	271	Einnahmen aus Zinsen und Erstattungen		—	—	—	—
334 80-0	271	Zuweisungen des Bundes für das Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2017-2020		—	—	—	14.856
TGr. 84		Tageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren - Investitionsprogramm des Bundes 2020 - 2021 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 84/85.</i>		(—)	(—)	(47.203)	(—)
119 84-5	271	Einnahmen aus Zinsen und Erstattungen		—	—	—	—
334 84-3	271	Zuweisungen des Bundes für das Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2020 - 2021"		—	—	47.203	—
A U S G A B E N							
633 10-7	271	Besondere Finanzhilfen nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 10, 119 11, 119 67 und 119 70.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 633 10, 633 11, Ausgabetitelgruppe 67 und Ausgabetitelgruppe 70.</i>	—	—	—	—	86
633 11-5	271	Sonstige Zuweisungen für die Kindertagespflege an Gemeinden (GV) <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 10, 119 11, 119 67 und 119 70.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 633 10.</i>	— 36.837 37.789	63.149	64.038	61.369	50.608

ERLÄUTERUNGEN

Zu 633 11

Veranschlagt sind die nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 22.06.2018 (Nds. GVBl. S. 124) zu leistenden Finanzhilfen des Landes für Personalausgaben gem. §§ 16, 16 a, 16 b und 18 Abs. 1 KiTaG.

Die bei der TGr. 67 (für Kinder unter drei Jahren) und bei der TGr. 70 (für Kinder ab drei Jahren) veranschlagten Mittel beinhalten die Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben, beim Titel 633 11 sind die Mittel für den Bereich der Kindertagespflege veranschlagt.

Für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen ab der Einschulung gewährt das Land eine Finanzhilfe in Höhe von 20 vom Hundert der Personalausgaben (§ 16 KiTaG). Für die Betreuung von Kindern unter drei Jahre gewährt das Land als Zuschuss zu den Personal- und Sachausgaben eine erhöhte Finanzhilfe für die Erst- und Zweitkräfte der Tageseinrichtungen – seit dem 01.08.2020 in Höhe von 56 vom Hundert – und für dritte Fach- und Betreuungskräfte eine Finanzhilfe in Höhe von 100 vom Hundert zu den in § 16 genannten Personalausgaben (§ 16 a KiTaG).

Der erhebliche Mittelaufwuchs seit dem Jahr 2019 bei der TGr. 70 ist insbesondere auf die Ausweitung der Beitragsfreiheit für alle Kinder ab drei Jahren bis zur Einschulung ab dem 01.08.2018 zurückzuführen. Die konnexitätsbedingten Mindereinnahmen der Kommunen durch Wegfall der Elternbeiträge und Streichung der besonderen Finanzhilfe (§ 21 Abs. 2 KiTaG in der bis zum 31.07.2018 gültigen Fassung) werden durch Erhöhung des allgemeinen Finanzhilfesatzes für Kinder ab drei Jahren bis zur Einschulung von bislang 20 vom Hundert auf 55 vom Hundert für das Kindergartenjahr 2018/2019 ausgeglichen. Für die folgenden drei Kindergartenjahre wird der allgemeine Finanzhilfesatz jährlich um 1 vom Hundert gesteigert. Ab Beginn des Kindergartenjahres 2021/2022 beträgt der Finanzhilfesatz dauerhaft 58 vom Hundert (§ 16 b KiTaG in der ab dem 01.08.2018 gültigen Fassung).

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen für die Kindertagespflege

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes in der Kindertagespflege (RdErl. d. MK v. 27.10.2016, Nds. MBl. S. 1036, geändert durch RdErl. d. MK v. 3.6.2020, Nds. MBl. S. 605)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	36.112	49.505	51.235	57.111	61.369	64.038	63.149	63.149	63.725
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					61.369	64.038	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss					61.369	64.038	63.149	63.149	63.725

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.08.2018

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis zum 31.12.2022

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schaffung von Betreuungsangeboten in der Kindertagespege

Zielgruppe:

Betreuung in der Kindertagespflege, insbesondere für unter dreijährige Kinder

Durchschnittliche Förderhöhe:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 633 11

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	—	37.789	—	37.789
2023	—	—	36.837	36.837
2024	—	—	—	—
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	—	37.789	36.837	74.626

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0774 Tageseinrichtungen für Kinder

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
633 12-3	271	Besondere Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung <i>Übertragbar. Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 12.</i>	— — 18.990	32.545	32.545	32.545	31.958
684 10-0	271	Zuschuss an die Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen (lagE)	—	107	107	107	—
971 01-0	881	Globale Mehrausgabe im Bereich der frühkindlichen Bildung	—	—	—	—	—
Titelgruppe(n)							
TGr. 62		Aus- und Fortbildung von Fachkräften der Jugendhilfe <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 62.</i>	(—)	(27)	(27)	(27)	(27)
427 62-0	271	Entschädigung an nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	27	27	27	27
527 62-5	271	Reisekostenvergütungen	—	—	—	—	—
547 62-6	271	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungskosten	—	—	—	—	—
TGr. 63		Förderung qualitätssteigernder Maßnahmen im frühkindlichen Bereich <i>Übertragbar. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 63. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(162)	(483)	(1.471)
525 63-0	271	Aus- und Fortbildung	—	—	—	—	1
526 63-7	271	Sachverständige	—	—	—	—	—
527 63-3	271	Reisekostenvergütungen	—	—	—	—	—
547 63-4	271	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 63-8	271	Zuweisungen an Gemeinden	—	—	—	—	—
684 63-1	271	Zuweisungen an Sonstige	—	—	—	—	—
686 63-4	271	Zuschüsse an Sonstige	—	—	162	483	1.470
TGr. 67		Finanzhilfen nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren <i>Übertragbar. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 10, 119 11, 119 67 und 119 70. Vgl. D-Vermerk zu 633 10.</i>	(—)	(504.303)	(504.303)	(484.858)	(376.043)
633 67-0	271	Zuweisungen an Gemeinden	—	168.101	168.101	161.620	108.041
684 67-4	271	Zuschüsse an Sonstige	—	336.202	336.202	323.238	268.002

ERLÄUTERUNGEN

Zu 633 12

Veranschlagt ist die nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 22.06.2018 (Nds. GVBl. S. 124) vom Land zu leistende besondere Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung gem. § 18 a KiTaG.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	—	18.990	—	18.990
2023	—	—	—	—
2024	—	—	—	—
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	—	18.990	—	18.990

Zu 684 10

Die Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiative (lagE) ist die Interessenvertretung der Elterninitiativen auf Landesebene in Niedersachsen und Bremen.

Es wird eine Zuwendung als nicht zurückzahlbarer Zuschuss zu den Personalausgaben in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Sie ist zweckgebunden und dient der teilweisen Deckung der Personalausgaben, die der Landesarbeitsgemeinschaft durch die Unterstützung der Beratungstätigkeit der Kontakt- und Beratungsstellen entstehen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiative (lagE)

Rechtliche Grundlage:

§§ 25, 74, 85 KJHG, § 75 SGB VIII

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	95	95	95	95	107	107	107	107	107
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					107	107	107	107	107

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1997

Befristung:

☒ Nein ☐

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Anteilige Deckung der Personalausgaben, die der Landesarbeitsgemeinschaft durch die Unterstützung der Beratungstätigkeit der Kontakt- und Beratungsstellen entstehen

Zielgruppe:

Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiative (lagE)

Durchschnittliche Förderhöhe:

95.000,00 EUR

Zu Titelgruppe 63

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung zur staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistentin oder zum staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistenten und zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Titelgruppe 63

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung zur staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistentin oder zum staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistenten und zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher (Richtlinie Ausbildungsförderung Kindertagesbetreuung, RdErl. d. MK v. 27.12.2017, Nds. MBl. 2018 S. 50)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	185	550	500	1.899	483	162	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					483	162	0	0	0

Hinweise:

Auf Grund der für die Jahre 2017 und 2018 befristeten zusätzlichen Förderung aus der Integrationspauschale des Bundes stehen für die Haushaltsjahre 2019 ff. ausschließlich Landesmittel zur Verfügung.

Die Förderung der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung erfolgt in dem Zeitraum 2020 bis Juli 2023 im Rahmen der neuen Förderrichtlinie Qualität. Mittel für denselben Zweck werden im Landeshaushalt in Kapitel 0774 TGr. 82 in Höhe von 100,344 Mio. Euro veranschlagt.

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2018

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2022.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung zur staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistentin oder zum staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistenten und zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher

Zielgruppe:

Gefördert werden berufsbegleitende Ausbildungsmaßnahmen zur staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistentin oder zum staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistenten und zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher.

Durchschnittliche Förderhöhe:

ERLÄUTERUNGEN

Zu 686 63

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	233	—	—	233
2023	—	—	—	—
2024	—	—	—	—
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	233	—	—	233

Zu Titelgruppe 67

Ansatzserhöhung ergibt sich aus den Erläuterungen zu Titel 633 11

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0774 Tageseinrichtungen für Kinder

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 68		Bildung im Elementarbereich <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 68.</i>	(—) (330) (—)	(462)	(462)	(462)	(505)
547 68-5	271	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	10	10	10	115
633 68-9	271	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	75	75	75	—
684 68-2	271	Zuschüsse an Sonstige	— 330 —	377	377	377	391
TGr. 70		Finanzhilfen nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder ab drei Jahren <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 10, 119 11, 119 67 und 119 70.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 633 10.</i>	(—)	(888.497)	(876.230)	(812.562)	(631.548)
633 70-0	271	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	522.784	284.774	264.082	203.689
684 70-4	271	Zuschüsse an Sonstige	—	365.713	591.456	548.480	427.859
TGr. 73		Sprachförderung im Elementarbereich <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 73.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(521)
525 73-8	271	Aus-und Fortbildung	—	—	—	—	—
633 73-5	271	Zuweisungen an Gemeinden	—	—	—	—	521
684 73-9	271	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	—
TGr. 74		Tageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren - Investitionsprogramm des Bundes 2008 - 2013 <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 74.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(28)
671 74-2	271	Erstattungen an den Bund	—	—	—	—	28
883 74-0	271	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen aus Bundesmitteln	—	—	—	—	—
TGr. 75		Tageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren - Kofinanzierung des Landes 2008 - 2013 <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 75.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
883 75-8	271	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen aus Landesmitteln	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 68

Veranschlagt sind Mittel u. a. für konkrete Maßnahmen und Modellprojekte sowie für den Ausbau der frühkindlichen Betreuung und Bildung insbesondere für unter Dreijährige und auch Maßnahmen des überörtlichen Trägers (Förderung des Niedersächsischen Kindertagepflegebüros). Die Umsetzung eines erweiterten und präzisierten Bildungsauftrages im Kindergarten soll unterstützt werden. Dabei sollen die Eckpunkte des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder berücksichtigt werden. Zentrale Ansatzpunkte dabei sind u. a. praxisunterstützende Maßnahmen zur Qualitätssicherung und ein Programm zur Stärkung der Elternarbeit bei der Sprachförderung sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Kooperation von Kindergarten und Grundschule.

Zu 684 68

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	59	—	—	59
2023	—	—	110	110
2024	—	—	110	110
2025	—	—	110	110
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	59	—	330	389

Zu Titelgruppe 70

Ansatzserhöhung ergibt sich aus den Erläuterungen zum Titel 633 11

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 73Bezeichnung des Förderprogramms:

Systematische Sprachförderung und Sprachbildung im Elementarbereich

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung alltagsintegrierter Sprachbildung und Sprachförderung im Elementarbereich (Erl. d. MK v. 07.01.2016, Nds. MBl. S. 637)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	9.878	6.063	2.974	0	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:
☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige
Förderart:
☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung
Beginn der Förderung:

2003, die neue Richtlinie gilt ab 01.08.2016

Befristung:
☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2019
Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Integration und Vorbereitung auf Schulbesuch der Zielgruppe, Erwerb der deutschen Sprache im Elementarbereich.

Zielgruppe:

Alle Einrichtungen mit ihren jeweiligen Gruppen und darüber hinaus Kinder bei denen ein erhöhter Sprachförderbedarf besteht.

Durchschnittliche Förderhöhe:

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0774 Tageseinrichtungen für Kinder

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 76		Landesprog. z. weiteren Ausbau der Betreuungsplätze der unter Dreijährigen in Krippen und in der Tagepflege <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschrit- ten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 76.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungs- zwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—) (—) (1.000)	(—)	(11.071)	(32.493)	(29.782)
883 76-6	271	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen aus Landesmitteln	— — 1.000	—	11.071	32.493	29.782
893 76-1	271	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige aus Landesmitteln	—	—	—	—	—
TGr. 77		Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren - Investitionsprogramm des Bundes "Kinderbetreuungsförderung" 2013-2014 <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 77.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(1)
671 77-7	271	Erstattungen an den Bund	—	—	—	—	1
883 77-4	271	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen aus Bundesmitteln	—	—	—	—	—
TGr. 78		Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren - Investitionsprogramm des Bundes "Kinderbetreuungsförderung" 2015-2018 <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 78.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(1.504)
671 78-5	271	Erstattungen an den Bund	—	—	—	—	586
883 78-2	271	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen aus Bundesmitteln	—	—	—	—	918
893 78-8	271	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige aus Bundesmitteln	—	—	—	—	—
TGr. 79		Integration durch Sprache <i>Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(15.490)
525 79-7	271	Aus- und Fortbildung	—	—	—	—	—
633 79-4	271	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden	—	—	—	—	15.490
686 79-0	271	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	—
TGr. 80		Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren - Investitionsprogramm des Bundes "Kinderbetreuungsförderung" 2017-2020 <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 80.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(14.856)
671 80-7	271	Erstattungen an den Bund	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 76

Im Einzelplan 03 werden im Kapitel 0302, Titelgruppen 71-73 „Zuweisungen für besondere Strukturhilfemaßnahmen an die Stadt Salzgitter“ Haushaltsmittel für denselben Zweck gem. § 35 Abs. 2 LHO ausgebracht. Zweck und Inhalt dieser „Salzgitterhilfe“ sind Zuweisungen für besondere Strukturhilfemaßnahmen an die Stadt Salzgitter für städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen, für die Errichtung von Schulgebäuden und Kindertagesstätten und für Maßnahmen des wirtschaftlichen Strukturwandels.

Für den weiteren Ausbau von Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten werden mit dem Haushaltsplan 2020 Haushaltsmittel und eine Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2021 in Höhe von jeweils 30 Millionen Euro veranschlagt.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen zur ergänzenden Schaffung von weiteren U3-Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren (RdErl. d. MK v. 18.05.2017, Nds. MBl. S. 965)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	8.328	5.000	19.548	19.999	32.221	11.071	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss					32.221	11.071	0	0	0

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 30.03.2012

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2022

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schaffung von Betreuungsplätzen für unter dreijährige Kinder

Zielgruppe:

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für unter dreijährige Kinder

Durchschnittliche Förderhöhe:**Zu 883 76**

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	26.008	1.000	—	27.008
2023	—	—	—	—
2024	—	—	—	—
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	26.008	1.000	—	27.008

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Titelgruppe 79Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung qualitätssteigernder Maßnahmen in Kindertagesstätten

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertageseinrichtungen (RdErl. d. MK v. 27.04.2017, Nds. MBl. S. 699)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	7.454	40.016	40.436	0	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Hinweise:

Die Förderung der qualitätssteigernden Maßnahmen in Kindertagesstätten erfolgt ab dem Jahr 2020 im Rahmen der neuen Förderrichtlinie Qualität (Kap. 0774 TGr. 82).

Empfänger:
☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige
Förderart:
☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung
Beginn der Förderung: 01.01.2017Befristung:
☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2021
Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung qualitätssteigernder Maßnahmen in Kindertagesstätten

Zielgruppe:

Alle Tageseinrichtungen für Kinder mit ihren jeweiligen Gruppen.

Durchschnittliche Förderhöhe:

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 80

Nach dem Gesetz zum weiteren qualitativen und quantitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung vom 23.06.2017 (BGBl. I S. 1893) wurden den Ländern vom Bund in den Jahren 2017 – 2020 im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 1,126 Mrd. EUR gewährt (der Anteil des Landes Niedersachsen beträgt rd. 105,641 Mio. EUR – rd. 21,203 Mio. EUR für 2017 und jährlich rd. 28,146 Mio. EUR für die Jahre 2018 bis 2020).

Mit dem Investitionsprogramm wurde u. a. die Schaffung von Betreuungsplätzen für unter Dreijährige in Tageseinrichtungen für Kinder sowie in der Kindertagespflege unterstützt, um den ab dem 01.08.2013 bestehenden Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz zu erfüllen.

Zuwendungen hierfür wurden nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren gewährt.

Zwecks Bewilligungen von Zuwendungen wurde die TGr. 80 im Rahmen der Haushaltsführung in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 außerplanmäßig eingerichtet.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den weiteren Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren (RdErl. d. MK v. 18.05.2017, Nds. MBl. S. 965)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	0	7.829	8.879	28.146	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.07.2016

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2022

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schaffung von Betreuungsplätzen für unter dreijährige Kinder

Zielgruppe:

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für unter dreijährige Kinder

Durchschnittliche Förderhöhe:

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0774 Tageseinrichtungen für Kinder

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
883 80-4	271	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	14.856
TGr. 81		Modellvorhaben "Zusammenarbeit Kindertagesstätten und Grundschule" <i>Übertragbar. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 81.</i>	(—)	(—)	(—)	(250)	(556)
633 81-6	271	Zuweisung an Gemeinden	—	—	—	250	556
684 81-0	271	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	—
TGr. 82		Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und Erhöhung der Teilhabe <i>Übertragbar. *** Gemäß § 17 Abs.1 S.2 LHO ist Absatz 2 der Erläuterung verbindlich.</i>	(—) (—) (23.700)	(92.791)	(151.719)	(144.100)	(45.484)
428 82-1	271	Entgelte für Beschäftigungsverhältnisse	—	—	264	264	—
525 82-7	271	Aus- und Fortbildung	—	—	—	—	—
547 82-0	271	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 82-4	271	Zuweisungen an Gemeinden	— — 23.700	65.986	124.650	125.624	45.484
684 82-8	271	Zuschüsse an Sonstige	—	26.805	26.805	18.212	—
TGr. 83		Landesprogramm zur Schaffung von Kindergartenplätzen (Ü3) <i>Übertragbar. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(5.000)	(15.001)	(182)
883 83-9	271	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	5.000	15.001	182
893 83-4	271	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	—
TGr. 84/85		Tageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren und über 3 Jahren - Investitionsprogramm des Bundes 2020 - 2021 <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 84.</i>	(—)	(—)	(—)	(47.203)	(—)
671 84-0	271	Erstattungen an den Bund	—	—	—	—	—
883 84-7	271	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen aus Bundesmitteln für Kinder unter 3 Jahren	—	—	—	17.202	—
883 85-5	271	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen aus Bundesmitteln für Kinder über 3 Jahren	—	—	—	30.001	—
893 84-2	271	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige aus Bundesmitteln für Kinder unter 3 Jahren	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 81

Für 60 Modellversuche (15 je Regionalabteilung) wird die Stelle einer sozialpädagogischen Fachkraft je Modellversuch gefördert.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen für Projekte zur Förderung von Modellvorhaben „Zusammenarbeit Kindertagesstätten und Grundschule“

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung durchgängiger Bildungswege und Unterstützung kindlicher Entwicklungsprozesse in Kindergarten und Grundschule (Richtlinie BRÜCKE, RdErl. d. MK v. 01.08.2018, Nds. MBl. S. 861))

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	0	420	445	1.961	250	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					250	0	0	0	0

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.08.2018

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2022

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung durchgängiger Bildungswege und Unterstützung kindlicher Entwicklungsprozesse in Kindergarten und Grundschule

Zielgruppe:

Kinder in Kindertageseinrichtungen und Grundschulen, Eltern und Familien, KiTa-Fachkräfte und Grundschullehrkräfte, Netzwerkpartnerinnen und –partner im Sozialraum

Durchschnittliche Förderhöhe:**Zu Titelgruppe 82**

Aus den Ansätzen werden Maßnahmen auf Grundlage eines zwischen der Landesregierung und dem BMFSFJ vereinbarten Vertrages zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19.12.2018 (KiQuTG, BGBl. I S. 2696) finanziert. Die über die Richtlinie Qualität in Kitas (RdErl. d. MK v. 23.10.2019, Nds. MBl. S. 1460) finanzierten Maßnahmen dienen der Sicherstellung eines guten Fachkraft-Kind-Schlüssels, leisten einen Beitrag zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung und zur Stärkung der Leitungen der Tageseinrichtungen. Zudem wird ein Projekt zur KiTa-Bedarfsplanung nach dem KiQuTG finanziert.

Weiter werden Haushaltsmittel für Leistungen nach der Richtlinie zur Gewährung von Billigkeitsleistungen für Kindertagesbetreuung (RdErl. d. MK v. 16.10.2019, Nds. MBl. S. 1432) besonders zur Verfügung gestellt. Diese beinhaltet

- insg. 57,758 Mio. EUR für einen Härtefallfonds in den Kindergartenjahren 2018/2019 bis 2020/2021,
- bis zu insg. 20 Mio. EUR für die Beitragsfreiheit der ersetzenden Kindertagespflege in den Haushaltsjahren 2019 bis 2022 und
- 133 Mio. Euro für die zusätzliche Dynamisierung der Jahreswochenstundenpauschalen in den Kindergartenjahren 2019/2020 bis 2022/2023.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Titelgruppe 82

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	53.611	112.476	144.608	152.608	92.791	34.257	34.257
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss					144.608	152.608	92.791	34.257	34.257

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2019 bzw. 01.01.2020

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung qualitätssteigernder Maßnahmen in Kindertagesstätten, darunter fällt die Förderung der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung zur staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistentin oder zum staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistenten und zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher.

Zielgruppe:

Alle Tageseinrichtungen für Kinder mit ihren jeweiligen Gruppen, insbesondere gefördert werden berufsbegleitende Ausbildungsmaßnahmen zur staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistentin oder zum staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistenten und zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher.

Durchschnittliche Förderhöhe:**Zu 633 82**

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	100.344	23.700	—	124.044
2023	58.534	—	—	58.534
2024	—	—	—	—
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	158.878	23.700	—	182.578

Zu Titelgruppe 83

Im Einzelplan 03 werden im Kapitel 0302, Titelgruppen 71-73 „Zuweisungen für besondere Strukturhilfemaßnahmen an die Stadt Salzgit-ter“ Haushaltsmittel für denselben Zweck gem. § 35 Abs. 2 LHO ausgebracht. Zweck und Inhalt dieser „Salzgitterhilfe“ sind Zuweisungen für besondere Strukturhilfemaßnahmen an die Stadt Salzgit-ter für städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen, für die Errichtung von Schul-gebäuden und Kindertagesstätten und für Maßnahmen des wirtschaftlichen Strukturwandels.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fortsetzung der in 2019 begonnenen investiven Förderung von Kindergartenplätzen in Höhe von insgesamt rd. 30 Mio. Euro.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 83

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in der Tagesbetreuung für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung (RIT) – Erl. d. MK v. 26.02.2020 – 51.2-51311/12 (Nds. Mbl. Nr. 6/2020 S. 293) – VORIS 21133 -

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	10.001	15.001	5000	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					15.001	5.000	0	0	0

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 08.04.2019

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.07.2022

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schaffung von Betreuungspätzen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung

Zielgruppe:

Kindertageseinrichtungen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung

Durchschnittliche Förderhöhe:

Zu 883 83

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	5.350	—	—	5.350
2023	—	—	—	—
2024	—	—	—	—
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	5.350	—	—	5.350

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 84/85

Infolge des 5. Bundesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020-2021 nach dem Gesetz über begleitende Maßnahmen zur Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakts vom 14.07.2020 (BGBl. I S. 1683) stehen Bundesmittel in Höhe von rd. 94,406 Mio. Euro zur Verfügung. Die Bundesmittel in Höhe von jeweils 47,203 Mio. Euro werden vom Bund in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 zur Verfügung gestellt.

Abweichend von den vier bisherigen Investitionsprogrammen des Bundes wird durch die Zweckbestimmung für das fünfte Bundesinvestitionsprogramm auch eine Ü3-Förderung ermöglicht.

Insofern werden mit 64,405 Mio. Euro der U3-Ausbau (Richtlinie RAT V, RdErl. d. MK v. 18. 5. 2017, Nds. MBl. 2019 Nr. 34, S. 1248) und mit 30,001 Mio. Euro Investitionen im Ü3-Bereich (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in Tageseinrichtungen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung - RL IKiGa) gefördert.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020-2021

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den weiteren Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren (RdErl. d. MK v. 18.05.2017, Nds. Mbl. 2019 Nr. 34, S. 1248) und Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in Tageseinrichtungen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	47.203	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					47.203	0	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss					47.203	0	0	0	0

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2020

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2024

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schaffung von Betreuungsplätzen für unter dreijährige Kinder und Investitionen in Tageseinrichtungen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung

Zielgruppe:

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für unter dreijährige Kinder und Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung

Durchschnittliche Förderhöhe:

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0774 Tageseinrichtungen für Kinder

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
893 85-0	271	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige aus Bundesmitteln für Kinder über 3 Jahren	—	—	—	—	—
TGr. 90		Verwendung des Landesanteils an dem Aufkommen der Spielbankabgabe Übertragbar. <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 90.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—) (45) (—)	(22)	(22)	(22)	(—)
547 90-1	271	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>*** Ausgaben dürfen nur in Höhe des gesetzlichen Anteils an der Spielbankabgabe (hier 21.750 EUR) geleistet werden.</i>	— 45 —	22	22	22	—
686 90-1	271	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	—
		Abschluss Kapitel 0774					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	47.203	
		Summe der Einnahmen		—	—	47.203	
		4 Personalausgaben	—	27	291	291	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	— 45 —	32	32	32	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	— 37.167 80.479	1.581.844	1.629.292	1.536.462	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	— — 1.000	—	16.071	94.697	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	— 37.212 81.479	1.581.903	1.645.686	1.631.482	
		Zuschuss		1.581.903	1.645.686	1.584.279	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 90

Zur Verwendung des zweckgebundenen Anteils an dem Aufkommen der Spielbankabgabe gem. § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Spielbankgesetzes (NSpielbG) vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 605) zugunsten der Kinder- und Jugendhilfe. Die Mittel sind vorgesehen für pädagogische Sondermaßnahmen in Kindertagesstätten.

Weiterhin sind Mittel im Kapitel 0573 TGr. 90 veranschlagt.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Qualifizierungsinitiative Praxisanleitung

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO, Fördergrundsätze d. MK für die Gewährung von Zuwendungen zur Qualifizierung von sozialpädagogischen Fachkräften zur Praxismentorin/ zum Praxismentor für Auszubildende im Lernbereich Praxis (Praxisanleitung)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	0	10	244	22	22	22	22	22	22
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					22	22	22	22	22

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.10.2018

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2021

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung qualitätssteigernder Maßnahmen im frühkindlichen Bereich für berufsbegleitende Qualifizierungsmaßnahmen von sozialpädagogischen Fachkräften gem. § 4 Abs. 1 und 2 KiTaG, die zum Praxismentoring (Praxisanleitung, Beratung und Unterstützung von Auszubildenden im Lernbereich Praxis) befähigen

Zielgruppe: Erwachsenenbildungseinrichtungen nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz sowie Weiterbildungsanbieter in freier Trägerschaft mit einem Gütesiegel für Qualifizierungsmaßnahmen in der frühkindlichen Bildung in Niedersachsen

Durchschnittliche Förderhöhe: rd. 5.000 Euro

ERLÄUTERUNGEN

Zu 547 90

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	—	—	—	—
2023	—	—	15	15
2024	—	—	15	15
2025	—	—	15	15
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	45	45

Zu 686 90

s. Erläuterung zu Titelgruppe 90

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0785 Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
119 01-9	153	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
331 03-4	153	Zuweisungen des Bundes für Investitionen <i>Vgl. K-Vermerk zu 894 05.</i>		—	—	—	385
		A U S G A B E N					
422 17-0	153	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten, die der Stiftung gem. § 20 BeamtStG zugewiesen sind.	—	161	158	152	151
684 03-4	153	Finanzhilfe an die "Stiftung Niedersächsi- sche Gedenkstätten" *** Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 LHO ist der Absatz 1 der Erläuterungen verbindlich.	—	3.986	3.932	3.879	4.019
894 04-7	153	Zuschüsse für investive Maßnahmen zur Förderung regionaler Gedenkstätten	—	1.000	1.000	1.000	1.574
894 05-5	153	Zuschüsse des Bundes für Investitionen in Gedenkstätten <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 331 03.</i> *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.	—	—	—	—	385
		Abschluss Kapitel 0785					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investi- tionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		—	—	—	
		4 Personalausgaben	—	161	158	152	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	3.986	3.932	3.879	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	1.000	1.000	1.000	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	5.147	5.090	5.031	
		Zuschuss		5.147	5.090	5.031	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0785 allgemein:

Die „Stiftung niedersächsische Gedenkstätten“ wurde als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts zum 01.12.2004 mit Sitz in Celle (GedenkStG - Nds. GVBl. 2004, Seite 494) gegründet.

Der Gedenkstättenbereich der zum 01.01.2005 aufgelösten ehemaligen Landeszentrale für politische Bildung (alt: Kapitel 0784) ist in die Stiftung als Aufgabe überführt worden.

Veranschlagt sind die Finanzhilfe gem. § 4 GedenkStG an die Stiftung sowie die Planstellen der Beamtinnen und Beamten der ehemaligen NLpB, die der Stiftung wegen fehlender Dienstherreneigenschaft nach § 20 BeamStG zugewiesen werden. Für das Tarifpersonal ist die Stiftung an die Stelle des Landes in die Rechte und Pflichten der Arbeitsverträge eingetreten.

Zu 331 03

Vgl. Erläuterung zu Ausgabetitel 894 05.

Zu 422 17

Veranschlagt sind Planstellen und Mittel für die Beamtinnen und Beamten des Gedenkstättenreferats der ehemaligen NLpB, die der Stiftung wegen fehlender Dienstherreneigenschaft nach § 20 BeamStG zugewiesen werden. Mit dem Vollzug der zu diesen Stellen ausgebrachten Haushaltsvermerke wächst die Finanzhilfe an die Stiftung bei Titel 684 03 entsprechend auf.

Zu 684 03

Schadensfälle, für die keine Versicherungen bestehen, werden aus Haushaltsmitteln des Landes gedeckt. Die Stiftung hat dabei aus ihren Mitteln einen Selbstbehalt in Höhe von 1.000 Euro im Einzelfall, höchstens jedoch 5.000 Euro im Haushaltsjahr selbst zu finanzieren.

Veranschlagt sind die erforderlichen Ausgaben, die zur Erfüllung des Stiftungszwecks mit Landesmitteln gedeckt werden. Es handelt sich im Wesentlichen um Sach- und Personalausgaben für die nachstehenden Aufgaben, die vom Gedenkstättenreferat der ehemaligen NLpB bereits in der Vergangenheit wahrgenommen wurden:

- Erhalt und Gestaltung der Gedenkstätten Bergen-Belsen und Wolfenbüttel,
- Unterstützung der Forschung über das historische Geschehen – insbesondere über die Geschichte von Widerstand und Verfolgung 1933–1945 – auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen,
- Förderung der Gedenkstättenarbeit,
- Fortführung des „Internationalen Jugendworkcamps“,
- Fahrten zu NS-Gedenk- und Dokumentationsstätten auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen.

Zu 894 04

Veranschlagt sind Ausgaben für investive Maßnahmen zur Förderung regionaler Gedenkstätten (für Sanierungs- und Neugestaltungsmaßnahmen sowie Gestaltung von Ausstellungen).

Zu 894 05

Veranschlagt sind Ausgaben für die Neugestaltung der Gedenkstätte in der Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel, Teilprojekt III – Errichtung eines Dokumentationszentrums.

Einzelplan 07 Kultusministerium

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Gesamtabschluss Einzelplan 07					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		15.925	14.125	12.040	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		2.830	2.830	2.830	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	117.778	
		Summe der Einnahmen		18.755	16.955	132.648	
		4 Personalausgaben	—	5.489.749	5.370.965	5.314.724	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	— 545	69.746	65.792	69.633	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	8.500 45.167 89.979	2.117.942	2.160.444	2.126.801	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	4.000 — 1.000	40.019	55.516	133.657	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	–19.703	–19.703	–19.647	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	12.500 45.712 90.979	7.697.753	7.633.014	7.625.168	
		Zuschuss		7.678.998	7.616.059	7.492.520	
		Nachrichtlich: Summe für inzwischen gegenüber 2021 weggefallene Kapitel Ausgaben	—		22.904	–22.904	

Entwurf

Übersicht über Beschäftigungsvolumen, Budget und Stellen (BBS)

für die

Haushaltsjahre 2022 und 2023

Einzelplan 07

Kultusministerium

Allgemeine Haushaltsvermerke zu den Kapiteln 0707 und 0710 bis 0720:

Für die nachfolgenden Haushaltsvermerke sowie die Haushaltsvermerke in den Stellenplänen des Einzelplans 07 gilt, dass abweichend von § 50 Abs. 3 LHO die Personalausgaben für abgeordnete, mit Bezügen beurlaubte und zugewiesene Lehrkräfte aus den Schulkapiteln gezahlt werden, soweit die Haushaltsvermerke ausdrücklich keine abweichenden Regelungen enthalten.

2. Lehrkräfte dürfen im Bedarfsfall vorübergehend an Schulen einer jeweils anderen Schulform abgeordnet werden; dies gilt auch für pädagogische Mitarbeiter/-innen sowie Betreuungskräfte.
3. Das Kultusministerium kann im Rahmen der Automation in der Stellenbewirtschaftung abweichend von § 49 Abs. 5 LHO die Planstellen zu sog. Stellenpools - getrennt nach den in den Stellenplänen ausgewiesenen Stellenbezeichnungen und Besoldungsgruppen - zusammenfassen.
4. Von den Inhaberinnen und Inhabern der Planstellen, die in der Lehrerausbildung tätig sind, erhalten gemäß § 39 NBesG, Anlage 11 Nr. 12 Abs. 3 i. V. m. Anlage 12 für die Dauer dieser Tätigkeit
 - a) Lehrkräfte der Bes.-Gr. A 12 NBesO (Lehrer/-in und Realschullehrer/-in) und A 13 NBesO (Realschullehrer/-in und Förderschullehrer/-in) (Kapitel 0710 bis 0718),
 - 150, die ein pädagogisches Seminar leiten, eine widerrufliche Stellenzulage in Höhe von mtl. 150 EUR,
 - 777, die ein fachdidaktisches Seminar leiten, eine widerrufliche Stellenzulage in Höhe von mtl. 150 EUR.
 - b) 425 Lehrkräfte, die in den Besoldungsgruppen A 13 (Studienrat/-rätin) und A 14 (Oberstudienrat/-rätin) als Leiter oder Leiterin eines fachdidaktischen oder pädagogischen Seminars an einem Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien oder das Lehramt an berufsbildenden Schulen eine widerrufliche Stellenzulage in Höhe von mtl. 150 EUR (Kapitel 0714 bis 0720).

Tarifbeschäftigte Lehrkräfte erhalten bei entsprechender Tätigkeit eine Zulage nach den beamtenrechtlichen Regelungen (Abschnitt 1 Absatz 4 der Anlage zum TV EntgO-L).

5. Die Leerstellen sind für Lehrkräfte bestimmt, die unter Wegfall der Dienstbezüge für eine Tätigkeit im Dienst an Schulen in freier Trägerschaft, in der Erwachsenenbildung oder im Auslandsschuldienst bzw. für andere Tätigkeiten gemäß §§ 7 und 11 der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung oder auf Grund der §§ 64, 62 Abs. 1 Nr. 2 NBG oder § 28 TV-L beurlaubt sind.

Die Leerstellen sind auch bestimmt für an andere Einrichtungen des Landes (insbesondere an Hochschulen für die Lehrerausbildung) abgeordnete Lehrkräfte, sofern von diesen während der Dauer der Abordnung die Bezüge und das Beschäftigungsvolumen in vollem Umfang aus deren Ansätzen geleistet werden und somit das Beschäftigungsvolumen der Kapitel 0710 - 0720 nicht belastet wird.

Die ausgebrachten Leerstellen sind nicht personengebunden.

7. Im Bedarfsfall dürfen Lehrkräfte im Umfang von bis zu 49 Vollzeiteinheiten (VZE) aus ihren Planstellen vorübergehend zur Erfüllung von schulfachlichen Aufgaben abgeordnet werden:
 - a) an die oberste Schulbehörde (bis zu 18)
 - b) an die nachgeordneten Schulbehörden (bis zu 27),
 - c) an das NLQ (bis zu 4).
8. Lehrkräfte im Umfang von bis zu 30 VZE dürfen im Bedarfsfall aus ihrer Planstelle vorübergehend zur Dienstleistung an Schulen u. a. in die Staaten Mittel- und Osteuropas oder an Institutionen und Einrichtungen mit europäischem oder internationalem Auftrag unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt oder zugewiesen werden.
9. Von den ausgewiesenen Planstellen für Lehrkräfte dürfen für jedes Haushaltsjahr bei Bedarf bis zu 200 Planstellen auch für pädagogische Mitarbeiter/-innen sowie Betreuungskräfte verwendet werden, die in Ganztagschulen (Kapitel 0707) oder für Aufgaben der Inklusion (Kapitel 0711) eingesetzt werden sollen. Die Abweichungen sind, sofern sie nicht nur vorübergehend erfolgen, in den Stellenplänen des nächsten Haushaltsplans darzustellen.
11. Für den pädagogischen Besucherdienst dürfen Lehrkräfte im Umfang von 135 Unterrichtsstunden ohne Kostenerstattung durch die Träger in den Gedenkstätten, Dokumentations- und Informationszentren Bergen-Belsen, Wolfenbüttel, Moringen, Sandbostel, Emslandlager, Drütte sowie anderen NS-Gedenkstätten und im Grenzlandmuseum Eichsfeld eingesetzt werden. Der Einsatz erfolgt im Rahmen einer Nebentätigkeit auf Verlangen des Dienstvorgesetzten unter Entlastung im Hauptamt gem. § 71 NBG.
12. Im Bedarfsfall dürfen Lehrkräfte im Umfang von bis zu 2 VZE aus ihren Planstellen vorübergehend an die "Akademie für Leseförderung" an die Landesbibliothek Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek abgeordnet werden.
14. Im Zusammenhang mit der Lehrerausbildung dürfen bis zu 15 VZE an niedersächsische Hochschulen, die ihre Bezügezahlungen nicht über das NLBV abwickeln, abgeordnet werden. Weitere Voraussetzungen sind, dass in den Stellenplänen der Hochschulen keine Planstellen für Lehrkräfte ausgewiesen sind und die Hochschulen die laufenden Bezüge erstatten.
19. Im Bedarfsfall dürfen Lehrkräfte im Umfang von bis zu 20,5 VZE aus ihren Planstellen an die Träger der Bildungsregionen für einen Einsatz als Bildungskordinatorin/Bildungskordinator in einem regionalen Bildungsbüro abgeordnet oder zugewiesen werden.

Zusätzlich sind 2,5 VZE in Mittel für die Bildungsregionen zur Wahrnehmung der Aufgabe einer Bildungskordinatorin/eines Bildungskoodinators umgewandelt worden.

Insgesamt werden damit für diese Aufgabenwahrnehmung bis zu 23 VZE eingesetzt.

20. Im Bedarfsfall dürfen Lehrkräfte im Umfang von bis zu 5 VZE für Aufgaben einer oder eines Fortbildungsbeauftragten an Kompetenzzentren für Lehrerfortbildung bzw. an Träger der regionalen Lehrerfortbildung abgeordnet oder zugewiesen werden. Bei Abordnungen an Kompetenzzentren für Lehrerfortbildung wird auf die Erstattung eines Versorgungszuschlages verzichtet.
Zusätzlich sind 8 VZE in Mittel für die Kompetenzzentren zur Wahrnehmung der Aufgabe einer oder eines Fortbildungsbeauftragten umgewandelt worden.
Insgesamt werden damit für diese Aufgabenwahrnehmung bis zu 13 VZE eingesetzt.
21. Das Kultusministerium wird ermächtigt mit Zustimmung des Finanzministeriums neue Stellen in der jeweils erforderlichen Besoldungsgruppe mit Beschäftigungsvolumen (BV) für niedersächsische Lehrkräfte auszubringen, die unter Fortzahlung der Bezüge an Europäische Schulen beurlaubt oder an Schulen der Bundeswehr abgeordnet sind.
Voraussetzung für die Beurlaubung bzw. Abordnung ist die Erstattung der Bezüge – einschließlich des Versorgungszuschlages – für diese Lehrkräfte.
Die Stellen erhalten den Vermerk „künftig wegfallend“ nach Fortfall des Zuweisungs-, Abordnungs- bzw. Beurlaubungsvoraussetzungen.
26. Lehrkräfte der Landesbildungszentren (LBZ) Hören und Sehen nehmen im Wege der Abordnung Aufgaben im Bereich Mobile Dienste Hören und Sehen an allgemein bildenden Schulen des Einzelplans (Epl.) 07 wahr. In dem Umfang, in dem Lehrkräfte der LBZ diese Aufgabe wahrnehmen, können im Rahmen einer kostenneutralen Regelung Lehrkräfte, die aus dem Epl. 07 finanziert werden, an die LBZ zum Ausgleich für den Verlust der Unterrichtsversorgung an die LBZ abgeordnet werden, max. bis zur Höhe von insgesamt 15 VZE bzw. max. 3 VZE pro LBZ.
29. Im Bedarfsfall dürfen Lehrkräfte im Umfang von bis zu 2 VZE aus ihren Planstellen an den Landesverband Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. zur Unterstützung der Bildungs- und internationalen Jugendarbeit in Niedersachsen zugewiesen werden.
30. Im Bedarfsfall dürfen Lehrkräfte im Umfang von bis zu 10 VZE aus ihren Planstellen vorübergehend für den Einsatz von schulfachlichen Aufgaben im Rahmen des Projekt-Programms „Smarte Schulverwaltung Niedersachsen“ an Dienststellen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums für die Dauer des Projekts, längstens bis 31.01.2026 abgeordnet werden.
31. Im Bedarfsfall darf eine Lehrkraft im Umfang von bis zu 1 VZE aus ihrer Planstelle als personeller Ersatz für die Abordnung einer schulfachlichen Dezernentin/eines schulfachlichen Dezernenten an MK für die Übernahme der Landeskoordination Globales Lernen bis längstens 31.03.2022 abgeordnet werden.
32. Im Bedarfsfall darf eine Lehrkraft im Umfang von bis zu 1 VZE aus ihrer Planstelle zur Besetzung des Prüfungsbüros für den Sekundarbereich I an den Deutschen Schulen im Ausland bei der KMK für die Zeit vom 01.09.2019 bis längstens 31.08.2023 abgeordnet werden.
34. Im Bedarfsfall dürfen Lehrkräfte im Umfang von insgesamt bis zu 1 VZE aus ihren Planstellen zur Übernahme der Projektaufgaben des Netzwerks KITS – Kompetenz in Technik und Sprache an das NLQ bis längstens 31.07.2023 abgeordnet werden.
35. Im Bedarfsfall darf eine Lehrkraft im Umfang von bis zu 1 VZE aus ihrer Planstelle an den außerschulischen Lernort Niedersächsischer Landtag als Lernort für Demokratiebildung zur Umsetzung des Projekts „Klasse Landtag“ für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.01.2024 abgeordnet werden.

Erläuterungen der Veränderungen:

Zu Nr. 7a: Verlagerung von insgesamt fünf Planstellen an MK zur Wahrnehmung von Daueraufgaben.

Zu Nr. 14: Anpassung an den Bedarf.

Zu Nr. 31: Verlängerung der Maßnahme.

Zu Nr. 34: Verlängerung, Umbenennung und Erweiterung des Projekts.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0701 Kultusministerium

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2023	Ansatz 2022	Ansatz 2021	Ist 2020
263,54	263,54	255,98	257,53

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 2) 1,00 VZE für Tätigkeiten in der Personalvertretung des MK dürfen gemäß § 39 Abs. 3 NPersVG Freistellungen im Gesamtumfang von bis zu 1,00 VZE gewährt werden.
Für Tätigkeiten im Hauptpersonalrat können im Geschäftsbereich gemäß § 48 Abs. 1 NPersVG Freistellungen im Gesamtumfang von bis zu 2,40 VZE gewährt werden.
- 5) 1,00 VZE Rückverlagerung in das Kapitel 0712 bei Wegfall der Zuweisungsvoraussetzungen an die Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten, spätestens mit Ausscheiden des Stelleninhabers
- 7) 1,00 VZE Rückverlagerung in das Kapitel 0712 mit Ausscheiden des Stelleninhabers
- 9) 1,00 VZE kw mit Ablauf des 31.12.2023
- 10) 0,50 VZE dürfen für die Umsetzung und Durchführung der Aufgabe CARE verwendet werden. Mit dem Wegfall der Aufgabe entfällt die Beschäftigungsmöglichkeit.
- 12) 5,00 VZE, davon 3,00 VZE kw mit Ablauf des 31.12.2023 und 2,00 VZE Rückverlagerung nach Kap. 0703 mit Ablauf des 31.12.2023 (Projekt "Smarte Schulverwaltung" - ehemals: IT2020)
- 14) Abweichend von § 50 Abs. 3 LHO dürfen die Personalausgaben für eine abgeordnete Beamtin für die Dauer der Abordnung weiter aus Kap. 0701 gezahlt werden.

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Erläuterungen für 2022:

Zugang		Abgang	
- neue VZE	0,00	- Kompensation Min.-Aufwuchs NHP 2018	0,12
- Verlagerung		- sonstige	0,32
- von Kap. 0703	1,00	Summe Abgang	0,44
- von Kap. 0705	2,00		
- von Kap. 0711	2,00		
- von Kap. 0714	1,00		
- von Kap. 0720	2,00		
- sonstige	0,00		
Summe Zugang	8,00		
Bleibt Zugang	7,56		

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 1 (Im Bedarfsfall dürfen im Umfang von bis zu 3,0 Vollzeiteinheiten (VZE) Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte aus den Kapiteln 0703, 0705 und 0708 vorübergehend zur Erfüllung von schulfachlichen Aufgaben an die oberste Schulbehörde abgeordnet werden. Die Bezüge dürfen für die Dauer der Abordnungen abweichend von § 50 Abs. 3 LHO von den abordnenden Dienststellen weitergezahlt werden.) entfällt.

Erläuterungen für 2023:

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 12 (5,00 VZE, davon 3,00 VZE kw mit Ablauf des 31.12.2022 und 2,00 VZE Rückverlagerung nach Kap. 0703 (Dauer des Projektes "Smarte Schulverwaltung" - ehemals: IT2020)) wird bis 31.12.2023 verlängert und angepasst.
Der Haushaltsvermerk Nr. 13 (2,00 VZE kw mit Ablauf des 31.12.2022 (Dauer des Projektes Digitale Verwaltung)) entfällt.

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2023	Ansatz 2022	Ansatz 2021	Ist 2020
19.859	19.464	18.662	18.473

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0701 Kultusministerium

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2023	2022	2021	
Planmäßige Beamte/-innen				
Feste Gehälter:				
B 9 ¹⁾	1	1	1	Staatssekretär/-in
B 6	5	5	5	Ministerialdirigent/-in
B 3	6	6	6	Leitende(r) Ministerialrat/-rätin
B2	21	21	21	Ministerialrat/-rätin
Aufsteigende Gehälter:				
A 16 ³³⁾	25	25	25	Ministerialrat/-rätin
A 15 ^{16) 29) 30)}	39	39	37	Direktor/-in
A 14 ^{30) 34)}	27	27	22	Oberrat/-rätin, Rektor /- in
A 13	2	2	0	Rat/Rätin
A 13 ^{21) 30)}	38	38	39	Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin,
^{31) 32)}				sofern nicht 2. EA der LG 2
A 12	37	37	37	Amtsrat/-rätin
A 11	19	19	16	Amtmann/-frau
A 10 ²²⁾	0	0	3	Oberinspektor/-in
A 9 ²⁵⁾	0	0	1	Inspektor/-in
A 9 ⁴⁾	1	1	1	Amtsinspektor/-in
	221	221	214	Zusammen
Leerstellen:				
A 14	0	0	1	Oberrat/-rätin
A 13	1	1	1	Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin,
				sofern nicht 2. EA der LG 2
A 12	3	3	3	Amtsrat/-rätin
A 11	3	3	3	Amtmann/-frau
A 10	0	0	1	Oberinspektor/-in
	7	7	9	Zusammen

- ¹⁾ Der/Die Stelleninhaber/-in erhält eine Amtszulage gemäß der Fußnote 1 zur Bes.-Gr. B 9 Anlage 8 zum NBesG.
- ⁴⁾ Der/Die Stelleninhaber/-in erhält eine Amtszulage gemäß der Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 9 Anlage 8 zum NBesG.
- ⁵⁾ kw.
- ¹⁶⁾ Davon eine Rückverlagerung nach Kapitel 0712 bei Wegfall der Zuweisungsvoraussetzungen an die Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten, spätestens mit Ausscheiden des Stelleninhabers.
- ²¹⁾ 1 Planstelle darf nur bis zur Höhe von 50 v. H. verwendet werden.
- ²²⁾ Abweichend von § 49 (3) LHO kann eine Stelle mit einer Beamtin/einem Beamten der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt, besetzt werden.
- ²⁹⁾ 1 Planstelle darf nur bis zur Höhe von 50 v. H. verwendet werden (für die Aufgabe CARE); kw bei Beendigung der Aufgabe.
- ³⁰⁾ Davon 1 kw mit Ablauf des 31.12.2023
- ³¹⁾ Davon 2 Rückverlagerungen nach Kapitel 0703 zum 31.12.2023.
- ³³⁾ Davon darf eine Stelle nur zu 50 % besetzt und nur für Personalratstätigkeit verwendet werden.(kw nach Ablauf der Inanspruchnahme)
- ³⁴⁾ Abweichend von § 50 Abs. 3 LHO dürfen die Personalausgaben für eine abgeordnete Beamtin für die Dauer der Abordnung weiter aus Kap. 0701 gezahlt werden.

Erläuterungen zum Stellenplan

Erläuterungen für 2022:

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
Bes.Gr. A 15 (Direktor/-in)	2 davon 1 Verlagerung von Kap. 0703 1 Verlagerung von Kap. 0705	Bes.Gr. A 13 (Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin, sofern nicht 2. EA der LG 2)	1 Umwandlung in Bes.Gr. A 13 (Rat/Rätin)
Bes.Gr. A 14 (Oberrat/-rätin, Rektor /- in)	5 davon 2 Verlagerung von Kap. 0711 1 Verlagerung von Kap. 0714 2 Verlagerung von Kap. 0720	Bes.Gr. A 9 (Inspektor/-in)	1
Bes.Gr. A 13 (Rat/Rätin)	2 davon 1 Verlagerung von Kap. 0705 1 Umwandlung von Bes.Gr. A 13 (Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat /Rätin, sofern nicht 2. EA, LG 2	Summe Abgang	2
Summe Zugang	9		
Bleibt Zugang	7		

Einzelplan	07	Kultusministerium
Kapitel	0701	Kultusministerium

Erläuterungen zum Stellenplan

noch Erläuterungen für 2022:

Hebung	Stellen
Bes.-Gr. A 11	3 von Bes.-Gr. A 10
(Amtmann/-frau)	(Oberinspektor/-in)

Leerstellen

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
	-	Bes.-Gr. A 14	1
		(Oberrat/-rätin)	
Summe Zugang	<u>0</u>	Bes.-Gr. A 10	1
		(Oberinspektor/-in)	
		Summe Abgang	<u>2</u>

Bleibt Abgang 2

Sonstige Veränderungen:

Der *- Haushaltsvermerk (Im Bedarfsfall dürfen im Umfang von bis zu 3,0 Vollzeiteinheiten (VZE) Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte aus den Kapiteln 0703, 0705 und 0708 vorübergehend zur Erfüllung von schulfachlichen Aufgaben an die oberste Schulbehörde abgeordnet werden. Die Bezüge dürfen für die Dauer der Abordnungen abweichend von § 50 Abs. 3 LHO von den abordnenden Dienststellen weitergezahlt werden.) entfällt.

Der Haushaltsvermerk Nr. 25 (Die Planstelle darf bis zu Höhe von 13 v. H. verwendet werden.) entfällt.

Der Haushaltsvermerk Nr. 32 (Davon 2 kw mit Ablauf des 31.12.2022) entfällt.

Erläuterungen für 2023:

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 30 (Davon 1 kw mit Ablauf des 31.12.2022) wird verlängert bis 31.12.2023.

Der Haushaltsvermerk Nr. 31 (Davon 2 Rückverlagerungen nach Kapitel 0703 zum 31.12.2022) wird verlängert bis 31.12.2023.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0703 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2023	Ansatz 2022	Ansatz 2021	Ist 2020
161,98	161,98	177,65	150,55

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 9) 1,00 VZE kw nach Wegfall der Aufgabe "Schulbuchprüfung".

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Erläuterungen für 2022:

Zugang

- neue VZE	0,00
- Verlagerung	0,00
- sonstige	0,00
Summe Zugang	0,00

Abgang

- Kompensation Min.-Aufwuchs NHP 2018	0,08
- Verlagerung	
- nach 0701	1,00
- nach 0705	1,00
- sonstige	13,59
Summe Abgang	15,67

Bleibt Abgang 15,67

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 13 (Im Bedarfsfall dürfen im Umfang von bis zu 3,0 Vollzeiteinheiten (VZE) Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte aus den Kapiteln 0703, 0705 und 0708 vorübergehend zur Erfüllung von schulfachlichen Aufgaben an die oberste Schulbehörde abgeordnet werden. Die Bezüge dürfen für die Dauer der Abordnungen abweichend von § 50 Abs. 3 LHO von den abordnenden Dienststellen weitergezahlt werden.) entfällt.

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2023	Ansatz 2022	Ansatz 2021	Ist 2020
11.748	11.544	12.533	10.473

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0703 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2023	2022	2021	
Planmäßige Beamte/-innen				
B2	1	1	1	Feste Gehälter: Präsident/-in des NLQ
A16	13	13	14	Aufsteigende Gehälter: Leitende/r Direktor/-in beim NLQ Leitende/r Regierungsschuldirektor/-in Leitende/r Direktor/-in
A15	59	59	64	Direktor/-in beim NLQ Realschulrektor/-in Regierungsschuldirektor/-in Direktor/-in Studiendirektor/-in
A14	33	33	33	Regierungsschulrat/-rätin Oberrat/-rätin Oberstudienrat/-rätin- beim NLQFöi - beim NLQ Förderschulkonrektor/-in - beim NLQ Realschulkonrektor/-in - beim NLQ Rektor/-in - beim NLQ
A13	22	22	22	Studienrat/-rätin - beim NLQ Förderschullehrer/-in - beim NLQ Realschullehrer/-in - beim NLQ Konrektor/-in - beim NLQ
A13	1	1	1	Rat/Rätin, 2. EA der LG 2
A13	2	2	2	Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin, sofern nicht 2. EA der LG 2
A12	1	1	1	Amtsrat/-rätin
A11	2	2	2	Amtmann/Amtfrau
A10	2	2	2	Oberinspektor/-in
	136	136	142	Zusammen

⁶⁾ Kw.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0703 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2023	2022	2021	
Leerstellen: ⁶⁾				
A15	1	1	1	Regierungsschuldirektor/-in
A14	0	0	1	Regierungsschulrat/-rätin
A13	1	1	1	Studienrat/-rätin - beim NLQ
A13	0	1	1	Studienrat/-rätin - beim NLQ
A13	0	0	1	Studienrat/-rätin - beim NLQ
	<u>2</u>	<u>3</u>	<u>5</u>	Zusammen

Erläuterungen zum Stellenplan

Erläuterungen für 2022:

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
		Bes.Gr. A 16	
		Leitende/r Direktor/-in	1 Verlagerung zum Kap. 0701
		beim NLQ	
		Leitende/r	
		Regierungsschuldirektor	
Summe Zugang	<u>0</u>	/-in	
		Leitende/r Direktor/-in	
		Bes.Gr. A 15	5 Verlagerung zum Kap. 0705
		(Direktor/-in beim NLQ,	
		Realschulrektor/-in,	
		Regierungsschul-	
		direktor/-in, Direktor/-in	
		Studiendirektor/-in	
		- beim NLQ,	
		Förder-schulrektor/-in	
		- beim NLQ,	
		Realschulrektor/-in	
		- beim NLQ)	
		Summe Abgang	<u>6</u>
Bleibt	Abgang		
	<u>6</u>		

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0705 Regionale Landesämter für Schule und Bildung

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

	Ansatz 2023	Ansatz 2022	Ansatz 2021	Ist 2020
	1.096,51	1.096,51	1.127,31	1.026,06

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

4)	Für Tätigkeiten in den örtlichen Personalvertretungen der RLSB können gemäß § 39 Abs. 3 NPersVG Freistellungen im Gesamtumfang von bis zu 4,00 VZE gewährt werden. Für Tätigkeiten in den Bezirkspersonalräten des Geschäftsbereichs können gemäß § 48 Abs. 1 NPersVG Freistellungen im Gesamtumfang von bis zu 8,00 VZE gewährt werden.
6)	2,00 VZE kw nach Ausscheiden der Stelleninhaber/-innen (vgl. HV Nr. 24 und 25 zum Stellenplan).
24)	1,00 VZE Rückverlagerung nach Kapitel 0711 mit Ablauf des 31.12.2023 (vgl. HV Nr. 43 zum Stellenplan).
26)	3,00 VZE kw mit Ausscheiden der Stelleninhaber/-innen (Beschäftigungsmöglichkeit EG 5 TV-L) spätestens bis zum 31.12.2037.
27)	2,00 VZE kw mit Ablauf des 31.12.2025 (vgl. HV Nr. 53 zum Stellenplan).
28)	1,00 VZE Rückverlagerung nach Kapitel 0714 mit Ausscheiden des Stelleninhabers (vgl. HV Nr. 10 zum Stellenplan)
29)	9,00 VZE stehen für auf Grundlage des Konzeptes des Kultusministeriums zur anderweitigen Verwendung gemäß den Vorgaben des § 26 BeamStG und zur alternativen Verwendung eingerichteter Dienstposten zur Verfügung. Die VZE entfallen nach Ausscheiden der Stelleninhaber/-innen (vgl. HV 13 zum Stellenplan).
30)	6,00 VZE dürfen nur für die Umsetzung und Durchführung der Aufgabe CARE verwendet werden. Die VZE entfallen mit Wegfall der Aufgabe (vgl. auch HV 9 zum Stellenplan).
31)	1,00 VZE darf nur für die Wahrnehmung von Aufgaben an der "Akademie für Leseförderung" genutzt werden. Rückverlagerung nach Wegfall dieser Aufgaben nach Kapitel 0710 bis 0718. Zu diesem Zweck darf eine Lehrkraft im Umfang von bis zu 1,00 VZE an die Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek Niedersächsische Landesbibliothek Hannover abgeordnet werden. Abweichend von § 50 Abs. 3 LHO werden die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung von der abordnenden Dienststelle weitergezahlt.
32)	7,00 VZE stehen für die Beschäftigung von Sicherheitsingenieurinnen und Sicherheitsingenieuren im Bereich Arbeitssicherheit sowie für Fachkräfte für Arbeitssicherheit zur Verfügung.

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Erläuterungen für 2022:

Zugang		Abgang	
- neue VZE		- Kompensation Min.-Aufwuchs NHP 2018	0,46
-zur Umsetzung des OZG	2,00	- sonstige	32,34
-Verlängerung HV 43	1,00	- Verlagerung	
- Verlagerung		- nach Kapitel 0701	2,00
-von Kapitel 0703	1,00		
- sonstige	0,00	Summe Abgang	34,80
Summe Zugang	4,00		
Bleibt Abgang	30,80		

Sonstige Veränderungen:

Die Kapitel 0705 und Kapitel 0708 wurden zum Kapitel 0705 zusammengelegt.

Der Haushaltsvermerk Nr. 16 (Im Bedarfsfall dürfen im Umfang von bis zu 3,0 Vollzeiteinheiten (VZE) Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte aus den Kapiteln 0703, 0705 und 0708 vorübergehend zur Erfüllung von schulfachlichen Aufgaben an die oberste Schulbehörde abgeordnet werden. Die Bezüge dürfen für die Dauer der Abordnungen abweichend von § 50 Abs. 3 LHO von den abordnenden Dienststellen weitergezahlt werden.) entfällt.

Der Haushaltsvermerk Nr. 21 (0,5 VZE Rückverlagerung nach Kapitel 0710 - 0718 mit Ablauf des 31.12.2021) entfällt infolge Vollzug.

Der Haushaltsvermerk Nr. 24 (1,00 VZE Rückverlagerung nach Kapitel 0711 mit Ablauf des 31.12.2021 (vgl. HV Nr. 43 zum Stellenplan) wird bis zum 31.12.2023 verlängert.

Die Haushaltsvermerke Nr. 29 bis 32 wurden von Kap. 0708 übernommen und neu ausgebracht.

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2023	Ansatz 2022	Ansatz 2021	Ist 2020
70.420	68.920	69.002	61.855

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0705 Regionale Landesämter für Schule und Bildung

Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2023	2022	2021	
				Planmäßige Beamte/-innen
				⁴⁾ Kw.
				⁹⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A9 Anlage 1 zu NBesG.
B 2	4	4	4	¹⁰⁾ Rückverlagerung nach 0714 mit Ausscheiden des Stelleninhabers
				¹¹⁾ Je 1 Planstelle darf nur für Personalratstätigkeit verwendet werden
				²⁴⁾ 1 kw nach Ausscheiden des Stelleninhabers
				²⁵⁾ 1 kw nach Ausscheiden des Stelleninhabers
				⁴³⁾ Rückverlagerung einer Planstelle nach Kapitel 0711 mit Ablauf des 31.12.2023.
				⁵¹⁾ Abweichend von § 50 Abs. 3 LHO darf eine schulfachliche Dezernentin / ein schulfachlicher Dezernent im Umfang von bis zu 1,00 VZE an die oberste Schulbehörde für die Übernahme der Landeskoordination Globales Lernen bis längstens 31.12.2022 abgeordnet werden.
A16 ⁶⁴⁾	49	49	48	Planmäßige Beamte/-innen
				Feste Gehälter:
				Direktor/-in
				- als Leiterin oder Leiter einer
				Regionalen Landesamtes
				für Schule und Bildung
				Aufsteigende Gehälter:
				Leitende/r
				Regierungsschuldirektor/-in
A16	5	5	5	Leitende/r Direktor/-in
A16 ¹⁰⁾	1	1	1	Oberstudiendirektor/-in
A16	1	1	1	Leitende/r Medizinaldirektor/-in
A15 ^{11) 43) 51)}	92	92	91	Regierungsschuldirektor/-in
A15	8	8	6	Direktor/-in
A15	4	4	4	Psychologiedirektor/-in
A15 ⁵⁹⁾	4	4	4	Studiendirektor/-in
				- bei einer Schulbehörde
A15 ⁵⁷⁾	4	4	4	Medizinaldirektor/-in
A14 ⁵³⁾	21	21	21	Oberrat/-rätin
A14 ⁵⁶⁾	46	46	46	Psychologieoberrat/-rätin
A14 ⁶⁰⁾	125	125	125	Oberstudienrat/-rätin
				- bei einer Schulbehörde
				Förderschulkonrektor/-in
				- bei einer Schulbehörde
				Realschulkonrektor/-in
				- bei einer Schulbehörde
				Rektor/-in
				- bei einer Schulbehörde
A14 ⁶²⁾	2	2	2	Realschulkonrektor/-in
A13	10	10	9	Rat/Rätin, 2. EA der LG 2
A13 ¹¹⁾	16	16	17	Oberamtsrat/-rätin bzw.
				Rat/Rätin, sofern nicht 2. EA
				der LG 2
A13 ⁵⁵⁾	44	44	45	Psychologierat/-rätin
A13 ⁶¹⁾	27	27	27	Studienrat/-rätin
				- bei einer Schulbehörde
				Förderschullehrer/-in
				- bei einer Schulbehörde
				Realschullehrer/-in
				- bei einer Schulbehörde
				Konrektor/-in
				- bei einer Schulbehörde
A13 ⁵⁸⁾	4	4	4	Studienrat/-rätin
A13 ⁵⁹⁾	1	1	1	Förderschullehrer/-in
A12 ²⁴⁾	30	30	30	Amtsrat/-rätin
A12 ⁵⁹⁾	4	4	4	Lehrer/-in
A11 ^{25) 65) 66)}	78	78	76	Amtsmann/Amtsfrau
A10 ⁵²⁾	81	81	80	Oberinspektor/-in
A9 ⁵⁴⁾	36	36	36	Inspektor/-in
				⁵²⁾ Abweichend von § 49 Abs. 3 LHO können 6 Planstellen mit einer Beamtin/ einem Beamten der Laufbahngruppe 1, 2.Einstiegsamt besetzt werden.
				⁵³⁾ 1 kw mit Ablauf des 31.12.2025
				⁵⁴⁾ Abweichend von § 49 Abs. 3 LHO kann 1 Planstelle mit einer Beamtin / einem Beamten der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt besetzt werden.
				⁵⁵⁾ Die Planstellen verteilen sich auf die folgenden Aufgabenbereiche: 32 Schulpsychologische Beratung 8 Arbeitspsychologische Beratung 4 Suchtberatung
				⁵⁶⁾ Die Planstellen verteilen sich auf die folgenden Aufgabenbereiche: 38 Schulpsychologische Beratung 4 Arbeitspsychologische Beratung 4 CARE-Beratung; kw bei Beendigung der Aufgabe
				⁵⁷⁾ Die Stelleninhaber/-innen sind als Arbeitsmediziner/-innen tätig.
				⁵⁸⁾ Die Planstellen dürfen nur im Rahmen der Alternativen Verwendung von Lehrkräften verwendet werden; kw nach Ausscheiden der Stelleninhaber/-innen
				⁵⁹⁾ Die Stelleninhaber/-innen sind als Fachberater/-innen für Unterrichtsqualität tätig.
				⁶⁰⁾ Die Planstellen verteilen sich auf die folgenden Aufgabenbereiche: 28 Fachberatung für Unterrichtsqualität 14 Schulentwicklungsberatung 2 Fachberatung Bildung für nachhaltige Entwicklung 9 Sprachbildungskoordination in einem regionalen Sprachbildungszentrum 39 Leitung eines Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums Inklusive Schule (RZI)

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0705 Regionale Landesämter für Schule und Bildung

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2023	2022	2021	
A9 ⁹⁾	18	18	18	Amtsinspektor/-in
A9	81	81	81	Amtsinspektor/-in
A8	37	37	37	Hauptsekretär/-in
A7	19	19	19	Obersekretär/-in
	852	852	846	Zusammen
				27 Regionales Beratungs- und Unterstützungszentrum Inklusive Schule (RZI)
				4 Leitende Fachkräfte für Arbeitssicherheit
				2 Aktionsplan "Mehr Fachkräfte für die KiTa"
				⁶¹⁾ Die Planstellen verteilen sich auf die folgenden Aufgabenbereiche:
				4 Koordinierung der Tätigkeiten in den Bereichen Gewaltprävention und Gesundheitsförderung
				14 Schulentwicklungsberatung
				7 Sprachbildungskoordination in einem regionalen Sprachbildungszentrum
				2 Fachberatung Bildung für nachhaltige Entwicklung
				⁶²⁾ Eine Planstelle ist für die Leitung und landesweite Koordinierung des Projektes "Gesund Leben Lernen" vorgesehen.
				⁶³⁾ Eine Planstelle darf nur im Rahmen der Alternativen Verwendung von Lehrkräften verwendet werden, kw nach Ausscheiden des Stelleninhabers/-in.
				⁶⁴⁾ Davon 1 Rückverlagerung nach Kap. 0703 nach Freiwerden einer Planstelle der Bes.Gr. A 16.
				⁶⁵⁾ Davon 1 kw mit Ablauf des 31.12.2023.
				⁶⁶⁾ Davon 1 kw mit Ablauf des 31.12.2024.
				Leerstellen: ⁴⁾
A14	2	2	1	Psychologieoberrat/-rätin
A13	1	1	3	Psychologierat/ -rätin
A11	1	1	0	Amtsmann/ Amtsfrau
A10	4	4	3	Oberinspektor/ -in
A9	3	3	3	Inspektor/ -in
A9	2	2	2	Amtsinspektor/ -in
A8	1	1	1	Hauptsekretär/ -in
A7	4	4	0	Obersekräter/ -in
	18	18	13	Zusammen

Erläuterungen zum Stellenplan

Erläuterungen für 2022:

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
Bes.-Gr. A 16 (Leitende/-r Regierungsschul- direktor/-in)	1 Verlagerung von Kap. 0703	Bes.-Gr. A 15 (Regierungsschul- direktor/-in Bes.-Gr. A 13) (Oberamtsrat/ -rätin bzw. Rat//Rätin, sofern nicht 2. EA, LG 2)	1 Verlagerung zu Kap. 0701 1 Umwandlung in Bes.Gr. A 13 (Rat/Rätin)
Bes.-Gr. A15 (Regierungsschul- direktor/-in)	4 Verlagerung von Kap. 0703, ohne BV und Budget	Bes.-Gr. A 13 (Psychologierat/-rätin)	1 Verlagerung zu Kap. 0701
Bes.-Gr. A 13 (Rat/Rätin)	1 Umwandlung von Bes.Gr. A 13 (Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat /Rätin, sofern nicht 2. EA, LG 2	Summe Abgang	3
Bes.-Gr. A 11 (Amtsmann/Amtsfrau)	2 neu		
Bes.-Gr. A 10 (Oberinspektor/-in)	1 neu, ohne BV und Budget		
Summe Zugang	9		

Bleibt 6

Einzelplan	07	Kultusministerium
Kapitel	0705	Regionale Landesämter für Schule und Bildung

Erläuterungen zum Stellenplan

noch Erläuterungen für 2022:

Sonstige Veränderungen:

Mit dem Haushaltsplan 2022/2023 wurden die Kapitel 0705 und 0708 zu dem Kapitel 0705 zusammengelegt.
Der *-Haushaltsvermerk (Im Bedarfsfall dürfen im Umfang von bis zu 3,0 Vollzeitstellen (VZE) Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte aus den Kapiteln 0703, 0705 und 0708 vorübergehend zur Erfüllung von schulfachlichen Aufgaben an die oberste Schulbehörde abgeordnet werden. Die Bezüge dürfen für die Dauer der Abordnungen abweichend von § 50 Abs. 3 LHO von den abordnenden Dienststellen weitergezahlt werden.) entfällt.
Der Haushaltsvermerk Nr. 22 aus Kap. 0708 (Der/Die Stelleninhaber/-in erhält eine Amtszulage gem. Fußnote 2 zur Bes.-Gr. A 14 Anlage 1 zum NBesG.) entfällt.
Der Haushaltsvermerk Nr. 43 (Rückverlagerung einer Planstelle nach Kapitel 0711 mit Ablauf des 31.12.2021.) wird bis zum 31.12.2023 verlängert.
Der Haushaltsvermerk Nr. 51 (Abweichend von § 50 Abs. 3 LHO darf eine schulfachliche Dezernentin / ein schulfachlicher Dezernent im Umfang von bis zu 1,00 VZE an die oberste Schulbehörde für die Übernahme der Landeskoordination Globales Lernen bis längstens 31.12.2021 abgeordnet werden.) wird bis zum 31.12.2022 verlängert.
Die Haushaltsvermerke Nr. 55 bis 63 wurden von Kap. 0708 übernommen und neu ausgebracht.
Die Haushaltsvermerke Nr. 64 bis 66 wurden neu ausgebracht.

Erläuterungen für 2023:

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk 51 entfällt infolge Vollzugs.

BEDARFSNACHWEIS				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2023	2022	2021	
				¹⁾ Die Stellen sind in dem Umfang gespeert, in dem sie gemäß den Erläuterungen zu 0705 - 422 04 für die Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten verwendet werden.
				Beamte/-innen im Vorbereitungs-
				dienst ¹⁾
A6	16	16	16	Sekretär-Anwärter/-in
	16	16	16	Zusammen

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0707 Schulen allgemein

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2023	Ansatz 2022	Ansatz 2021	Ist 2020
1.411,31	1.411,31	1.471,29	1.264,03

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Erläuterungen für 2022:

Zugang		Abgang	
- neue VZE	0,00	- Kompensation Min.-Aufwuchs NHP 2018	0,55
- Verlagerung	0,00	- Verlagerung	0,00
- sonstige	0,01	- Vorgabe Anpassung an die Ist- Entwicklung	59,44
Summe Zugang	0,01	- sonstige	0,00
		Summe Abgang	59,99
Bleibt Abgang	59,98		

Sonstige Veränderungen:

Erläuterungen für 2023:

Zugang		Abgang	
- neue VZE	0,00	- Verlagerung	0,00
- Verlagerung	0,00	- sonstige	0,00
- sonstige	0,00	Summe Abgang	0,00
Summe Zugang	0,00		
Bleibt Zugang	0,00		

Sonstige Veränderungen:

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2023	Ansatz 2022	Ansatz 2021	Ist 2020
90.671	88.104	87.519	74.869

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0707 Schulen allgemein

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2023	2022	2021	

Planmäßige Beamte/-innen

Feste Gehälter:

Aufsteigende Gehälter:

A 7 ²⁾⁷⁾ 1 1 1 Obersekretär/-in

²⁾ ku nach Ausscheiden der/des
Stelleninhaberin/Stelleninhabers

⁷⁾ Abweichend von § 49 (3) LHO kann eine Stelle
mit einer Beamtin/einem Beamten des 1. EA
der LG 1 besetzt werden.

1 1 1 Zusammen

Erläuterungen zum Stellenplan

Erläuterungen für 2022:

Zugang Stellen **Abgang** Stellen

Summe Zugang 0 Summe Abgang 0

Bleibt Zugang 0

Sonstige Veränderungen:

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0710-0718 Grund-, Förder-, Haupt-, Realschulen, Gymnasien, Ober- und Gesamtschulen

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2023	Ansatz 2022	Ansatz 2021	Ist 2020
62.213,99	62.095,43	62.219,60	59.609,21

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 1) Nach den Erhebungen der Schulstatistik (10.09.2020) werden für Personalratstätigkeiten an öffentlichen allgemein bildenden Schulen 5.654,4 Freistellungsstunden gemäß § 99 NPersVG (lehrendes Personal) gewährt. Dies entspricht einem Beschäftigungsvolumen (BV) von rd. 217,48 VZE (bei durchschnittlich 26 Std. je VZE). Hierbei handelt es sich sowohl um verbeamtete als auch um tarifbeschäftigte Lehrkräfte.
- 5) 1295,82 Sperrung von BV gemäß § 22 LHO zur Anpassung des BV an die Ist-Entwicklung; Verrechnung mit dem ehem. HV Nr. 2 (997 VZE befristet bis 31.07.2023 zur Sicherung der Unterrichtsversorgung).

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Erläuterungen für 2022:

Zugang		Abgang	
- neue VZE		- Abbau des vorübergehenden Mehrbedarfs zur Bewältigung der Flüchtlingssituation	0,00
- für Förderschullehrkräfte	58,00	- Kompensation Min.-Aufwuchs NHP 2018	29,21
- Verlagerung		- Kompensation Nachwuchskräftegewinnung	1,50
- von Kapitel 0705	0,50	- Verlagerung	
		- nach Kapitel 0701	3,00
		- nach Kapitel 0705	1,00
- sonstige	10,95	- sonstige	158,91
Summe Zugang	69,45	Summe Abgang	193,62
Bleibt	Abgang		
	124,17		

Sonstige Veränderungen:

Der HV Nr. 2 (997,00 VZE befristet bis 31.07.2023 zur Sicherung der Unterrichtsversorgung (davon in 2023 berücksichtigt: 415,42 VZE und 2024: 581,58 VZE) geht in den neuen HV Nr. 5 über.

Erläuterungen für 2023:

Zugang		Abgang	
- neue VZE			
- für Förderschullehrkräfte	58,00		
- Verlagerung		- Verlagerung	0,00
	0,00		
- sonstige	87,50	- sonstige	26,94
Summe Zugang	145,50	Summe Abgang	26,94
Bleibt	Zugang		
	118,56		

Sonstige Veränderungen:

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0710-0718 Grund-, Förder-, Haupt-, Realschulen, Gymnasien, Ober- und Gesamtschulen

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2023	Ansatz 2022	Ansatz 2021	Ist 2020
4.041.044	3.952.438	3.896.401	3.730.334

davon

0710-422 11	1.095.299	1.060.000	1.000.000
0710-428 27	35.745	35.745	35.045
0711-422 11	430.000	420.000	440.000
0712-422 11	115.000	115.000	126.441
0713-422 11	150.000	150.000	160.000
0714-422 11	1.055.000	1.050.000	1.049.698
0717-422 11	520.000	506.693	500.000
0718-422 11	640.000	615.000	585.217

STELLEN (nachrichtlich)

Kapitel 0710 - 0718 (Deckungskreis gemäß § 6 Abs. 5 HG)

Ansatz 2023	Ansatz 2022	Ansatz 2021
61.351	61.290	61.361

Verteilung der Stellen

Kapitel	Planstellen 2023	in Prozent (2023)	Planstellen 2022	in Prozent (2022)
0710 - Grundschulen 1)	16.912	27,57	16.912	27,59
0711 - Förderschulen	6.304	10,28	6.273	10,23
0712 - Hauptschulen 2)	2.029	3,31	2.029	3,31
0713 - Realschulen	3.613	5,89	3.615	5,90
0714 - Gymnasien	15.258	24,87	15.257	24,89
0717 - Oberschulen	7.877	12,84	7.880	12,86
0718 - Gesamtschulen 3)	9.358	15,25	9.324	15,21

1) einschließlich mit Grundschulen zusammengefasste Schulen

2) einschließlich Haupt- und Realschulen

3) einschließlich zusammengefasste Gesamtschulen mit Grundschulen

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0710 Grundschulen

Stellen

S T E L L E N P L A N					Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung	
	2023	2022	2021		
Planmäßige Beamte/-innen					
				Aufsteigende Gehälter:	
				Schuldienst	
A 15 ²¹⁾	8	8	8	Oberschuldirektor/-in	²⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 2 zur Bes.-Gr. A 14 der Anlage I zum NBesG.
				- als Leiter/-in einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000	⁴⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 6 zur Bes.-Gr. A 13 der Anlage I zum NBesG.
A 15	8	8	8	Direktorstellvertreter/-in	⁸⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 5 zur Bes.-Gr. A 12 der Anlage I zum NBesG.
				- als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -	¹²⁾ Soweit an zusammengefassten Schulen für diese Funktion sowohl ein Beförderungsamtsamt für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen als auch ein Beförderungsamtsamt für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen vorgesehen ist, darf jeweils nur eines von beiden Ämtern in Anspruch genommen werden.
A 15	15	15	15	Oberschulrektor/-in	
				- als Leiter/-in einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 -	
A 15	1	1	1	Realschulrektor/-in	²⁰⁾ Soweit nicht in Bes.-Gr. A 13 NBesO.
				- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig -	²¹⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 15 der Anlage I zum NBesG.
A 14 ²⁾	2	2	2	Förderschulrektor/-in	²³⁾ Davon 408 Stellen ehem. für Sprachförderung; ab 01.08.2018 zur Sicherung der Unterrichtsversorgung, kw mit Ablauf des 31.07.2023.
				- einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 -	
A 14	3	3	3	Förderschulrektor/-in	
				- als Leiter/-in einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -	
A 14	7	7	7	Oberschulrektor/-in	
				- als Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -	
A 14	15	15	15	Oberschulkonrektor/-in	
				- als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 -	
A 14	7	7	7	Oberschulrektor/-in	
				- als der/die Didaktische Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -	

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0710 Grundschulen

Stellen

S T E L L E N P L A N					Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung	
	2023	2022	2021		
A 14 ^{2) 12)}	1	1	1	Realschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/ der Leiters/Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schüler- zahl von mehr als 360 am Real- schulzweig -	
A 14 ^{2) 12)}	4	4	4	Realschulrektor/-in - als Leiter/-in einer zusammen- gefassten Schule mit Realschul- zweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamt- schülerzahl bis 540 -	
A 14 ^{2) 12)}	3	3	3	Realschulrektor/-in - als Leiter/-in einer zusammen- gefassten Schule mit Realschul- zweig mit einer Schülerzahl bis 181 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -	
A 14	1	1	1	Förderschulrektor/-in - einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von 41 bis 90 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 31 bis 60 -	
A 14 ¹²⁾	6	6	6	Förderschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/ der Leiters/Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360	
A 14	3	3	3	Oberschulrektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl bis 180 -	
A 14	8	8	8	Oberschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/ der Leiters/Leiterin einer Ober- schule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -	
A 14	18	18	18	Oberschulrektor/-in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 288 bis 540 -	
A 14 ¹²⁾	1	1	1	Realschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/ der Leiters/Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schüler- zahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540 -	

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0710 Grundschulen

Stellen

S T E L L E N P L A N					Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung	
	2023	2022	2021		
A 14	1	1	1	Realschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/ der Leiters/Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schüler- zahl bis 180 und einer Gesamt- schülerzahl von mehr als 360 -	
A 14 ¹²⁾	3	3	3	Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl bis 360 -	
A 14	3	3	3	Rektor/-in - als Leiter/-in einer zusammen- gefassten Schule mit Förderschul- zweig und einer Gesamtschüler- zahl von mehr als 360 -	
A 14	165	165	165	Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern -	
A 14	8	8	8	Zweite/r Oberschulkonrektor/-in - einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -	
A 13 ⁴⁾	6	6	6	Förderschullehrer/-in - als Leiter/in einer Grundschule Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 - sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13 ⁴⁾	3	3	3	Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/ der Leiters/Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Ge- samtschülerzahl von mehr als 360 - sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13 ^{4) 12)}	4	4	4	Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/ der Leiters/Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamt- schülerzahl von mehr als 360 - sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13 ^{4) 12)}	625	625	625	Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 - sofern nicht 2. EA der LG 2	

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0710 Grundschulen

Stellen

S T E L L E N P L A N					Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung	
	2023	2022	2021		
A 13 ^{4) 12)}	5	5	5	Rektor/-in	
				- einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 81 bis 360 - sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13	7	7	7	Förderschullehrer/-in	
				- als Leiter/in einer Grundschule Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl bis 180 - sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13	32	32	32	Konrektor/-in	
				- als Fachberater/-in in der Schulaufsicht - sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13	104	104	132	Konrektor/-in	
				- als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 - sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13	3	3	3	Konrektor/-in	
				- als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 - sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13	921	921	906	Rektor/-in	
				- einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl bis 180 - sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13	4	4	4	Studienrat/-rätin	
A 13	303	303	143	Förderschullehrer/-in	
				sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13	114	114	114	Realschullehrer/-in	
				- mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung - sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13	100	100	100	Realschullehrer/-in	
				- mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten - sofern nicht 2. EA der LG 2	

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0710 Grundschulen

Stellen

S T E L L E N P L A N					Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung	
	2023	2022	2021		
A 12 ⁸⁾	603	603	563	Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/ der Leiters/Leiterin einer Grund- schule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -	
A 12 ^{8) 12)}	3	3	3	Zweite/r Konrektor/-in - an einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 -	
A 12 ⁸⁾	7	7	7	Zweite/r Konrektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von mehr als 540	
A 12 ²⁰⁾	45	45	45	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehr- amt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechen- den Verwendung -	
A 12 ²³⁾	13.717	13.717	13.717	Lehrer/-in	
A 10	7	7	7	Fachlehrer/-in - an einer Grund-, Haupt-, Real- oder Förderschule mit der Lehrbe- fähigung für mindestens zwei musisch-technische Fächer -	
A 10	8	8	8	Jugendleiter/-in	
	16.912	16.912	16.725	Zusammen	
Leerstellen:					
A 13Z	2	2	2	Rektor/-in	
A 13	11	11	11	Rektor/-in	
A 13	6	6	6	Konrektor/-in	
A 13	8	8	8	Förderschullehrer/-in	
A 13	2	2	2	Realschullehrer/-in	
A 12Z	14	14	14	Konrektor/-in	
A 12	8	8	8	Realschullehrer/-in	
A 12	1.431	1.431	1.431	Lehrer/-in	
	1.482	1.482	1.482	Zusammen	

Erläuterungen zum Stellenplan

Erläuterungen für 2022:

Zugang	Stellen	
Bes.-Gr. A 13 (Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl bis 180 -)	15	Umwandlung von Bes.-Gr. A 13 (Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -)
Bes.-Gr. A 13 (Förderschullehrer/-in)	160	Verlagerung von Kapitel 0711 gemäß AB 2021 Nr. 2 Abs. 6
Bes.-Gr. A 12 Z (Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -)	40	Verlagerung von Kapitel 0712 gemäß Nr. 2 Abs. 6 AB 2020
Summe Zugang	215	
Abgang		
Bes.-Gr. A 13 (Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -)	28	davon 15 Umwandlung in Bes.-Gr. A 13 (Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl bis 180 -) 13 Verlagerung nach Kapitel 0718 und Umwandlung in Bes.-Gr. A 13 (Konrektor/-in - als Jahrgangsleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule -)
Summe Abgang	28	
Bleibt Zugang	187	
Sonstige Veränderungen:		
Die Haushaltsvermerke (HV) Nr. 2 und Nr. 22 sind identisch (Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 2 zur Bes.-Gr. A 14 der Anlage I zum NBesG.) Der HV Nr. 22 wurde gestrichen und die Fußnoten zu den Besoldungsgruppen auf Nr. 2 geändert.		
nachrichtlich:		
Für folgende gemäß § 152 Abs. 3 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an Förderschulen in freier Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte sind hier Planstellen mit veranschlagt.		
	1	Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl bis 180 -
	1	Förderschullehrer/-in
	5	Lehrer/-in
Zusammen	7	

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0710 Grundschulen

Erläuterungen zum Stellenplan

Für folgende gemäß § 155 Abs. 2 i. V. m. § 154 Abs. 1 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an anerkannten Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte sind hier Planstellen mit veranschlagt:

	1	Oberschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 -
	2	Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -
	1	Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -
	1	Studienrat/-rätin
	5	Realschullehrer/-in
	33	Lehrer/-in
Zusammen	43	

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0711 Förderschulen

Stellen

S T E L L E N P L A N					Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung	
	2023	2022	2021		
Planmäßige Beamte/-innen					
				Aufsteigende Gehälter:	
				Schuldienst	
A 15	96	96	96	Förderschulrektor/-in	1) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 2 zur Bes.-Gr. A 14 der Anlage I zum NBesG.
				- einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von mehr als 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120	2) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 7 zur Bes.-Gr. A 13 der Anlage I zum NBesG.
A 14 1)	97	124	124	Förderschulrektor/-in	3) Abweichend von § 50 LHO darf 1 Stelleninhaber für den Lernort "Bildung für Technik und Natur" an die Hochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven Standort Wilhelmshaven abgeordnet werden.
				- einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 61 bis 120 -	4) Soweit nicht in Bes.-Gr. A 13 NBesO.
A 14 1)	1	1	1	Förderschulrektor/-in	5) Davon 50 Stellen ehem. für Sprachförderung; ab 01.08.2018 zur Sicherung der Unterrichtsversorgung, kw mit Ablauf des 31.07.2023.
				- einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 -	
A 14 1)	89	89	104	Förderschulkonrektor/-in	
				- als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von mehr als 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120 -	
A 14	43	43	43	Förderschulrektor/-in	
				- einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von 41 bis 90 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 31 bis 60 -	
A 14	72	72	74	Förderschulkonrektor/-in	
				- als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 61 bis 120 -	
A 14	1	1	1	Förderschulkonrektor/-in	
				- als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360	

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0711 Förderschulen

Stellen

S T E L L E N P L A N					Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung	
	2023	2022	2021		
A 14	17	17	17	Zweite/r Förderschulkonrektor/-in - an einer Förderschule mit Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von mehr als 270 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 180	
A 13 ²⁾	13	13	13	Förderschulrektor/-in - einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl bis 40 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl bis 30 - sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13 ³⁾⁵⁾	5.702	5.644	6.126	Förderschullehrer/-in sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13	2	2	2	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehr- amt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprech- enden Verwendung - sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 12 ⁴⁾	5	5	5	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehr- amt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprech- enden Verwendung -	
A 12 ³⁾	158	158	158	Lehrer/-in	
A 11	5	5	5	Jugendleiter/-in - als Klassenleiter/-in an einer Förderschule -	
A 10	3	3	3	Fachlehrer/-in - an einer Grund-, Haupt-, Real- oder Förderschule mit der Lehrbe- fähigung für mindestens zwei musisch-technische Fächer -	
	<u>6.304</u>	<u>6.273</u>	<u>6.772</u>	Zusammen	
Leerstellen:					
A 14	1	1	1	Förderschulkonrektor/-in	
A 13	319	319	319	Förderschullehrer/-in	
A 12	1	1	1	Realschullehrer/-in	
A 12	19	19	19	Lehrer/-in	
	<u>340</u>	<u>340</u>	<u>340</u>	Zusammen	

 Erläuterungen zum Stellenplan

Erläuterungen für 2022:

Zugang	Stellen	
Bes.-Gr. A 13 (Förderschullehrer/-in)	58	zusätzliche Stellen für die Fortführung der Förderschule Lernen bzw. Einrichtung von Lerngruppen
Summe Zugang	<u>58</u>	

Abgang

Bes.-Gr. A 14 Z (Förderschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von mehr als 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120 -)	15	Verlagerung nach Kapitel 0718 und Stellen- senkung nach Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/-rätin)
Bes.-Gr. A 14 (Förderschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl 91 bis 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl 61 bis 120 -)	2	Verlagerung nach Kapitel 0701 und Umwandlung
Bes.-Gr. A 13 (Förderschullehrer/-in)	540	davon 160 Verlagerung nach Kapitel 0710 40 Verlagerung nach Kapitel 0712 140 Verlagerung nach Kapitel 0717 200 Verlagerung nach Kapitel 0718 gemäß AB 2021 Nr. 2 Abs. 6
Summe Abgang	<u>557</u>	
Bleibt Abgang	499	

Sonstige Veränderungen:

Erläuterungen für 2023:

Zugang	Stellen	
Bes.-Gr. A 13 (Förderschullehrer/-in)	58	zusätzliche Stellen für die Fortführung der Förderschule Lernen bzw. Einrichtung von Lerngruppen
Summe Zugang	<u>58</u>	

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0711 Förderschulen

Erläuterungen zum Stellenplan

Abgang	Stellen
Bes.-Gr. A 14 Z (Förderschulrektor/-in - einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 61 bis 120 -)	27 davon 3 Verlagerung nach Kapitel 0718 und Stellenhebung in Bes.-Gr. A 16 (Gesamtschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe -) 12 Verlagerung nach Kapitel 0718 und Stellensenkung in Bes.-Gr. A 14 (Förderschulkonrektor/-in - als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule -) 12 Verlagerung nach Kapitel 0718 und Stellensenkung in Bes.-Gr. A 14 (Förderschulkonrektor/-in - als Jahrgangsleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule -)

Summe Abgang 27

Bleibt Abgang 31

Sonstige Veränderungen:

nachrichtlich:

Für folgende gemäß § 152 Abs. 3 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an Förderschulen in freier Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte sind hier Planstellen mit veranschlagt.

- 1 Förderschulrektor/-in
- einer Förderschule mit dem Schwerpunkt
Lernen mit einer Schülerzahl von mehr als 180
oder einer sonstigen Förderschule mit einer
Schülerzahl von mehr als 120 -
- 2 Förderschulrektor/-in
- einer Förderschule mit dem Schwerpunkt
Lernen mit einer Schülerzahl von 91 bis 180
oder einer sonstigen Förderschule mit einer
Schülerzahl von 61 bis 120 -
- 2 Förderschulkonrektor/-in
- als ständige/r Vertreter/-in des/der
Leiters/Leiterin einer Förderschule mit dem
Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von
mehr als 180 oder einer sonstigen Förderschule
mit einer Schülerzahl von mehr als 120 -

Zusammen 62
67 Förderschullehrer/-in

Für folgende, gemäß § 155 Abs. 2 i. V. m. § 154 Abs. 1 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an anerkannten Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte sind hier Planstellen mit veranschlagt:

Zusammen 3
3 Förderschullehrer/-in

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0712 Hauptschulen

Stellen

S T E L L E N P L A N					Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung	
	2023	2022	2021		
Planmäßige Beamte/-innen					
				Aufsteigende Gehälter:	
				Schuldienst	
A 15	12	12	12	Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig -	²⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 2 zur Bes.-Gr. A 14 der Anlage I zum NBesG.
A 15 ¹²⁾	3	3	3	Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 -	⁴⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 7 zur Bes.-Gr. A 13 der Anlage I zum NBesG.
					⁸⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 5 zur Bes.-Gr. A 12 der Anlage I zum NBesG.
A 14 ²⁾	1	1	1	Förderschulrektor/-in - als Leiter/-in einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540 -	⁹⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 5 zur Bes.-Gr. A 12 der Anlage I zum NBesG.
					¹²⁾ Soweit an zusammengefassten Schulen für diese Funktion sowohl ein Beförderungsamt für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen als auch ein Beförderungsamt für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen vorgesehen ist, darf jeweils nur eines von beiden Ämtern in Anspruch genommen werden.
A 14 ^{2) 12)}	8	8	16	Realschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig -	¹³⁾ Soweit nicht in Bes.-Gr. A 13 NBesO.
					¹⁴⁾ Davon 20 Stellen ehem. für Sprachförderung; ab 01.08.2018 zur Sicherung der Unterrichtsversorgung, kw mit Ablauf des 31.07.2023.
A 14 ^{2) 12)}	3	3	3	Realschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 -	
A 14 ^{2) 12)}	10	10	12	Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540 -	
A 14 ^{2) 12)}	1	1	0	Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -	

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0712 Hauptschulen

Stellen

S T E L L E N P L A N					Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung	
	2023	2022	2021		
A 14 ¹²⁾	13	13	13	Realschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/ der Leiters/Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schüler- zahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540 -	
A 14	1	1	1	Realschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/ der Leiters/Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schüler- zahl bis 180 und einer Gesamt- schülerzahl von mehr als 360 -	
A 14 ¹²⁾	8	8	8	Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl bis 360 -	
A 14 ¹²⁾	6	6	6	Rektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -	
A 14	12	12	12	Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern -	
A 14	8	8	8	Zweite/r Realschulkonrektor/-in - an einer zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 180 am Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 -	
A 13 ^{4) 12)}	11	11	11	Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/ der Leiters/Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamt- schülerzahl von mehr als 360 - sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13 ^{4) 12)}	5	5	5	Realschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/ der Leiters/Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamt- schülerzahl von 181 bis 360 - sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13 ^{4) 12)}	5	5	5	Rektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 sofern nicht 2. EA der LG 2	

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0712 Hauptschulen

Stellen

S T E L L E N P L A N					Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung	
	2023	2022	2021		
A 13 ^{4) 12)}	45	45	45	Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 - sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13 ¹²⁾	9	9	9	Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/ der Leiters/Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamt- schülerzahl von 181 bis 360 - sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13	5	5	5	Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/ der Leiters/Leiterin einer Grund- schule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 - sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13	17	17	17	Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl bis 180 - sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13	1	1	1	Rektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl bis 180 - sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13	10	10	10	Zweite/r Konrektor/-in - an einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 -	
A 13	60	60	20	Förderschullehrer/-in sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13	138	138	192	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehr- amt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entspre- chenden Verwendung - sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13	100	100	100	Realschullehrer/-in - mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Real- schulen oder der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen und bei Wahrnehmung herausge- hobener Tätigkeiten - sofern nicht 2. EA der LG 2	

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0712 Hauptschulen

Stellen

S T E L L E N P L A N					Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung	
	2023	2022	2021		
A 12 ^{9) 8)}	35	35	75	Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/ der Leiters/Leiterin einer Grund- schule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -	
A 12 ^{9) 8)}	7	7	7	Zweite/r Konrektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von mehr als 540	
A 12 ^{8) 12)}	1	1	1	Zweite/r Konrektor/-in - an einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 -	
A 12 ¹³⁾	190	190	190	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehr- amt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechen- den Verwendung -	
A 12 ¹⁴⁾	1.299	1.299	1.299	Lehrer/-in	
A 10	4	4	4	Fachlehrer/-in - an einer Grund-, Haupt-, Real- oder Förderschule mit der Lehrbe- fähigung für mindestens zwei musisch-technische Fächer -	
A 10	1	1	1	Jugendleiter/-in	
	2.029	2.029	2.092	Zusammen	
Leerstellen:					
A 14	1	1	1	Realschulkonrektor/-in	
A 13Z	1	1	1	Rektor/-in	
A 13	1	1	1	Rektor/-in	
A 13	6	6	6	Realschullehrer/-in	
A 13	1	1	1	2. Konrektor/-in	
A 12Z	2	2	2	Konrektor/-in	
A 12	25	25	25	Realschullehrer/-in	
A 12	92	92	92	Lehrer/-in	
	129	129	129	Zusammen	

Erläuterungen zum Stellenplan

Erläuterungen für 2022:

Zugang	Stellen	
Bes.-Gr. A 14 Z (Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamt- schülerzahl von mehr als 360 -)	1	Umwandlung von Bes. A 14 Z (Realschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig -)
Bes.-Gr. A 13 (Förderschullehrer/-in	40	Verlagerung von Kapitel 0711 gemäß AB 2021 Nr. 2 Abs. 6
Summe Zugang	41	
Abgang		
Bes.-Gr. A 14 Z (Realschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig -)	8	davon 1 Umwandlung nach Bes.-Gr. A 14 Z (Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamt- schülerzahl von mehr als 360 -) 7 Verlagerung nach Kapitel 0718 und Stellen- senkung nach Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/-rätin)
Bes.-Gr. A 14 Z (Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Real- schulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540 -)	2	Verlagerung nach Kapitel 0718 und Stellen- senkung nach Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/-rätin)
Bes.-Gr. A 13 (Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Real- schulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung -)	54	Verlagerung nach Kapitel 0718 und Stellen- umwandlung in Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/-rätin)
Bes.-Gr. A 12 Z (Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -)	40	Verlagerung nach Kapitel 0710 gemäß Nr. 2 Abs. 6 AB 2021
Summe Abgang	104	
Bleibt Abgang	63	
Sonstige Veränderungen:		

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0712 Hauptschulen

Erläuterungen zum Stellenplan

nachrichtlich:

Zum Dienst an folgenden Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft gemäß § 154 Abs. 1 NSchG - sog. Konkordatsschulen - bestehenden Haupt- und Realschulen sowie Oberschulen können Landesbedienstete nach § 155 Abs. 2 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt werden:

Bezirk Braunschweig:

Bonifatius-Schule II in Hildesheim (kath.)
Eichendorff-Schule in Wolfsburg (kath.)

Bezirk Osnabrück:

Marienschule in Cloppenburg (kath.)
Marienschule in Lingen (kath.)
Johannes Schule in Meppen (kath.)
Michaelsschule in Papenburg (kath.)
Ludgerus Schule in Vechta (kath.)
Paulus Schule in Oldenburg (kath.)
Domschule in Osnabrück (kath.)
Thomas Morus Schule in Osnabrück (kath.)
Franziskusschule in Wilhelmshaven (kath.)

Bezirk Hannover:

Albertus-Magnus-Schule in Hildesheim (kath.)
St. Augustinus Schule in Hildesheim (kath.)
Ludwig Windhorst Schule in Hannover (kath.)

Darüber hinaus ist eine Beurlaubungsmöglichkeit nach § 155 Abs. 2 NSchG für folgende Schulen in kirchlicher Trägerschaft durch staatskirchenrechtlichen Vertrag vereinbart:

Bezirk Braunschweig:

Grundschule Ev. Waldschule Eichelkamp in Wolfsburg
Philipp-Melanchthon-Gymnasium in Meine (ev.)
Gymnasium Eichendorffschule in Wolfsburg (kath.)

Bezirk Osnabrück:

Ev. Gymnasium Nordhorn

Bezirk Hannover:

Andreanum in Hildesheim (ev.)
Josephinum in Hildesheim (kath.)
Gymnasium Twistringen (kath.)
Ev. Integrierte Gesamtschule in Wunstorf

Für Haupt- und Realschulen sind folgende Planstellen für unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an anerkannten Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte hier veranschlagt:

	1	Realschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig -
	1	Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl bis 180 -
	23	Realschullehrer/-in
	26	Lehrer/-in
Zusammen	51	

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0713 Realschulen

Stellen

S T E L L E N P L A N					Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung	
	2023	2022	2021		
Planmäßige Beamte/-innen					
				Aufsteigende Gehälter:	1) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 2 zur Bes.-Gr. A 14 der Anlage I zum NBesG.
				Schuldienst	
A 15	77	79	80	Realschulrektor/-in	
				- einer Realschule mit einer	2) Soweit nicht in Bes.-Gr. A 13 NBesO.
A 14 1)	24	24	24	Schülerzahl von mehr als 360 -	3) Davon 20 Stellen ehem. für Sprachförderung; ab 01.08.2018 zur Sicherung der Unterrichtsversorgung, kw mit Ablauf des 31.07.2023.
				Realschulrektor/-in	
				- einer Realschule mit einer	
A 14 1)	77	77	77	Schülerzahl von 181 bis zu 360 -	
				Realschulkonrektor/-in	
				- als ständige/r Vertreter/-in des/	
				der Leiters/Leiterin einer Real-	
				schule einer Schülerzahl von mehr	
				als 360 -	
A 14	7	7	7	Realschulrektor/-in	
				- einer Realschule mit einer	
				Schülerzahl bis 180 -	
A 14	16	16	16	Realschulkonrektor/-in	
				- als Fachberater/-in in der	
				Schulaufsicht -	
A 14	21	21	21	Realschulkonrektor/-in	
				- als ständige/r Vertreter/-in des/	
				der Leiters/Leiterin einer Real-	
				schule einer Schülerzahl von 181	
				bis 360 -	
A 14	35	35	35	Zweite/r Realschulkonrektor/-in	
				- einer Realschule mit einer	
				Schülerzahl von mehr als 540 -	
A 13	20	20	20	Förderschullehrer/-in	
				sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13	28	28	28	Realschullehrer/-in	
				- als Fachberater/-in in der	
				Schulaufsicht -	
				sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13	529	529	579	Realschullehrer/-in	
				- mit der Befähigung für das Lehr-	
				amt an Realschulen bei einer	
				dieser Lehrbefähigung entsprech-	
				enden Verwendung -	
				sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13	1.420	1.420	1.350	Realschullehrer/-in	
				- mit der Lehrbefähigung für das	
				Lehramt an Haupt- und Real-	
				schulen oder der Lehrbefähigung	
				für das Lehramt an Realschulen	
				und bei Wahrnehmung herausge-	
				hobener Tätigkeiten -	
				sofern nicht 2. EA der LG 2	

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0713 Realschulen

Stellen

S T E L L E N P L A N					Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung	
	2023	2022	2021		
A 12 ²⁾³⁾	233	233	233	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehr- amt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprech- enden Verwendung -	
A 12	1.126	1.126	1.126	Lehrer/-in	
	3.613	3.615	3.596	Zusammen	
Leerstellen:					
A 15	1	1	1	Realschulrektor/-in	
A 13	16	16	16	Realschullehrer/-in	
A 12	53	53	53	Realschullehrer/-in	
A 12	110	110	110	Lehrer/-in	
	180	180	180	Zusammen	

 Erläuterungen zum Stellenplan

Erläuterungen für 2022:

Zugang	Stellen	
Bes.-Gr. A 13 (Realschullehrer/-in - mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen und bei Wahr- nehmung herausgehobener Tätigkeiten -)	70	davon Verlagerung und Umwandlung von Kapitel 0714 (Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Real- schulen bei einer dieser Befähigung ent- sprechenden Verwendung -)

Summe Zugang	70
--------------	----------

Abgang

Bes.-Gr. A 15 (Realschulrektor/-in - einer Realschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -)	1	Verlagerung nach Kapitel 0718 und Stellen- umwandlung in Bes.-Gr. A 15 (Fachmoderator/-in an Gesamtschulen)
Bes.-Gr. A 13 (Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Real- schulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung -)	50	Verlagerung nach Kapitel 0714 und Stellen- umwandlung nach Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/-rätin)

Summe Abgang	51
--------------	----------

Bleibt Zugang	19
---------------	----

Sonstige Veränderungen:

Erläuterungen für 2023:**Abgang**

Bes.-Gr. A 15 (Realschulrektor/-in - einer Realschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -)	2	Verlagerung nach Kapitel 0718 und Stellen- umwandlung in Bes.-Gr. A 15 (Fachmoderator/-in an Gesamtschulen)
--	---	--

Summe Abgang	2
--------------	---------

Bleibt Abgang	2
---------------	---

Sonstige Veränderungen:

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0714 Gymnasien

Stellen

S T E L L E N P L A N					Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung	
	2023	2022	2021		
Planmäßige Beamte/-innen					
				Aufsteigende Gehälter:	
				Schuldienst	
A 16 ³⁰⁾	219	219	219	Oberstudiendirektor/-in	¹⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 15 der Anlage I zum NBesG.
				- als Leiter/-in eines voll ausgebauten Gymnasiums mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -	⁴⁾ ku in Stellen für Studienräte/-rätinnen
A 16	7	7	7	Oberstudiendirektor/-in	⁸⁾ Von den Stelleninhaber/-innen erhalten insgesamt 6 eine Stellenzulage gem. § 39 NBesG, Anlage 11 Nr. 12 Abs. 2.
				- als Leiter/-in eines zweizügig ausgebauten Abendgymnasiums oder Kollegs -	¹²⁾ Abweichend von § 50 LHO darf 1 Stelleninhaber für Archiv- und Dokumentationsarbeiten an die Universität Hildesheim abgeordnet werden.
A 16	1	1	1	Oberstudiendirektor/-in	¹⁴⁾ Abweichend von § 50 Abs. 3 LHO darf 1 Stelleninhaber im Umfang von bis zu 3/4 einer Vollzeitkraft im Rahmen eines Frühstudiums Musik an die Hochschule für Musik und Theater in Hannover abgeordnet werden.
				- als Leiter/-in eines Gymnasiums im Aufbau mit einer Schülerzahl von mehr als 800, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen -	
A 15 ¹⁾	11	11	10	Studiendirektor/-in	¹⁷⁾ Beschäftigte, die als Fachberater/-in eingesetzt werden, erhalten gem. Nr. 6.1 des Eingruppierungserlasses i. d. F. v. 11.04.1986 eine Zulage; gültig für Lehrkräfte, die gem. § 11 TV-EntgO-L übergeleitet wurden.
				- als Leiter/-in eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums -	
A 15 ¹⁾	6	6	7	Studiendirektor/-in	
				- als Leiter/-in eines voll ausgebauten Gymnasiums mit einer Schülerzahl bis 360 -	²⁰⁾ Davon 70 Stellen ehem. für Sprachförderung; ab 01.08.2018 zur Sicherung der Unterrichtsversorgung, kw mit Ablauf des 31.07.2023.
A 15 ^{1) 28)29)31)}	230	229	226	Studiendirektor/-in	²⁴⁾ Ein Stelleninhaber darf dem Verein n-21 zur Umsetzung des Masterplans Digitalisierung bis längstens 31.07.2022 zugewiesen werden.
				- als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin eines voll ausgebauten Gymnasiums mit einer Schülerzahl von mehr als 360	²⁵⁾ Ein Stelleninhaber darf dem Verein n-21bis längstens 31.07.2025 zugewiesen werden.
A 15 ¹⁾	10	10	10	Studiendirektor/-in	²⁷⁾ Davon 1 Stelle für ATZ-Block-Freistellungsphase, kw mit Ablauf des 31.07.2026.
				- als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin eines zweizügig ausgebauten Abendgymnasiums oder Kollegs -	²⁸⁾ Davon 2 Stellen für ATZ-Block-Freistellungsphase, kw mit Ablauf des 31.07.2025.
A 15 ¹⁾	1	1	1	Studiendirektor/-in	²⁹⁾ Davon 1 Stelle für ATZ-Block-Freistellungsphase, kw mit Ablauf des 31.07.2026.
				- als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin eines Gymnasiums im Aufbau mit einer Schülerzahl von mehr als 800, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen -	³⁰⁾ Davon 1 Stelle für ATZ-Block-Freistellungsphase, kw mit Ablauf des 31.07.2024.
A 15	8	8	5	Studiendirektor/-in	³¹⁾ Davon 1 Stelle für ATZ-Block-Freistellungsphase, kw mit Ablauf des 31.01.2024.
				- als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums -	
A 15	5	5	8	Studiendirektor/-in	
				- als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin eines voll ausgebauten Gymnasiums mit einer Schülerzahl bis 360 -	
A 15 ¹⁷⁾	117	117	117	Studiendirektor/-in	
				- als Fachberater/-in in der Schulaufsicht -	

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0714 Gymnasien

Stellen

S T E L L E N P L A N					Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung	
	2023	2022	2021		
A 15 ²⁷⁾	233	233	232	Studiendirektor/-in - als Fachleiter/-in an Studien- seminaren -	
A 15	867	867	867	Studiendirektor/-in - zur Koordinierung schulfach- licher Aufgaben -	
A 14 ⁸⁾¹²⁾¹⁴⁾²⁵⁾	3.705	3.705	3.706	Oberstudienrat/-rätin	
A 13 ⁸⁾²⁰⁾²⁴⁾	9.699	9.699	9.729	Studienrat/-rätin, 2. EA der LG 2	
A 13	10	10	10	Förderschullehrer/-in sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13	28	28	98	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehr- amt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entspre- chenden Verwendung - sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13 ⁴⁾	7	7	7	Lehrer/-in - mit fachwissenschaftlicher Aus- bildung in zwei Fächern, wenn sich die Lehrbefähigung auf Gymnasien erstreckt, bei einer dieser Lehrbe- fähigung entsprechenden Ver- wendung, 2. EA der LG 2	
A 12	10	10	10	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehr- amt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entspre- chenden Verwendung -	
A 12	84	84	84	Lehrer/-in	
	15.258	15.257	15.354	Zusammen	
Leerstellen:					
A 16	3	3	3	Oberstudiendirektor/-in	
A 15Z	2	2	2	Studiendirektor/-in	
A 15Z	24	24	24	Studiendirektor/-in	
A 14	75	75	75	Oberstudienrat/-rätin	
A 13	1.031	1.031	1.031	Studienrat/-rätin	
A 13	3	3	3	Realschullehrer/-in	
A 12	2	2	2	Realschullehrer/-in	
A 12	3	3	3	Lehrer/-in	
	1.039	1.039	1.143	Zusammen	

 Erläuterungen zum Stellenplan

Für naturwissenschaftlich-mathematische Projekte (z. B. XLaB e. V., DLR School Lab) dürfen Lehrkräfte im Umfang von bis zu 350 Unterrichtsstunden eingesetzt werden.

Erläuterungen für 2022:

Zugang	Stellen	
Bes.-Gr. A 15 Z (Studiendirektor/-in - als Leiter/-in eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums)	1	Umwandlung von A 15 Z (Studiendirektor/-in - als Leiter/-in eines voll ausgebauten Gymnasiums mit einer Schülerzahl von bis 360 -), befristete Funktionsstellen für ATZ-Freistellungsphase
Bes.-Gr. A 15 Z (Studiendirektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin eines voll ausgebauten Gymnasiums mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -)	3	
Bes.-Gr. A 15 (Studiendirektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums -)	3	Umwandlung von Bes.-Gr. A 15 (Studiendirektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin eines voll ausgebauten Gymnasiums mit einer Schülerzahl bis 360 -)
Bes.-Gr. A 15 (Studiendirektor/-in - als Fachleiter/-in an Studienseminaren -)	1	befristete Funktionsstelle für ATZ-Freistellungsphase
Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/-rätin)	100	davon 50 Verlagerung von Kapitel 0713 und Stellenum- wandlung von Bes.-Gr. A 13 (Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Real- schulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung -) 50 Verlagerung von Kapitel 0717 und Stellenum- wandlung von Bes.-Gr. A 13 (Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Real- schulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung -)
Summe Zugang	108	

Erläuterungen zum Stellenplan

Abgang

Bes.- Gr. A 15 Z (Studiendirektor/-in - als Leiter/-in eines voll ausgebauten Gymnasiums mit einer Schülerzahl von bis 360 -), Bes.-Gr. A 15 (Studiendirektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin eines voll ausgebauten Gymnasiums mit einer Schülerzahl bis 360 -)	1	Umwandlung in Bes.-Gr. A 15 Z (Studiendirektor/-in - als Leiter/-in eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums)
Bes.-Gr. A 14 (Oberstudienrat/-rätin)	3	Umwandlung in Bes.-Gr. A 15 (Studiendirektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums -)
Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/-rätin)	1	Verlagerung nach Kapitel 0701 und Umwandlung
Bes.-Gr. A 13 (Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Real- schulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung -)	130	Vollzug des HV Nr. 21
	70	Verlagerung nach Kapitel 0713 und Umwandlung in (Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Real- schulen bei einer dieser Befähigung ent- sprechenden Verwendung und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten -)
Summe Abgang	<u>205</u>	
Bleibt Abgang	97	

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 21 entfällt infolge Vollzug. (Davon 130 kw mit Ablauf des 31.07.2021 zur Sicherung der Unterrichtsversorgung (Abbau des Arbeitszeitkontos Gym. 2014/2015)).

Erläuterungen für 2023:

Zugang	Stellen	
Bes.-Gr. A 16 (Oberstudiendirektor/-in - als Leiter/-in eines voll ausgebauten Gymnasiums mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -)	1	befristete Funktionsstelle für ATZ-Freistellungsphase
Bes.-Gr. A 15 Z (Studiendirektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin eines voll ausgebauten Gymnasiums mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -)	1	befristete Funktionsstelle für ATZ-Freistellungsphase
Summe Zugang	<u>2</u>	

Abgang

Bes.-Gr. A 16 (Oberstudiendirektor/-in - als Leiter/-in eines voll ausgebauten Gymnasiums mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -)	1	Vollzug des HV Nr. 26
Summe Abgang	<u>1</u>	
Bleibt Zugang	1	

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 26 entfällt infolge Vollzug. (Davon 1 Stelle für ATZ-Block-Freistellungsphase, kw mit Ablauf des 31.07.2022).

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0714 Gymnasien

Erläuterungen zum Stellenplan

nachrichtlich:

Für folgende gemäß § 152 Abs. 3 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an Förderschulen in freier Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte sind hier Planstellen mit veranschlagt.

	<u>1</u>	Studienrat/-rätin
Zusammen	1	

Für die an

- den von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers geführten Gymnasien Andreanum in Hildesheim, Philipp-Melanchthon in Meine und Ev. Gymnasium in Nordhorn,

- dem vom Bistum Hildesheim getragenen Gymnasien Josephinum in Hildesheim und Eichendorffschule in Wolfsburg und

- dem vom Bistum Osnabrück getragenen Gymnasium in Twistringen

tätigen, unter Fortzahlung der Bezüge aus dem Landesdienst beurlaubten Lehrkräfte sind hier die Planstellen mit veranschlagt:

	3	Oberstudiendirektor/-in
		- als Leiter/-in eines voll ausgebauten Gymnasiums mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -
	1	Studiendirektor/-in
		- als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin eines voll ausgebauten Gymnasiums mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -
	6	Studiendirektor/-in
		- als Fachleiter/-in an Studienseminaren -
	8	Studiendirektor/-in
		- zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben -
	28	Oberstudienrat/-rätin
	115	Studienrat/-rätin
	<u>2</u>	Lehrer/-in
Zusammen	163	

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0717 Oberschulen

Stellen

S T E L L E N P L A N					Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung	
	2023	2022	2021		
Planmäßige Beamte/-innen					
				Aufsteigende Gehälter:	
				Schuldienst	
A 16	2	2	2	Oberschuldirektor/-in	2) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 15 der Anlage I zum NBesG.
				- als Leiter/-in einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1000 -	3) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 2 zur Bes.-Gr. A 14 der Anlage I zum NBesG.
A 15 2)	3	3	3	Direktorstellvertreter/-in	7) Davon 10 Stellen ehem. für Sprachförderung; ab 01.08.2018 zur Sicherung der Unterrichtsversorgung, kw mit Ablauf des 31.07.2023.
				- als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1000 -	8) Davon 150 Stellen ehem. für Sprachförderung; ab 01.08.2018 zur Sicherung der Unterrichtsversorgung, kw mit Ablauf des 31.07.2023.
A 15 2)	72	75	75	Oberschuldirektor/-in	
				- als Leiter/-in einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000	
A 15	74	74	74	Direktorstellvertreter/-in	
				- als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -	
A 15	99	99	99	Oberschulrektor/-in	
				- als Leiter/-in einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 -	
A 15	3	3	3	Oberschulrektor/-in	
				- als der/die Didaktische Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -	
A 14 3)	88	88	88	Oberschulrektor/-in	
				- als Leiter/-in einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -	
A 14 3)	96	96	96	Oberschulkonrektor/-in	
				- als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 -	
A 14 3)	82	82	82	Oberschulrektor/-in	
				- als der/die Didaktische Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -	

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0717 Oberschulen

Stellen

S T E L L E N P L A N					Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung	
	2023	2022	2021		
A 14 ³⁾	3	3	3	Zweite/r Oberschulkonrektor/-in - einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 1000 - einer sondtigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 31 bis 60 -	
A 14	77	77	72	Oberschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/ der Leiters/Leiterin einer Ober- schule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -	
A 14	142	142	163	Oberschulrektor/-in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 288 bis 540 -	
A 14	8	8	6	Oberschulrektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl bis 180 -	
A 14	61	61	61	Zweite/r Oberschulkonrektor/-in - einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -	
A 13	264	264	264	Studienrat/-rätin	
A 13	150	150	10	Förderschullehrer/-in sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13	988	988	1.138	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehr- amt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entspre- chenden Verwendung - sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13	1.000	1.000	900	Realschullehrer/-in - mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Real- schulen oder der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen und bei Wahrnehmung herausge- hobener Tätigkeiten - sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 12 ⁸⁾	801	801	801	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehr- amt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entspre- chenden Verwendung -	
A 12	3.860	3.860	4.032	Lehrer/-in	
A 10	4	4	4	Fachlehrer/-in - an einer Grund-, Haupt-, Real- oder Förderschule mit der Lehrbe- fähigung für mindestens zwei musisch-technische Fächer -	
	7.877	7.880	7.976	Zusammen	

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0717 Oberschulen

Stellen

S T E L L E N P L A N					Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung	
	2023	2022	2021		
				Leerstellen:	
A 13Z	2	2	2	Rektor/-in	
A 13	11	11	11	Rektor/-in	
A 13	6	6	6	Konrektor/-in	
A 13	8	8	8	Förderschullehrer/-in	
A 13	2	2	2	Realschullehrer/-in	
A 12Z	14	14	14	Konrektor/-in	
A 12	8	8	8	Realschullehrer/-in	
A 12	1.431	1.431	1.431	Lehrer/-in	
	1.482	1.482	1.482	Zusammen	

Erläuterungen zum Stellenplan

Erläuterungen für 2022:

Zugang	Stellen	
Bes.-Gr. A 14 (Oberschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -)	5	Umwandlung von Bes.-Gr. A 14 (Oberschulrektor/-in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Ober- schule mit einer Schülerzahl von 288 bis 540 -)
Bes.-Gr. A 14 (Oberschulrektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl bis 180 -)	2	Umwandlung von A 14 (Oberschulrektor/-in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Ober- schule mit einer Schülerzahl von 288 bis 540 -)
Bes.-Gr. A 13 (Förderschullehrer/-in)	140	Verlagerung von Kapitel 0711 gemäß AB 2021 Nr. 2 Abs. 6
Bes.-Gr. A 13 (Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Real- schulen bei einer dieser Befähigung ent- sprechenden Verwendung und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten -)	100	Umwandlung in Bes.-Gr. A 13 (Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Real- schulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung -)
Summe Zugang	247	
Abgang		
Bes.-Gr. A 14 (Oberschulrektor/-in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Ober- schule mit einer Schülerzahl von 288 bis 540 -)	21	davon 2 Umwandlung in Bes.-Gr. A 14 (Oberschulrektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl bis 180 -) 5 Umwandlung in Bes.-Gr. A 14 (Oberschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -) 14 Verlagerung nach Kapitel 0718 und Umwandlung in Bes.-Gr. A 14 (Oberstudienrat/-rätin - als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule -)
Bes.-Gr. A 13 (Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Real- schulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung -)	150	davon 100 Umwandlung in Bes.-Gr. A 13 (Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Real- schulen bei einer dieser Befähigung ent- sprechenden Verwendung und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten -) 50 Verlagerung nach Kapitel 0714 und Stellenhebung nach Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/-rätin)
Bes.-Gr. A 12 (Lehrer/-in)	172	Verlagerung nach Kapitel 0718 und Stellenhebung nach Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/-rätin)
Summe Abgang	343	
Bleibt Abgang	96	

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0717 Oberschulen

 Erläuterungen zum Stellenplan

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 6 (Bes.-Gr. A 12 Lehrer/-in) ist bereits mit HP 2019 vollzogen worden. Die Streichung des HV an der Bes.-Gr. A 12 wird nun vollzogen.

Erläuterungen für 2023:

Abgang

Bes.-Gr. A 15 Z (Oberschulrektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -)	3	Verlagerung nach Kapitel 0718 und Umwandlung in Bes.-Gr. A 15 Z (Direktorstellvertreter/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe -)
Summe Abgang	<u>3</u>	
Bleibt Abgang	3	

Sonstige Veränderungen:

nachrichtlich:

Für folgende gemäß § 152 Abs. 3 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an Förderschulen in freier Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte sind hier Planstellen mit veranschlagt.

	1	Förderschulrektor/-in - einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von mehr als 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120 -
	1	Förderschullehrer/-in
	1	Realschullehrer/-in
	3	Lehrer/-in
Zusammen	<u>6</u>	

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0717 Oberschulen

Erläuterungen zum Stellenplan

Für folgende gemäß § 155 Abs. 2 i. V. m. § 154 Abs. 1 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an anerkannten Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte sind hier Planstellen mit veranschlagt:

	2	Oberschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -
	1	Oberschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 -
	1	Direktorstellvertreter/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -
	1	Oberschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 -
	2	Oberschulrektor/-in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Ober- schule mit einer Schülerzahl von mehr als 1000 -
	1	Oberschulrektor/-in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Ober- schule mit einer Schülerzahl von 288 bis 540 -
	1	Studienrat/-rätin
	32	Realschullehrer/-in
	30	Lehrer/-in
Zusammen	71	

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0718 Gesamtschulen

Stellen

S T E L L E N P L A N					Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung	
	2023	2022	2021		
Planmäßige Beamte/-innen					
				Aufsteigende Gehälter:	
				Schuldienst	
A 16 ¹⁴⁾	89	86	85	Gesamtschuldirektor/-in	¹⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 15 der Anlage I zum NBesG.
				- als Leiter/-in einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe -	²⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 2 zur Bes.-Gr. A 14 der Anlage I zum NBesG.
A 16	1	1	2	Gesamtschuldirektor/-in	³⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 6 zur Bes.-Gr. A 13 der Anlage I zum NBesG.
				- als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1000 -	⁴⁾ ku in Stellen für Studienräte/rätinnen
A 15 ¹⁾	88	85	84	Direktorstellvertreter/-in	⁵⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 5 zur Bes.-Gr. A 12 der Anlage I zum NBesG.
				- als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe -	⁶⁾ Soweit nicht in Bes.-Gr. A 13 NBesO.
A 15 ¹⁾	2	2	2	Direktorstellvertreter/-in	¹⁰⁾ Davon 99 Stellen ehem. für Sprachförderung; ab 01.08.2018 zur Sicherung der Unterrichtsversorgung, kw mit Ablauf des 31.07.2023.
				- als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Gesamtschule ohne gymnasialer Oberstufe - einer Schülerzahl von mehr als 1000 -	¹¹⁾ Davon 40 Stellen ehem. für Sprachförderung; ab 01.08.2018 zur Sicherung der Unterrichtsversorgung, kw mit Ablauf des 31.07.2023.
A 15 ¹⁾	37	37	38	Gesamtschuldirektor/-in	¹³⁾ Davon 130 Stellen ehem. für Sprachförderung; ab 01.08.2018 zur Sicherung der Unterrichtsversorgung, kw mit Ablauf des 31.07.2023.
				- als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne gymnasialer Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -	¹⁴⁾ Davon 1 Stelle für ATZ-Block-Freistellungsphase, kw mit Ablauf des 31.07.2025.
A 15 ¹⁾	23	23	23	Studiendirektor/-in	¹⁵⁾ Davon 1 Stelle für ATZ-Block-Freistellungsphase, kw mit Ablauf des 31.07.2023.
				- als Leiter/-in des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe -	¹⁶⁾ Davon 1 Stelle für ATZ-Block-Freistellungsphase, kw mit Ablauf des 31.01.2023.
A 15	39	39	39	Direktorstellvertreter/-in	¹⁷⁾ Davon 1 Stelle für ATZ-Block-Freistellungsphase, kw mit Ablauf des 31.07.2026.
				- als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Gesamtschule ohne gymnasialer Oberstufe - einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -	¹⁸⁾ Davon 1 Stelle für ATZ-Block-Freistellungsphase, kw mit Ablauf des 31.07.2027.
A 15	27	25	24	Fachmoderator/-in	
				- für Gesamtschulen -	
A 15	15	15	14	Gesamtschuldirektor/-in	
				- als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne gymnasialer Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540 -	
A 15 ^{15) 17) 18)}	79	77	77	Gesamtschulrektor/-in	
				- als Didaktische/r Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I von mehr als 540 -	

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0718 Gesamtschulen

Stellen

S T E L L E N P L A N					Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung	
	2023	2022	2021		
A 15 ¹⁶⁾	34	34	34	Gesamtschulrektor/-in - als Leiter/-in des Sekundarbereichs I mit einer Schülerzahl von mehr als 810 an einer Integrierten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe -	
A 15	46	46	46	Studiendirektor/-in - als Didaktische/r Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I von mehr als 540 -	
A 15	71	71	71	Studiendirektor/-in - als Leiter/-in des Sekundarbereichs II an einer Integrierten Gesamtschule -	
A 15	11	11	11	Studiendirektor/-in - als Leiter/-in des Sekundarbereichs I mit einer Schülerzahl von mehr als 810 an einer Integrierten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe -	
A 15	4	4	4	Studiendirektor/-in - als Leiter/-in des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe -	
A 15	8	8	9	Studiendirektor/-in - als Leiter/-in des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 130 an einer Kooperativen Gesamtschule ohne gymnasialer Oberstufe -	
A 15	3	3	3	Studiendirektor/-in - als Fachberater/-in in der Schulaufsicht -	
A 15	7	7	7	Studiendirektor/-in - als Fachleiter/-in an Studienseminaren -	
A 15	80	80	80	Studiendirektor/-in - zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben -	
A 14 ²⁾	36	36	36	Realschulrektor/-in - als Leiter/-in des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule -	
A 14	24	26	29	Direktorstellvertreter/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Gesamtschule ohne gymnasialer Oberstufe - einer Schülerzahl bis 541 -	

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0718 Gesamtschulen

Stellen

S T E L L E N P L A N					Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung	
	2023	2022	2021		
A 14	22	10	10	Förderschulkonrektor/-in - als Fachbereichleiter/in an einer Gesamtschule -	
A 14	22	10	10	Förderschulkonrektor/-in - als Jahrgangsleiter/-in im Sekun- darbereich I einer Integrierten Gesamtschule -	
A 14	19	17	14	Gesamtschulrektor/-in - als Didaktische/r Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schüler- zahl im Sekundarbereich I bis 540 -	
A 14	7	7	7	Oberstudienrat/-rätin	
A 14	3	3	3	Oberstudienrat/-rätin - als Didaktische/r Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schüler- zahl im Sekundarbereich I bis 540 -	
A 14	490	490	476	Oberstudienrat/-rätin - als Fachbereichleiter/in an einer Gesamtschule -	
A 14	269	269	269	Oberstudienrat/-rätin - als Jahrgangsleiter/-in im Sekun- darbereich I einer Integrierten Gesamtschule -	
A 14	168	168	168	Realschulkonrektor/-in - als Fachbereichleiter/in an einer Gesamtschule -	
A 14	85	85	85	Realschulkonrektor/-in - als Jahrgangsleiter/-in im Sekun- darbereich I einer Integrierten Gesamtschule -	
A 14	24	24	24	Realschulrektor/-in - als Leiter/-in des Realschul- zweigs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule -	
A 13 ³⁾	6	6	6	Realschulrektor/-in - als Leiter/-in des Realschul- zweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 180 an einer Kooperativen Gesamtschule - sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13 ³⁾	1	1	1	Rektor/-in - als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schüler- zahl von 181 bis 360 - sofern nicht 2. EA der LG 2	

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0718 Gesamtschulen

Stellen

S T E L L E N P L A N					Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung	
	2023	2022	2021		
A 13 ³⁾	2	2	2	Rektor/-in - als Leiter/-in eines bei einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 - sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13	33	33	33	Rektor/-in - als Leiter/-in des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule - sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13	2	2	2	Rektor/-in - als Leiter/-in eines bei einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 - sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13	252	252	252	Konrektor/-in - als Fachbereichleiter/in an einer Gesamtschule - sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13	223	223	210	Konrektor/-in - als Jahrgangsleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule - sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13 ¹⁰⁾	3.658	3.658	3.358	Studienrat/-rätin, 2. EA der LG 2	
A 13	223	223	23	Förderschullehrer/-in sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13	367	367	417	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung - sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13	396	396	396	Realschullehrer/-in - mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten - sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13 ⁴⁾	4	4	4	Lehrer/-in - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern, wenn sich die Lehrbefähigung auf Gymnasien erstreckt, bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung, 2. EA der LG 2	

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0718 Gesamtschulen

Stellen

S T E L L E N P L A N					Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung	
	2023	2022	2021		
A 12 ⁵⁾	1	1	1	Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/ der Leiters/Leiterin einer Grund- schule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -	
A 12 ⁵⁾	2	2	2	Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/ der Leiters/Leiterin eines an einer Gesamtschule geführten Primar- bereichs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -	
A 12 ^{6) 11)}	470	470	470	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehr- amt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entspre- chenden Verwendung -	
A 12	1.880	1.880	1.880	Lehrer/-in	
A 10	5	5	5	Fachlehrer/-in - an einer Grund-, Haupt-, Real- oder Förderschule mit der Lehrbe- fähigung für mindestens zwei musisch-technische Fächer -	
	<u>9.358</u>	<u>9.324</u>	<u>8.846</u>	Zusammen	
Leerstellen:					
A 15Z	2	2	2	Direktorstellvertreter/in	
A 15	1	1	1	Gesamtschuldirektor/-in	
A 15	1	1	1	Gesamtschulrektor/-in	
A 15	1	1	1	Studiendirektor/-in	
A 14Z	1	1	1	Realschulrektor/-in	
A 14	1	1	1	Direktorstellvertreter/in	
A 14	18	18	18	Oberstudienrat/-rätin	
A 14	1	1	1	Realschulkonrektor/-in	
A 13	420	420	420	Studienrat/-rätin	
A 13	6	6	6	Realschullehrer/-in	
A 13	29	29	29	Konrektor/-in	
A 12	62	62	62	Realschullehrer/-in	
A 12	<u>159</u>	<u>159</u>	<u>159</u>	Lehrer/-in	
	677	677	702	Zusammen	

Erläuterungen zum Stellenplan

Erläuterungen für 2022:

Zugang	Stellen	
Bes.-Gr. A 16 (Gesamtschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe -)	1	davon Stellenumwandlung von Bes.-Gr. A 16 (Gesamtschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1000 -)
Bes.-Gr. A 15 Z (Direktorstellvertreter/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe -)	1	Umwandlung von Bes.-Gr. A 15 Z (Gesamtschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -)
Bes.-Gr. A 15 (Fachmoderator/-in an Gesamtschulen)	1	Verlagerung von Kapitel 0713 und Umwandlung von Bes.-Gr. A 15 (Realschulrektor/-in - einer Realschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -)
Bes.-Gr. A 15 (Gesamtschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540 -)	1	Umwandlung von Bes.-Gr. A 15 (Studiendirektor/-in - als Leiter/-in des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 130 an einer Kooperativen Gesamtschule ohne gymnasialer Oberstufe -)
Bes.-Gr. A 14 (Gesamtschulrektor/-in - als Didaktische/r Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis zu 540 -)	3	Umwandlung von Bes.-Gr. A 14 (Direktorstellvertreter/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 541-)
Bes.-Gr. A 14 (Oberstudienrat/-rätin - als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule -)	14	Verlagerung von Kapitel 0717 und Stellen- umwandlung von Bes.-Gr. A 14 (Oberschulrektor/-in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Ober- schule mit einer Schülerzahl von 288 bis 540 -)
Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/-rätin)	300	davon 15 Verlagerung von Kapitel 0711 und Stellen- senkung von Bes.-Gr. A 14 Z (Förderschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von mehr als 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120 -) 54 Verlagerung von Kapitel 0712 und Stellen- hebung von Bes.-Gr. A 13 (Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -) 7 Verlagerung von Kapitel 0712 und Stellen- senkung von Bes.-Gr. A 14 Z (Realschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig -)

Erläuterungen zum Stellenplan

		2 Verlagerung von Kapitel 0712 und Stellen- senkung von Bes.-Gr. A 14 Z (Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Real- schulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540 -) 172 Verlagerung von Kapitel 0717 und Stellen- hebung von Bes.-Gr. A 12 (Lehrer/-in) 50 Stellenumwandlung von Bes.-Gr. A 13 (Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Real- schulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung -)
Bes.-Gr. A 13 (Konrektor/-in - als Jahrgangsleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule -)	13	Verlagerung von Kapitel 0710 und Umwandlung von Bes.-Gr. A 13 (Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -)
Bes.-Gr. A 13 (Förderschullehrer/-in)	200	Verlagerung von Kapitel 0711
Summe Zugang	534	gemäß AB 2021 Nr 2 Abs. 6

Abgang

Bes.-Gr. A 16 (Gesamtschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1000 -)	1	Stellenumwandlung in Bes.-Gr. A 16 (Gesamtschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe -)
Bes.-Gr. A 15 Z (Gesamtschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -)	1	Stellenumwandlung in Bes.-Gr. A 15 Z (Direktorstellvertreter/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Gesamtschule mit gymnasiale Oberstufe -)
Bes.-Gr. A 15 (Studiendirektor/-in - als Leiter/-in des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 130 an einer Kooperativen Gesamtschule ohne gymnasialer Oberstufe -)	1	Umwandlung in Bes.-Gr. A 15 (Gesamtschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540 -)
Bes.-Gr. A 14 (Direktorstellvertreter/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 541-)	3	Umwandlung in Bes.-Gr. A 14 (Gesamtschulrektor/-in - als Didaktische/r Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540 -)
Bes.-Gr. A 13 (Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -)	50	Stellenhebung nach Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/-rätin)
Summe Abgang	56	

Bleibt Zugang 478

Sonstige Veränderungen:

Erläuterungen zum Stellenplan

Erläuterungen für 2023:

Zugang	Stellen	
Bes.-Gr. A 16 (Gesamtschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe -)	3	Verlagerung von Kapitel 0711 und Stellenhebung von Bes.-Gr. A 14 Z (Förderschulrektor/-in - einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 61 bis 120 -)
Bes.-Gr. A 15 Z (Direktorstellvertreter/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe -)	3	Verlagerung von Kapitel 0717 und Umwandlung von Bes.-Gr. A 15 Z (Oberschulrektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -)
Bes.-Gr. A 15 (Fachmoderator/-in an Gesamtschulen)	2	Verlagerung von Kapitel 0713 und Umwandlung von Bes.-Gr. A 15 (Realschulrektor/-in - einer Realschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -)
Bes.-Gr. A 15 (Gesamtschulrektor/-in - als Didaktische/r Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I von mehr als 540 -)	2	befristete Funktionsstelle für ATZ-Freistellungsphase
Bes.-Gr. A 14 (Gesamtschulrektor/-in - als Didaktische/r Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540 -)	2	Umwandlung von Bes.-Gr. A 14 (Direktorstellvertreter/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 541-)
Bes.-Gr. A 14 (Förderschulkonrektor/-in - als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule -)	12	Verlagerung von Kapitel 0711 und Stellensenkung von Bes.-Gr. A 14 Z (Förderschulrektor/-in - einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 61 bis 120 -)
Bes.-Gr. A 14 (Förderschulkonrektor/-in - als Jahrgangsleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule -)	12	Verlagerung von Kapitel 0711 und Stellensenkung von Bes.-Gr. A 14 Z (Förderschulrektor/-in - einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 61 bis 120 -)
Summe Zugang	36	
Abgang		
Bes.-Gr. A 14 (Direktorstellvertreter/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 541-)	2	Umwandlung in Bes.-Gr. A 14 (Gesamtschulrektor/-in - als Didaktische/r Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540 -)
Summe Abgang	2	
Bleibt Zugang	34	

Erläuterungen zum Stellenplan

Sonstige Veränderungen:

Die Haushaltsvermerke Nr. 17 und 18 werden neu ausgebracht.

nachrichtlich:

Für folgende gemäß § 155 Abs. 2 i. V. m. § 154 Abs. 1 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an anerkannten Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte sind hier Planstellen mit veranschlagt:

1	Gesamtschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -
1	Direktorstellvertreter/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -
1	Studiendirektor/-in - als Leiter/-in des Sekundarbereichs II an einer Integrierten Gesamtschule -
1	Studiendirektor/-in - als Fachberater/-in in der Schulaufsicht -
1	Fachmoderator/-in - für Gesamtschulen -
1	Direktorstellvertreter/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 541 -
4	Oberstudienrat/-rätin - als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule -
1	Oberstudienrat/-rätin - als Jahrgangsleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule -
1	Förderschulkonrektor/-in - als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule -
2	Realschulkonrektor/-in - als Jahrgangsleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule -
2	Oberstudienrat/-rätin
25	Studienrat/-rätin
8	Realschullehrer/-in
2	Konrektor/-in - als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule -
2	Konrektor/-in - als Jahrgangsleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule -
11	Lehrer/-in

Zusammen

64

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0720 Berufsbildende Schulen

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2023	Ansatz 2022	Ansatz 2021	Ist 2020
11.037,76	11.037,76	11.210,27	10.747,82

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 1) 36,18 Nach den Erhebungen zur Schulstatistik (15.11.2019) werden für Personalratstätigkeit an den berufsbildenden Schulen 904,6 Freistellungsstunden gem. § 99 NPersVG gewährt. Dieses entspricht einem Beschäftigungsvolumen von ca. 36,18 VZE (bei durchschnittlich 25,0 Std. je Beschäftigungsvolumen). Hierbei handelt es sich sowohl um verbeamtete als auch um tarifbeschäftigte Lehrkräfte.
- 3) 86,26 kw mit Ablauf des 31.12.2023 für den Ausbau von Ausbildungsplätzen für Kita-Personal

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE	0,00	- Verlagerung	
- Verlagerung	0,00	- zu Kapitel 0701	2,00
- sonstige	0,00	- sonstige	5,83
Summe Zugang	0,00	- Kompensation Min.-Aufwuchs NHP 2018	5,28
		- Vorgabe Anpassung an die Ist-Entwicklung	159,40
		Summe Abgang	172,51
Bleibt Abgang	-172,51		

Sonstige Veränderungen:

HV Nr. 2) entfällt infolge Vollzugs (5,83 kw mit Ablauf des 31.7.2021 für AZKO am beruflichen Gymnasium (in 2022 5,83 VZE))

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2023	Ansatz 2022	Ansatz 2021	Ist 2020
772.830	755.669	749.171	709.307

STELLEN (nachrichtlich)

Ansatz 2023	Ansatz 2022	Ansatz 2021	Ist 2020
11.083	11.083	11.255	11.259

Einzelplan	07	Kultusministerium
Kapitel	07 20	Berufsbildende Schulen

Stellen

S T E L L E N P L A N					Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung	
	2023	2022	2021		
				Planmäßige Richter/-innen und Beamte/-innen	
A 16	122	122	124	Aufsteigende Gehälter: Oberstudiendirektor/-in als Leiter/-in einer berufsbildenden Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360	¹⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 15 der Anlage 8 zum NBesG (i.d.F. bis 21.9.2017).
A 15 ¹⁾	5	5	5	Studiendirektor/-in als Leiter/-in einer berufsbildenden Schule mit einer Schülerzahl von 81 bis 360	⁵⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten ab der Erfahrungsstufe 9 eine Amtszulage gem. Fußnote 11 zur Bes.-Gr. A 13 der Anlage 8 zum NBesG (i.d.F. bis 21.9.2017).
A 15 ¹⁾	124	124	124	Studiendirektor/-in als ständige/-r Vertreter/-in der/des Leiterin/-s einer berufsbildenden Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360	⁶⁾ ku nach Ausscheiden des Stelleninhabers nach Bes.- Gr. A 13 Studienrat/-rätin
A 15	1	1	1	Studiendirektor/-in als Leiter/-in einer berufsbildenden Schule mit einer Schülerzahl bis 80	⁷⁾ ku in Bes.-Gr. A 10 Lehrer/-in für Fachpraxis
A 15	5	5	5	Studiendirektor/-in als ständige/-r Vertreter/-in der/des Leiterin/-s einer berufsbildenden Schule mit einer Schülerzahl von 81 bis 360	
A 15	69	69	69	Studiendirektor/-in als Fachberater/-in in der Schulauf- sicht	
A 15	138	138	138	Studiendirektor/-in als Fachleiter/-in an Studienseminaren	
A 15	607	607	607	Studiendirektor/-in zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben	
A 14	2.453	2.453	2.455	Oberstudienrat/-rätin mit der Lehrbefähigung für das Lehr- amt an berufsbildenden Schulen bei einer der jeweiligen Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung	
A 13	5.696	5.696	5.797	Studienrat/-rätin, 2. EA der LG 2 mit der Lehrbefähigung für das Lehr- amt an berufsbildenden Schulen bei einer der jeweiligen Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung	
A 13 ⁵⁾	7	7	7	Seefahrtoberschüler/-in, 1. EA der LG 2	
A 13 ⁶⁾	1	1	1	Polizeioberschüler, 1. EA der LG 2	
A 12	98	98	98	Fachlehrer/-in bei einer berufsbildenden Schule	
A 11	20	20	20	Fachlehrer/-in bei einer berufsbildenden Schule	
A 11	86	86	86	Lehrer/-in für Fachpraxis	
A 10	1.000	1.000	997	Lehrer/-in für Fachpraxis	
A 10 ⁷⁾	0	0	3	Technische/-r Lehrer/-in bei einer berufsbildenden Schule	
A 10	82	82	82	Regierungsoberinspektor/-in	
A 9	569	569	636	Lehrer/-in für Fachpraxis	
	11.083	11.083	11.255	Zusammen	

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 07 20 Berufsbildende Schulen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2023	2022	2021	

				Leerstellen:
A 16	3	3	3	
A 15	9	9	9	
A 14	20	20	20	
A 13	299	299	299	
A 12	8	8	8	
A 11	1	1	7	Minderbedarf
A 10	1	1	6	Minderbedarf
A 9	10	10	18	Minderbedarf
	348	348	367	Zusammen

Erläuterungen zum Stellenplan

Erläuterungen für 2022

Zugang	Stellen
Bes.-Gr. A 10 (Lehrer/-in für Fachpraxis)	3 Vollzug des HV 7)
Summe Zugang	3
Abgang	Stellen
Bes.-Gr. A 16 (Oberstudiendirektor/-in - als Leiter/-in einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern)	2 Vorgabe Anpassung an die Ist-Entwicklung
Bes.-Gr. A 14 (Oberstudienrat/-rätin mit der Lehrbefähigung für das Lehr- amt an berufsbildenden Schulen bei einer der jeweiligen Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung	2 Verlagerung nach Kapitel 0701
Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/-rätin)	101 davon 10 Vollzug des HV 4) 91 Vorgabe Anpassung an die Ist-Entwicklung
Bes.-Gr. A 10 (Technische/-r Lehrer/-in bei einer berufsbildenden Schule)	3 Vollzug des HV 7) Umwandlung in Lehrer/-in für Fachpraxis
Bes.-Gr. A 9 (Lehrer/-in für Fachpraxis)	67 Vorgabe Anpassung an die Ist-Entwicklung
Summe Abgang	175

Bleibt Abgang 172

Sonstige Veränderungen:

HV Nr. 4) entfällt infolge Vollzugs (Davon 10 kw mit Ablauf des 31.7.2021 (AZKO berufliches Gymnasium SJ 2014/2015))

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0745 Vorbereitungsdienst für die Lehrämter

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2023	Ansatz 2022	Ansatz 2021	Ist 2020
170,29	170,29	170,46	170,20

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Erläuterungen für 2022:

Zugang

- neue VZE	0,00
- sonstige	0,00
Summe Zugang	0,00

Abgang

- Kompensation Min.-Aufwuchs NHP 2018	0,08
- Vorgabe Anpassung an die Ist-Entwicklung	0,09
Summe Abgang	0,17

Bleibt Abgang 0,17

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2023	Ansatz 2022	Ansatz 2021	Ist 2020
12.099	11.775	11.544	11.679

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0745 Vorbereitungsdienst für die Lehrämter

Stellen

S T E L L E N P L A N					Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung	
	2023	2022	2021		
Planmäßige Beamte/-innen					1) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 15 der Anlage 8 zum NBesG.
Aufsteigende Gehälter:					3) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 2 zur Bes.-Gr. A 14 der Anlage 8 zum NBesG.
A 16	25	25	25	Oberstudiendirektor/-in - als Leiterin oder Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen	
A 15 1)	25	25	25	Studiendirektor/-in - als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen	
A 15	4	4	4	Seminarrektor/-in - als Leiterin oder Leiter eines Studienseminars für das Lehramt für Sonderpädagogik	
A 15	21	21	21	Seminarrektor/-in - als Leiterin oder Leiter eines	
A 14 3)	4	4	4	Seminarkonrektor/-in - als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt für Sonderpädagogik	
A 14 3)	21	21	21	Seminarkonrektor/-in ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines Studienseminars für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen	
				Zusammen	
100 100 100					
Leerstellen:					
				Zusammen	
0 0 0					

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0745 Vorbereitungsdienst für die Lehrämter

BEDARFSNACHWEIS					Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung	
	2023	2022	2021		
				Beamte/-innen im Vorbereitungs- dienst	¹⁾ Zu den Einstellungsterminen darf die für Beamte/-innen im Vorbereitungsdienst ausgewiesene Stellenzahl für einen Übergangszeitraum überschritten werden, wenn diese Überschreitung durch die für die Lehrerausbildung zur Verfügung stehenden Mittel gedeckt ist.
A13 ^{6) 7)}	3.051	3.051	3.051	Studienreferendar/-in, Anwärter/-in für das Lehramt für Sonderpädagogik	
	2.389	2.389	2.389	Lehrer-Anwärter/-in für das Lehramt an Haupt- und Realschulen, Lehrer-Anwärter/-in für das Lehramt an Grundschulen	⁶⁾ Die Stellen sind in dem Umfang gesperrt, in dem sie gemäß den Erläuterungen zu 07 45 - 427 04 bzw. 428 04 für auszubildende Lehrkräfte in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis verwendet werden.
	5.440	5.440	5.440	Zusammen	⁷⁾ Die Stellen sind folgendermaßen zu verwenden: 630 Stellen für Studienreferendare/-innen (Lehramt an Berufsbildenden Schulen) 1.915 Stellen für Studienreferendare/-innen (Lehramt an Gymnasien) und 506 Stellen für Anwärter/-innen für das Lehramt für Sonderpädagogik. Von dieser Aufstellung kann mit Zustimmung des MF abgewichen werden.
				Leerstellen ⁹⁾	⁹⁾ Kw.
A13	49	49	49	Studienreferendar/-in, Anwärter/-in für das Lehramt für Sonderpädagogik	
A12	31	31	31	Lehrer-Anwärter/-in für das Lehramt an Haupt- und Realschulen, Lehrer-Anwärter/-in für das Lehramt an Grundschulen	
	80	80	80	Zusammen	

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0785 Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2023	Ansatz 2022	Ansatz 2021	Ist 2020
0,00	0,00	0,00	0,00

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Erläuterungen für 2022:

Zugang		Abgang	
- neue VZE	0,00	- Abbau des vorübergehenden Mehrbedarfs zur Bewältigung der Flüchtlingssituation	0,00
- Verlagerung	0,00	- Kompensation Min.-Aufwuchs NHP 2018	0,00
- sonstige	0,00	- Verlagerung	0,00
Summe Zugang	0,00	- sonstige	0,00
		Summe Abgang	0,00
Bleibt Zugang	0,00		

Sonstige Veränderungen:

Erläuterungen für 2023:

Zugang		Abgang	
- neue VZE	0,00	- Verlagerung	0,00
- Verlagerung	0,00	- sonstige	0,00
- sonstige	0,00	Summe Abgang	0,00
Summe Zugang	0,00		
Bleibt Zugang	0,00		

Sonstige Veränderungen:

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2023	Ansatz 2022	Ansatz 2021	Ist 2020
-	-	-	-

Einzelplan 07 Niedersächsisches Kultusministerium
Kapitel 0785 Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten

Stellen

S T E L L E N P L A N					Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung	Allgemeine Haushaltsvermerke
	2023	2022	2021		
Planmäßige Beamte/-innen					*) Die Planstellen der Beamtinnen und Beamten, die der Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten gem. § 20 BeamtStG zugewiesen werden, sind weiterhin im Kapitel 0785 veranschlagt (ab 2008 neu außerhalb der Personalkostenbudgetierung bei Titel 422 17). Bei Wegfall der Zuweisungsvoraussetzungen, spätestens mit Ausscheiden der Stelleninhaber/-innen, fallen die Planstellen weg und die Finanzhilfe bei Titel 684 03 wächst entsprechend auf. 4) Kw bei Wegfall der Zuweisungsvoraussetzungen spätestens mit Ausscheiden der Stelleninhaber/-innen, davon eine A 14-Stelle gesperrt.
				Stellen zu Titel 422 17: *)	
A 14 ⁴⁾	2	2	2	Oberrat/-rätin	
A 13 ⁴⁾	1	1	1	Rat/Rätin	
	3	3	3	Zusammen	
Erläuterungen zum Stellenplan					

